

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2004

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 18. Juni 2004

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
9. 6. 04	Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland	274
9. 6. 04	Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und zur Aufhebung heilberufsrechtlicher Vorschriften	279
8. 6. 04	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Artikel 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	280
8. 6. 04	Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung über Parkgebühren	281
21. 4. 04	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien	281
24. 4. 04	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	294
27. 4. 04	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Dienstkleidung für den Forstdienst (Forstdienstkleidungsverordnung – ForstDKIVO)	311
28. 4. 04	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO)	311
6. 5. 04	Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2003 (FAGDVO 2003)	343
10. 5. 04	Fünfte Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS	343
10. 5. 04	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Zuständigkeiten bei Rohrleitungsanlagen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Rohrleitungsanlagen-Zuständigkeitsverordnung – RohrZuVO)	343
12. 5. 04	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung	344
18. 5. 04	Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst – APrOVwhD)	344
18. 5. 04	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Zusammenfassung milchrechtlicher Vorschriften	350
19. 5. 04	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 2004	356
25. 5. 04	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Modeschul-Verordnung	357
1. 6. 04	Verordnung des Innenministeriums über Gebühren und Erstattungen in Aufnahme- und Eingliederungsangelegenheiten (Aufnahme- und Eingliederungs-Gebührenverordnung – AEglGebVO)	358
8. 6. 04	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverfügung LFGG	359
17. 5. 04	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)	360
3. 5. 04	Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Bannwald »Burgbrünnele«	361

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag
zum Lotteriewesen in Deutschland**

Vom 9. Juni 2004

Der Landtag hat am 9. Juni 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in der Zeit vom 18. Dezember 2003 bis zum 13. Februar 2004 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen zum Lotteriewesen in Deutschland wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem § 18 Satz 3 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 9. Juni 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. PALMER	DR. SCHAVAN
WERWIGK-HERTNECK	STRATTHAUS
STÄCHELE	DR. REPNIK

**Staatsvertrag
zum Lotteriewesen in Deutschland**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: »die Länder« genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Staatsvertrages

Ziel des Staatsvertrages ist es,

1. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
2. übermäßige Spielanreize zu verhindern,
3. eine Ausnutzung des Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken auszuschließen,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchgeführt werden und
5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Spielbanken.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet

wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen muss mit den Zielen des § 1 in Einklang stehen.

(2) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.

(3) Art und Umfang der Werbemaßnahmen für Glücksspiele müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.

(4) Die Veranstalter, Durchführer und die gewerblichen Spielvermittler haben Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten bereitzuhalten.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufgabe des Staates

§ 5

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben im Rahmen der Zielsetzungen des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.

(3) Den in Absatz 2 Genannten ist ein Tätigwerden als Veranstalter oder Durchführer (§ 8 Absatz 2) nur in dem Land gestattet, in dem sie ihre Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Sie dürfen Glücksspiele nur in diesem Land vertreiben oder vertreiben lassen. In einem anderen Land dürfen sie Glücksspiele nur mit Zustimmung dieses Landes veranstalten oder durchführen. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Anderen als den in Absatz 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Lotterien anderer Veranstalter

§ 6

Erlaubnis

(1) Wer außerhalb des Anwendungsbereichs des § 5 Absatz 2 eine Lotterie öffentlich veranstalten will, bedarf einer Erlaubnis. Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 7 entgegenstehen,
2. die in § 8, § 9 Absatz 1 und 2 und § 10 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 3 Nummer 3 gilt nicht für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

(2) Erlaubnisse werden von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebiets erteilt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, darf sie nur im Einvernehmen mit den Ländern erlaubt werden, in denen die Lotterie veranstaltet werden soll. Liegen sonstige Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Lotterie auch in einem anderen Land veranstaltet werden soll, darf sie nur im Benehmen mit diesem Land erlaubt werden.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

§ 7

Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass

- a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
- b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
- c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot)

oder

2. eine interaktive Teilnahme in Medien, insbesondere im Internet, mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 8

Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

- 1. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
- 2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die von der Körperschaft des öffentlichen Rechts »Bayerisches Rotes Kreuz« veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf unbeschadet des § 5 Absatz 3 die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

- 1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt,
- 2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat,
- 3. seinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist für Dritte aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine inländische Niederlassung ausreichend.

§ 9

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstal-

tung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 8 Absatz 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 10

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 11

Form und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen:

1. der Veranstalter sowie im Falle des § 8 Absatz 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

(2) Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

(3) Die Erlaubnis kann widerruflich erteilt werden; sie ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde hat im öffentlichen Interesse darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen dieses Staatsvertrages, die hierauf gestützten Anordnungen und die mit der Erteilung einer Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden und dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Sie kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere

1. die Veranstaltung unerlaubten Glücksspiels untersagen,
2. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 6 bis 10 erforderlich sind,
3. weitere Anforderungen an die Durchführung der Lotterie, insbesondere an die Überwachung der Gewinnermittlung und an die technische Ausstattung stellen. Sie kann verlangen, dass der Spielbetrieb auf Kosten des Veranstalters durch einen von ihr oder dem Veranstalter zu beauftragenden Sachverständigen geprüft wird.

(2) Die zuständige Behörde kann einen Treuhänder bestellen, wenn

1. die Veranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt wird,
2. die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wird oder
3. Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die geordnete Durchführung einer Veranstaltung oder die festgelegte Verwendung des Reinertrages gefährdet ist.

(3) Der Treuhänder unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde. Er hat insbesondere für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages zu sorgen. Er ist berechtigt, den Spielertrag und die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände in Besitz zu

nehmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Veranstalter verliert mit der Bestellung des Treuhänders die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Er hat dem Treuhänder die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen herauszugeben, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen und Personal zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Veranstalter hat der Behörde die Kosten zu erstatten, die ihr durch die Inanspruchnahme des Treuhänders entstehen; die Kosten werden von der Behörde festgesetzt.

§ 13

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

VIERTER ABSCHNITT

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 14

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltiger Gewinn zu erzielen.

(2) Für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers gelten unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen folgende Anforderungen:

1. Art und Umfang der Werbemaßnahmen für die Beteiligung an den vermittelten Spielen oder Spielgemeinschaften müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu § 1 stehen. Sie dürfen nicht irreführend sein und insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.

2. Die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Vermittlung von Spelaufträgen Minderjähriger ist unzulässig.
 3. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spelauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
 4. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne von Absatz 1 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
 5. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen.
- (3) Die zuständige Behörde überwacht im öffentlichen Interesse die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Verpflichtungen. Sie kann hierzu die erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 12 Absatz 1 treffen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Ergeben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Spielvermittlers, so ist die für die Gewerbeuntersagung zuständige Behörde zu unterrichten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße geahndet werden. Sie können darin zudem das in § 7 Absatz 1 enthaltene Verbot der Erlaubniserteilung konkretisieren.

§ 16

Weitere Regelungen

(1) Für eine vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erteilte Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis gelten § 11 Absatz 3 Satz 2 und § 12 entsprechend. Abweichend

von § 5 Absatz 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 5 Absatz 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 1 Nr. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1 Nr. 1 und § 9 Absatz 1 Satz 3 erlauben.

(3) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mit Beginn des dritten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

§ 17

Kündigung

Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Länder mit einer Frist von zwei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 30. Juni 2014 erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungs-erklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 18

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. § 14 Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 tritt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Baden-Württemberg:

18. Dezember 2003

ERWIN TEUFEL

Für den Freistaat Bayern:

18. Dezember 2003

DR. EDMUND STOIBER

Für das Land Berlin:

19. Dezember 2003

KLAUS WOWERIT

Für das Land Brandenburg:

19. Dezember 2003

MATTHIAS PLATZECK

Für die Freie Hansestadt Bremen:

18. Dezember 2003

DR. HENNING SCHERF

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

18. Dezember 2003

OLE VON BEUST

Für das Land Hessen:

18. Dezember 2003

ROLAND KOCH

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

18. Dezember 2003

DR. HARALD RINGSTORFF

Für das Land Niedersachsen:

18. Dezember 2003

CHRISTIAN WULFF

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

18. Dezember 2003

PEER STEINBRÜCK

Für das Land Rheinland-Pfalz:

13. Februar 2004

KURT BECK

Für das Saarland:

18. Dezember 2003

PETER MÜLLER

Für den Freistaat Sachsen:

18. Dezember 2003

DR. GEORG MILBRADT

Für das Land Sachsen-Anhalt:

19. Januar 2004

DR. WOLFGANG BÖHMER

Für das Land Schleswig-Holstein:

9. Februar 2004

HEIDE SIMONIS

Für den Freistaat Thüringen:

18. Dezember 2003

DIETER ALTHAUS

**Gesetz zur Änderung
des Heilberufe-Kammergesetzes
und zur Aufhebung
heilberufsrechtlicher Vorschriften***

Vom 9. Juni 2004

Der Landtag hat am 9. Juni 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBI. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2003 (GBI. S. 119), wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
»§ 39 Abs. 3 bleibt unberührt.«
2. Die Überschrift des Unterabschnitts II im 6. Abschnitt erhält folgende Fassung:
»II. Weiterbildung der Ärzte, spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin.«
3. § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
»(3) Die Landesärztekammer regelt die Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin in ihrer Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Mindestanforderungen für die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Die allgemeinmedizinische Weiterbildung muss insbesondere einige Abschnitte einer Vollzeitausbildung umfassen.«
4. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

»§ 41 a

Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

(1) Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG erfolgt als Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin.

(2) Wer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Titel IV der Richtlinie

* Mit diesem Gesetz wird Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1), geändert durch Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), umgesetzt.

93/16/EWG erworben oder eine Bescheinigung nach Artikel 36 Abs. 4 der Richtlinie 93/16/EWG erhalten hat und nach den Bestimmungen der Bundesärzteordnung befugt ist, den ärztlichen Beruf auszuüben, erhält von der Landesärztekammer auf Antrag die Berechtigung, die Gebietsbezeichnung Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin zu führen. Stimmt das Diplom, das Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis nicht mit der für den betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaat in der Richtlinie 93/16/EWG aufgeführten Ausbildungsbezeichnung überein, ist die Berechtigung nur zu erteilen, wenn die zuständige Stelle dieses Mitglied- oder Vertragsstaates bescheinigt, dass damit eine Ausbildung im Sinne des Titels IV der Richtlinie 93/16/EWG nachgewiesen wird, die dieser Mitglied- oder Vertragsstaat der aufgeführten Ausbildungsbezeichnung gleichstellt.

(3) Die Landesärztekammer rechnet auf Antrag die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegten Zeiten in der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin auf eine Ausbildung nach Absatz 1 an, wenn die den Antrag stellende Person nach den Bestimmungen der Bundesärzteordnung befugt ist, den ärztlichen Beruf auszuüben und eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Mitglied- oder Vertragsstaates vorlegt, aus der sich neben der Ausbildungsdauer und der Art der Ausbildungseinrichtung ergibt, dass diese Ausbildung nach dem Recht dieses Mitglied- oder Vertragsstaates zur Ausführung von Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG erfolgt ist.«

Artikel 2

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Ausführung der EG-Richtlinie über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vom 9. April 1990 (GBl. S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2003 (GBl. S. 119);
2. die Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung der EG-Richtlinie über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vom 16. Oktober 1990 (GBl. S. 321).

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes zur Ausführung der EG-Richtlinie über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin berechtigt ist, die Bezeichnung »Praktische Ärztin« oder »Praktischer Arzt« zu führen, darf diese weiterführen. Die Bezeichnung darf nicht neben der allgemeinärztlichen Gebietsbezeichnung geführt werden.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG berechtigt ist, die Bezeichnung »Praktische Ärztin« oder »Praktischer Arzt« zu führen, erhält von der Landesärztekammer auf Antrag das Recht, die Bezeichnung »Fachärztin für Allgemeinmedizin« oder »Facharzt für Allgemeinmedizin« zu führen. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach dem Gesetz zur Ausführung der EG-Richtlinie über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin begonnen hat, die noch nicht abgeschlossen ist, setzt diese Ausbildung nach Maßgabe der für die Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin geltenden Bestimmungen fort. Die Landesärztekammer regelt die Anerkennung der bereits abgeleisteten Ausbildungszeiten in der Weiterbildungsordnung. Dabei kann von den in den §§ 34 und 35 des Heilberufe-Kammergesetzes genannten Erfordernissen abgesehen werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 9. Juni 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. PALMER	DR. SCHAVAN
WERWIGK-HERTNECK	STRATTHAUS
STÄCHELE	DR. REPNIK

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Artikel 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Vom 8. Juni 2004

Auf Grund von Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 875) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Durchführung des Artikel 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 8. Februar 1966 (GBI. S. 9) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- »3. das Regierungspräsidium Tübingen für die von den Ministerien mit Ausnahme des Justizministeriums ausgestellten öffentlichen Urkunden,«.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. Juni 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	WERWIGK-HERTNECK
STRATTHAUS	STÄCHELE
DR. REPNIK	MÜLLER
	KÖBERLE

**Verordnung
der Landesregierung zur Aufhebung
der Verordnung über Parkgebühren**

Vom 8. Juni 2004

Auf Grund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312), geändert durch Gesetz vom 14. Januar 2004 (BGBl. I S. 74), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren vom 7. April 1981 (GBI. S. 245) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. Juni 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	WERWIGK-HERTNECK
STRATTHAUS	STÄCHELE
DR. REPNIK	MÜLLER
	KÖBERLE

Verordnung

**des Kultusministeriums zur Änderung
prüfungsrechtlicher Vorschriften
für das Lehramt an Gymnasien**

Vom 21. April 2004

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium sowie
2. § 51 Abs. 9 Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208) und
3. § 31 Abs. 7 Satz 2 des Kunsthochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 314) jeweils im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Änderung der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung

Die Wissenschaftliche Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBI. S. 201; ber. S. 604) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2002 (GBI. S. 342; ber. S. 383) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 werden nach dem Wort »Kirchenbehörden« die Worte »und die Jüdischen Religionsgemeinschaften« und nach den Worten »Evangelischer Theologie« die Worte », Jüdischer Religionslehre« eingefügt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.

2. Folgende neue Absätze werden angefügt:

»(2) Eine erfolgreich abgelegte gleichwertige Hochschulabschlussprüfung oder eine gleichwertige kirchliche Abschlussprüfung kann auf eines der Fächer der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien angerechnet werden.

(3) Im Rahmen eines Versuchs können erfolgreich abgelegte Hochschulabschlussprüfungen in anderen als den in dieser Verordnung genannten Fächern als Fach einer Zwei- oder Drei-Fächer-Verbindung angerechnet werden, sofern das Kultusministerium zu der Studienordnung des entsprechenden Studiengangs und zu der Prüfungsordnung der Hochschulabschlussprüfung sein Einvernehmen erteilt hat.«

3. Anlage A wird im Abschnitt »Katholische Theologie Hauptfach« wie folgt geändert:

a) Nummer 3.1.1 erhält folgende Fassung:

»In der 1. Klausur (4-stündig) werden zur Biblischen Theologie je 2 Aufgaben zum Alten und zum Neuen Testament nach 2.1.1 und 2.1.2 (zu gleichen Teilen je 120 Minuten) für alle Bewerber zur Wahl gestellt. Es ist jeweils 1 Aufgabe zu bearbeiten.«

- b) In Nummer 3.1.2 werden in Satz 6 die Worte »In jeder Klausur« durch das Wort »Es« ersetzt.
- c) In Nummer 3.2 werden die Sätze 2 und 3 durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
 »Sie erstreckt sich auf die Bereiche gemäß 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.3 und 2.4, wobei von den Bereichen Fundamentalthologie bzw. Dogmatik nur der Bereich geprüft wird, der in der schriftlichen Prüfung nicht gewählt wurde.«
- d) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 3 bis 6.
4. Anlage D (Praktisch-methodische Prüfung im Fach Sport) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5.2 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:
 »Die Prüfungen im Fach Leichtathletik werden, soweit in den Wertungstabellen unter 9.1.1 und 9.1.2 nichts anderes angegeben ist, nach den Wettkampfbestimmungen des Deutschen Leichtathletikverbandes durchgeführt.«
- b) In Nummer 8.3 erhalten die Sätze 4 bis 7 folgende Fassung:
 »In der Leichtathletik sind Leistungen von 0 bis 179 Punkten durch solche von mindestens 780 Punkten, Leistungen von 180 bis 379 Punkten durch solche von mindestens 580 Punkten auszugleichen. Dieser Ausgleich ist im Grundfach für zwei Disziplinen möglich, wovon nur eine mit weniger als 180 Punkten bewertet sein darf. Erreicht ein Bewerber nicht die in der Tabelle aufgeführte Leistung für 0 Punkte, so ist diese Leistung mit 6,0 zu bewerten. Die Prüfung in den Leistungseinheiten ist bestanden, wenn mindestens die durchschnittliche Punktzahl von 380 erreicht wird.«
- c) In Nummer 9.1.1 werden die Leistungs- und Punktetabellen/Leichtathletik/Studenten durch die folgenden Tabellen ersetzt:

»9.1.1 *Leistungs- und Punktetabellen / Leichtathletik / Studenten*

100-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
14,2	0	13,1	460	12,0	871
14,1	44	13,0	500	11,9	906
14,0	87	12,9	539	11,8	940
13,9	130	12,8	577	11,7	974
13,8	173	12,7	616	11,6	1008
13,7	215	12,6	653	11,5	1041
13,6	257	12,5	691	11,4	1074
13,5	299	12,4	728	11,3	1106
13,4	340	12,3	764	11,2	1138
13,3	380	12,2	800	11,1	1169
13,2	420	12,1	836	11,0	1200

200-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
29,0	0	26,7	470	24,4	954
28,9	17	26,6	492	24,3	972
28,8	34	26,5	515	24,2	989
28,7	51	26,4	538	24,1	1006
28,6	70	26,3	560	24,0	1022
28,5	88	26,2	583	23,9	1037
28,4	107	26,1	605	23,8	1052
28,3	126	26,0	627	23,7	1067
28,2	146	25,9	649	23,6	1080
28,1	166	25,8	672	23,5	1094
28,0	186	25,7	693	23,4	1106
27,9	207	25,6	715	23,3	1118
27,8	228	25,5	737	23,2	1129
27,7	249	25,4	758	23,1	1140
27,6	270	25,3	779	23,0	1150
27,5	292	25,2	800	22,9	1159
27,4	314	25,1	820	22,8	1167
27,3	336	25,0	841	22,7	1175
27,2	358	24,9	861	22,6	1181
27,1	380	24,8	880	22,5	1187
27,0	402	24,7	899	22,4	1192
26,9	425	24,6	918	22,3	1197
26,8	447	24,5	936	22,2	1200

110-m-Hürdenlauf (Hürdenhöhe: 99,1 cm)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
22,4	0	20,3	406	18,2	943
22,3	10	20,2	432	18,1	965
22,2	22	20,1	458	18,0	986
22,1	34	20,0	484	17,9	1007
22,0	48	19,9	511	17,8	1026
21,9	63	19,8	537	17,7	1045
21,8	79	19,7	564	17,6	1063
21,7	95	19,6	591	17,5	1080
21,6	113	19,5	617	17,4	1096
21,5	131	19,4	644	17,3	1112
21,4	151	19,3	670	17,2	1126
21,3	171	19,2	697	17,1	1139
21,2	192	19,1	723	17,0	1151
21,1	213	19,0	749	16,9	1161
21,0	236	18,9	775	16,8	1171
20,9	258	18,8	800	16,7	1179
20,8	282	18,7	825	16,6	1186
20,7	306	18,6	850	16,5	1192
20,6	330	18,5	874	16,4	1196
20,5	355	18,4	898	16,3	1199
20,4	380	18,3	921	16,2	1200

400-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
67,0	0	61,2	434	55,4	947
66,8	10	61,0	452	55,2	962
66,6	20	60,8	471	55,0	977
66,4	31	60,6	489	54,8	992
66,2	43	60,4	508	54,6	1006
66,0	55	60,2	526	54,4	1019
65,8	67	60,0	545	54,2	1033
65,6	79	59,8	563	54,0	1046
65,4	93	59,6	582	53,8	1058
65,2	106	59,4	601	53,6	1070
65,0	120	59,2	619	53,4	1082
64,8	134	59,0	638	53,2	1093
64,6	149	58,8	656	53,0	1104
64,4	163	58,6	674	52,8	1114
64,2	179	58,4	693	52,6	1124
64,0	194	58,2	711	52,4	1134
63,8	210	58,0	729	52,2	1142
63,6	226	57,8	747	52,0	1151
63,4	242	57,6	765	51,8	1159
63,2	259	57,4	782	51,6	1166
63,0	275	57,2	800	51,4	1172
62,8	292	57,0	817	51,2	1179
62,6	309	56,8	834	51,0	1184
62,4	327	56,6	851	50,8	1189
62,2	344	56,4	868	50,6	1193
62,0	362	56,2	884	50,4	1197
61,8	380	56,0	900	50,2	1200
61,6	398	55,8	916		
61,4	416	55,6	932		

400-m-Hürdenlauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
76,0	0	72,6	181	69,2	426
75,8	8	72,4	194	69,0	442
75,6	16	72,2	207	68,8	457
75,4	25	72,0	221	68,6	473
75,2	34	71,8	234	68,4	489
75,0	44	71,6	248	68,2	504
74,8	54	71,4	262	68,0	520
74,6	64	71,2	276	67,8	536
74,4	74	71,0	291	67,6	552
74,2	85	70,8	305	67,4	568
74,0	96	70,6	320	67,2	583
73,8	107	70,4	335	67,0	599
73,6	119	70,2	350	66,8	615
73,4	131	70,0	365	66,6	631
73,2	143	69,8	380	66,4	647
73,0	155	69,6	395	66,2	662
72,8	168	69,4	411	66,0	678

400-m-Hürdenlauf (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
65,8	693	62,4	940	59,0	1123
65,6	709	62,2	953	58,8	1131
65,4	724	62,0	966	58,6	1139
65,2	740	61,8	978	58,4	1146
65,0	755	61,6	991	58,2	1153
64,8	770	61,4	1003	58,0	1159
64,6	785	61,2	1014	57,8	1165
64,4	800	61,0	1026	57,6	1170
64,2	815	60,8	1037	57,4	1176
64,0	829	60,6	1048	57,2	1180
63,8	844	60,4	1058	57,0	1184
63,6	858	60,2	1069	56,8	1188
63,4	872	60,0	1079	56,6	1191
63,2	886	59,8	1088	56,4	1194
63,0	900	59,6	1098	56,2	1197
62,8	914	59,4	1107	56,0	1198
62,6	927	59,2	1115	55,8	1200

800-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
2:43,0	0	2:28,5	364	2:14,0	830
2:42,5	8	2:28,0	380	2:13,5	845
2:42,0	17	2:27,5	396	2:13,0	860
2:41,5	26	2:27,0	412	2:12,5	875
2:41,0	35	2:26,5	428	2:12,0	889
2:40,5	45	2:26,0	444	2:11,5	904
2:40,0	55	2:25,5	460	2:11,0	918
2:39,5	66	2:25,0	476	2:10,5	932
2:39,0	77	2:24,5	493	2:10,0	945
2:38,5	88	2:24,0	509	2:09,5	958
2:38,0	99	2:23,5	526	2:09,0	972
2:37,5	111	2:23,0	542	2:08,5	984
2:37,0	123	2:22,5	558	2:08,0	997
2:36,5	135	2:22,0	575	2:07,5	1009
2:36,0	148	2:21,5	591	2:07,0	1021
2:35,5	161	2:21,0	608	2:06,5	1033
2:35,0	174	2:20,5	624	2:06,0	1044
2:34,5	187	2:20,0	640	2:05,5	1055
2:34,0	201	2:19,5	657	2:05,0	1066
2:33,5	215	2:19,0	673	2:04,5	1077
2:33,0	229	2:18,5	689	2:04,0	1087
2:32,5	243	2:18,0	705	2:03,5	1096
2:32,0	258	2:17,5	721	2:03,0	1106
2:31,5	273	2:17,0	737	2:02,5	1115
2:31,0	287	2:16,5	753	2:02,0	1123
2:30,5	302	2:16,0	769	2:01,5	1131
2:30,0	318	2:15,5	784	2:01,0	1139
2:29,5	333	2:15,0	800	2:00,5	1147
2:29,0	349	2:14,5	815	2:00,0	1153

800-m-Lauf (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
1:59,5	1160	1:57,5	1181	1:55,5	1195
1:59,0	1166	1:57,0	1185	1:55,0	1197
1:58,5	1172	1:56,5	1189	1:54,5	1199
1:58,0	1177	1:56,0	1192	1:54,0	1200

1000-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
3:29,0	0	3:11,5	451	2:54,0	925
3:28,5	10	3:11,0	465	2:53,5	937
3:28,0	21	3:10,5	479	2:53,0	949
3:27,5	32	3:10,0	493	2:52,5	960
3:27,0	43	3:09,5	508	2:52,0	972
3:26,5	54	3:09,0	522	2:51,5	983
3:26,0	66	3:08,5	536	2:51,0	994
3:25,5	78	3:08,0	550	2:50,5	1005
3:25,0	89	3:07,5	565	2:50,0	1015
3:24,5	101	3:07,0	579	2:49,5	1026
3:24,0	114	3:06,5	593	2:49,0	1036
3:23,5	126	3:06,0	607	2:48,5	1046
3:23,0	138	3:05,5	621	2:48,0	1056
3:22,5	151	3:05,0	636	2:47,5	1065
3:22,0	163	3:04,5	650	2:47,0	1075
3:21,5	176	3:04,0	664	2:46,5	1084
3:21,0	189	3:03,5	678	2:46,0	1093
3:20,5	202	3:03,0	691	2:45,5	1101
3:20,0	215	3:02,5	705	2:45,0	1110
3:19,5	229	3:02,0	719	2:44,5	1118
3:19,0	242	3:01,5	733	2:44,0	1126
3:18,5	255	3:01,0	746	2:43,5	1133
3:18,0	269	3:00,5	760	2:43,0	1141
3:17,5	282	3:00,0	773	2:42,5	1148
3:17,0	296	2:59,5	787	2:42,0	1155
3:16,5	310	2:59,0	800	2:41,5	1162
3:16,0	324	2:58,5	813	2:41,0	1168
3:15,5	338	2:58,0	826	2:40,5	1174
3:15,0	352	2:57,5	839	2:40,0	1180
3:14,5	366	2:57,0	852	2:39,5	1185
3:14,0	380	2:56,5	864	2:39,0	1190
3:13,5	394	2:56,0	877	2:38,5	1195
3:13,0	408	2:55,5	889	2:38,0	1200
3:12,5	422	2:55,0	901		
3:12,0	436	2:54,5	914		

1500-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
5:38,0	0	5:34,0	57	5:30,0	121
5:37,0	14	5:33,0	73	5:29,0	138
5:36,0	28	5:32,0	88	5:28,0	155
5:35,0	42	5:31,0	104	5:27,0	172

1500-m-Lauf (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
5:26,0	190	5:05,0	603	4:44,0	991
5:25,0	208	5:04,0	623	4:43,0	1007
5:24,0	226	5:03,0	644	4:42,0	1021
5:23,0	245	5:02,0	664	4:41,0	1036
5:22,0	264	5:01,0	684	4:40,0	1050
5:21,0	283	5:00,0	703	4:39,0	1063
5:20,0	302	4:59,0	723	4:38,0	1077
5:19,0	321	4:58,0	743	4:37,0	1089
5:18,0	341	4:57,0	762	4:36,0	1101
5:17,0	360	4:56,0	781	4:35,0	1113
5:16,0	380	4:55,0	800	4:34,0	1124
5:15,0	400	4:54,0	819	4:33,0	1134
5:14,0	420	4:53,0	838	4:32,0	1144
5:13,0	440	4:52,0	856	4:31,0	1153
5:12,0	461	4:51,0	874	4:30,0	1162
5:11,0	481	4:50,0	892	4:29,0	1170
5:10,0	501	4:49,0	909	4:28,0	1177
5:09,0	522	4:48,0	926	4:27,0	1184
5:08,0	542	4:47,0	943	4:26,0	1190
5:07,0	562	4:46,0	959	4:25,0	1196
5:06,0	583	4:45,0	976	4:24,0	1200

3000-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
11:56,0	0	11:31,0	203	11:06,0	438
11:55,0	7	11:30,0	212	11:05,0	447
11:54,0	14	11:29,0	221	11:04,0	457
11:53,0	22	11:28,0	230	11:03,0	467
11:52,0	29	11:27,0	239	11:02,0	477
11:51,0	37	11:26,0	248	11:01,0	486
11:50,0	44	11:25,0	258	11:00,0	496
11:49,0	52	11:24,0	267	10:59,0	506
11:48,0	60	11:23,0	276	10:58,0	516
11:47,0	68	11:22,0	285	10:57,0	525
11:46,0	76	11:21,0	295	10:56,0	535
11:45,0	84	11:20,0	304	10:55,0	545
11:44,0	92	11:19,0	313	10:54,0	554
11:43,0	100	11:18,0	323	10:53,0	564
11:42,0	108	11:17,0	332	10:52,0	574
11:41,0	117	11:16,0	342	10:51,0	584
11:40,0	125	11:15,0	351	10:50,0	593
11:39,0	134	11:14,0	361	10:49,0	603
11:38,0	142	11:13,0	370	10:48,0	613
11:37,0	151	11:12,0	380	10:47,0	622
11:36,0	159	11:11,0	390	10:46,0	632
11:35,0	168	11:10,0	399	10:45,0	641
11:34,0	177	11:09,0	409	10:44,0	651
11:33,0	185	11:08,0	418	10:43,0	661
11:32,0	194	11:07,0	428	10:42,0	670

3000-m-Lauf (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
10:41,0	680	10:16,0	904	9:51,0	1088
10:40,0	689	10:15,0	913	9:50,0	1094
10:39,0	698	10:14,0	921	9:49,0	1100
10:38,0	708	10:13,0	929	9:48,0	1106
10:37,0	717	10:12,0	937	9:47,0	1112
10:36,0	727	10:11,0	945	9:46,0	1118
10:35,0	736	10:10,0	953	9:45,0	1123
10:34,0	745	10:09,0	961	9:44,0	1129
10:33,0	754	10:08,0	969	9:43,0	1134
10:32,0	764	10:07,0	976	9:42,0	1140
10:31,0	773	10:06,0	984	9:41,0	1145
10:30,0	782	10:05,0	992	9:40,0	1150
10:29,0	791	10:04,0	999	9:39,0	1155
10:28,0	800	10:03,0	1007	9:38,0	1159
10:27,0	809	10:02,0	1014	9:37,0	1164
10:26,0	817	10:01,0	1021	9:36,0	1169
10:25,0	827	10:00,0	1028	9:35,0	1173
10:24,0	836	9:59,0	1035	9:34,0	1177
10:23,0	844	9:58,0	1042	9:33,0	1181
10:22,0	853	9:57,0	1049	9:32,0	1186
10:21,0	862	9:56,0	1056	9:31,0	1189
10:20,0	870	9:55,0	1062	9:30,0	1193
10:19,0	879	9:54,0	1069	9:29,0	1197
10:18,0	888	9:53,0	1075	9:28,0	1200
10:17,0	896	9:52,0	1082		

Kugelstoßen

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
6,40	0	7,45	238	8,50	514
6,45	10	7,50	251	8,55	527
6,50	20	7,55	263	8,60	541
6,55	31	7,60	276	8,65	554
6,60	41	7,65	289	8,70	567
6,65	52	7,70	302	8,75	581
6,70	62	7,75	315	8,80	594
6,75	73	7,80	328	8,85	607
6,80	84	7,85	341	8,90	621
6,85	95	7,90	354	8,95	634
6,90	106	7,95	367	9,00	647
6,95	118	8,00	380	9,05	660
7,00	129	8,05	394	9,10	673
7,05	141	8,10	407	9,15	686
7,10	153	8,15	420	9,20	699
7,15	165	8,20	434	9,25	712
7,20	177	8,25	447	9,30	725
7,25	189	8,30	460	9,35	738
7,30	201	8,35	474	9,40	751
7,35	213	8,40	487	9,45	763
7,40	226	8,45	501	9,50	776

Kugelstoßen (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
9,55	788	10,40	982	11,25	1128
9,60	800	10,45	992	11,30	1135
9,65	813	10,50	1002	11,35	1141
9,70	825	10,55	1012	11,40	1147
9,75	837	10,60	1021	11,45	1153
9,80	849	10,65	1036	11,50	1159
9,85	861	10,70	1040	11,55	1164
9,90	872	10,75	1049	11,60	1169
9,95	884	10,80	1058	11,65	1174
10,00	895	10,85	1066	11,70	1179
10,05	907	10,90	1075	11,75	1183
10,10	918	10,95	1083	11,80	1187
10,15	929	11,00	1091	11,85	1191
10,20	940	11,05	1099	11,90	1194
10,25	951	11,10	1107	11,95	1198
10,30	961	11,15	1114	12,00	1200
10,35	972	11,20	1121		

Speerwurf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
25,0	0	30,8	300	36,6	704
25,2	7	31,0	313	36,8	718
25,4	14	31,2	326	37,0	732
25,6	22	31,4	340	37,2	746
25,8	29	31,6	353	37,4	760
26,0	39	31,8	367	37,6	773
26,2	46	32,0	380	37,8	787
26,4	54	32,2	394	38,0	800
26,6	63	32,4	408	38,2	813
26,8	72	32,6	422	38,4	827
27,0	82	32,8	435	38,6	840
27,2	92	33,0	449	38,8	853
27,4	101	33,2	464	39,0	865
27,6	112	33,4	478	39,2	878
27,8	122	33,6	492	39,4	891
28,0	132	33,8	506	39,6	903
28,2	143	34,0	520	39,8	915
28,4	154	34,2	534	40,0	927
28,6	165	34,4	549	40,2	939
28,8	177	34,6	563	40,4	951
29,0	188	34,8	577	40,6	962
29,2	200	35,0	591	40,8	974
29,4	212	35,2	606	41,0	985
29,6	224	35,4	620	41,2	996
29,8	236	35,6	634	41,4	1006
30,0	249	35,8	648	41,6	1017
30,2	261	36,0	662	41,8	1027
30,4	274	36,2	676	42,0	1037
30,6	287	36,4	690	42,2	1047

Speerwurf (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
42,4	1057	44,4	1138	46,4	1187
42,6	1066	44,6	1144	46,6	1190
42,8	1075	44,8	1150	46,8	1193
43,0	1084	45,0	1156	47,0	1195
43,2	1092	45,2	1162	47,2	1197
43,4	1101	45,4	1167	47,4	1198
43,6	1109	45,6	1172	47,6	1199
43,8	1116	45,8	1176	47,8	1200
44,0	1124	46,0	1180		
44,2	1131	46,2	1184		

Diskuswurf (Gewicht: 1,75 kg)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
18,0	0	23,8	448	29,6	921
18,2	13	24,0	465	29,8	935
18,4	26	24,2	482	30,0	949
18,6	39	24,4	500	30,2	963
18,8	53	24,6	517	30,4	977
19,0	67	24,8	534	30,6	990
19,2	81	25,0	551	30,8	1003
19,4	95	25,2	568	31,0	1016
19,6	109	25,4	585	31,2	1028
19,8	124	25,6	602	31,4	1040
20,0	139	25,8	619	31,6	1052
20,2	154	26,0	636	31,8	1064
20,4	169	26,2	653	32,0	1075
20,6	185	26,4	670	32,2	1086
20,8	200	26,6	686	32,4	1096
21,0	216	26,8	703	32,6	1107
21,2	232	27,0	719	32,8	1117
21,4	248	27,2	736	33,0	1126
21,6	264	27,4	752	33,2	1135
21,8	280	27,6	768	33,4	1144
22,0	297	27,8	784	33,6	1153
22,2	313	28,0	800	33,8	1161
22,4	330	28,2	816	34,0	1168
22,6	347	28,4	832	34,2	1176
22,8	363	28,6	847	34,4	1182
23,0	380	28,8	862	34,6	1189
23,2	397	29,0	877	34,8	1195
23,4	414	29,2	892	35,0	1200
23,6	431	29,4	907		

Schleuderball

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
30,00	0	31,00	54	32,00	113
30,25	13	31,25	68	32,25	128
30,50	26	31,50	83	32,50	144
30,75	40	31,75	98	32,75	160

Schleuderball (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
33,00	176	39,50	629	46,00	1031
33,25	192	39,75	647	46,25	1043
33,50	208	40,00	664	46,50	1055
33,75	225	40,25	681	46,75	1066
34,00	241	40,50	699	47,00	1077
34,25	258	40,75	716	47,25	1087
34,50	275	41,00	733	47,50	1097
34,75	292	41,25	750	47,75	1107
35,00	310	41,50	767	48,00	1116
35,25	327	41,75	783	48,25	1125
35,50	344	42,00	800	48,50	1134
35,75	362	42,25	816	48,75	1142
36,00	380	42,50	832	49,00	1149
36,25	397	42,75	848	49,25	1156
36,50	415	43,00	863	49,50	1163
36,75	433	43,25	879	49,75	1169
37,00	451	43,50	894	50,00	1174
37,25	469	43,75	909	50,25	1179
37,50	486	44,00	924	50,50	1184
37,75	504	44,25	938	50,75	1188
38,00	522	44,50	952	51,00	1191
38,25	540	44,75	966	51,25	1194
38,50	558	45,00	980	51,50	1197
38,75	676	45,25	993	51,75	1198
39,00	594	45,50	1006	52,00	1200
39,25	611	45,75	1019		

Hammerwurf (Gewicht: 5 kg)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
15,00	0	20,00	226	25,00	486
15,25	10	20,25	238	25,25	500
15,50	20	20,50	251	25,50	513
15,75	30	20,75	263	25,75	527
16,00	41	21,00	276	26,00	540
16,25	51	21,25	289	26,25	553
16,50	62	21,50	302	26,50	567
16,75	73	21,75	315	26,75	580
17,00	84	22,00	328	27,00	593
17,25	95	22,25	341	27,25	607
17,50	106	22,50	354	27,50	620
17,75	118	22,75	367	27,75	633
18,00	129	23,00	380	28,00	646
18,25	141	23,25	393	28,25	659
18,50	153	23,50	406	28,50	672
18,75	165	23,75	420	28,75	685
19,00	177	24,00	433	29,00	698
19,25	189	24,25	446	29,25	711
19,50	201	24,50	460	29,50	724
19,75	213	24,75	473	29,75	737

Hammerwurf (Gewicht: 5 kg) (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
30,00	750	34,25	952	38,50	1113
30,25	762	34,50	963	38,75	1120
30,50	775	34,75	973	39,00	1128
30,75	788	35,00	984	39,25	1135
31,00	800	35,25	994	39,50	1142
31,25	812	35,50	1004	39,75	1149
31,50	825	35,75	1014	40,00	1156
31,75	837	36,00	1024	40,25	1162
32,00	849	36,25	1034	40,50	1168
32,25	861	36,50	1043	40,75	1174
32,50	872	36,75	1053	41,00	1180
32,75	884	37,00	1062	41,25	1185
33,00	896	37,25	1071	41,50	1190
33,25	907	37,50	1079	41,75	1195
33,50	919	37,75	1088	42,00	1200
33,75	930	38,00	1096		
34,00	941	38,25	1105		

Weitsprung

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
4,30	0	4,88	308	5,46	660
4,32	9	4,90	320	5,48	672
4,34	18	4,92	332	5,50	684
4,36	28	4,94	344	5,52	696
4,38	37	4,96	356	5,54	708
4,40	47	4,98	368	5,56	720
4,42	57	5,00	380	5,58	731
4,44	66	5,02	392	5,60	743
4,46	76	5,04	404	5,62	754
4,48	87	5,06	417	5,64	766
4,50	97	5,08	429	5,66	777
4,52	107	5,10	441	5,68	789
4,54	118	5,12	453	5,70	800
4,56	128	5,14	465	5,72	811
4,58	139	5,16	478	5,74	823
4,60	149	5,18	490	5,76	834
4,62	160	5,20	502	5,78	845
4,64	171	5,22	514	5,80	856
4,66	182	5,24	527	5,82	866
4,68	193	5,26	539	5,84	877
4,70	205	5,28	551	5,86	888
4,72	216	5,30	563	5,88	898
4,74	227	5,32	575	5,90	909
4,76	239	5,34	588	5,92	919
4,78	250	5,36	600	5,94	929
4,80	262	5,38	612	5,96	939
4,82	273	5,40	624	5,98	949
4,84	285	5,42	636	6,00	959
4,86	297	5,44	648	6,02	968

Weitsprung (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
6,04	978	6,28	1081	6,52	1160
6,06	987	6,30	1089	6,54	1166
6,08	997	6,32	1096	6,56	1171
6,10	1006	6,34	1104	6,58	1176
6,12	1015	6,36	1111	6,60	1180
6,14	1024	6,38	1118	6,62	1185
6,16	1032	6,40	1124	6,64	1189
6,18	1041	6,42	1131	6,66	1193
6,20	1049	6,44	1137	6,68	1197
6,22	1058	6,46	1143	6,70	1200
6,24	1066	6,48	1149		
6,26	1074	6,50	1155		

Dreisprung

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
8,90	0	10,40	502	11,90	897
8,96	19	10,45	517	11,95	909
9,00	38	10,50	532	12,00	921
9,05	56	10,55	546	12,05	932
9,10	75	10,60	560	12,10	944
9,15	93	10,65	575	12,15	955
9,20	111	10,70	589	12,20	967
9,25	129	10,75	603	12,25	978
9,30	147	10,80	617	12,30	989
9,35	164	10,85	630	12,35	1000
9,40	182	10,90	644	12,40	1011
9,45	199	10,95	658	12,45	1022
9,50	216	11,00	671	12,50	1033
9,55	233	11,05	685	12,55	1044
9,60	250	11,10	698	12,60	1055
9,65	267	11,15	711	12,65	1066
9,70	284	11,20	724	12,70	1076
9,75	300	11,25	737	12,75	1087
9,80	316	11,30	750	12,80	1098
9,85	333	11,35	763	12,85	1108
9,90	349	11,40	775	12,90	1119
9,95	365	11,45	788	12,95	1129
10,00	380	11,50	800	13,00	1139
10,05	396	11,55	813	13,05	1150
10,10	412	11,60	825	13,10	1160
10,15	427	11,65	837	13,15	1170
10,20	442	11,70	850	13,20	1180
10,25	458	11,75	862	13,25	1190
10,30	473	11,80	874	13,30	1200
10,35	488	11,85	885		

Hochsprung

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
1,30	0	1,49	470	1,68	859
1,31	28	1,50	491	1,69	879
1,32	55	1,51	513	1,70	898
1,33	82	1,52	534	1,71	918
1,34	109	1,53	556	1,72	938
1,35	135	1,54	577	1,73	957
1,36	161	1,55	598	1,74	977
1,37	187	1,56	618	1,75	997
1,38	212	1,57	639	1,76	1017
1,39	237	1,58	660	1,77	1037
1,40	262	1,59	680	1,78	1057
1,41	286	1,60	700	1,79	1077
1,42	310	1,61	720	1,80	1097
1,43	333	1,62	740	1,81	1117
1,44	357	1,63	760	1,82	1138
1,45	380	1,64	780	1,83	1158
1,46	403	1,65	800	1,84	1179
1,47	425	1,66	820	1,85	1200
1,48	447	1,67	839		

Stabhochsprung

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
2,10	0	2,65	541	3,20	1055
2,15	41	2,70	594	3,25	1088
2,20	84	2,75	647	3,30	1117
2,25	129	2,80	699	3,35	1142
2,30	176	2,85	750	3,40	1163
2,35	225	2,90	800	3,45	1180
2,40	276	2,95	848	3,50	1191
2,45	327	3,00	895	3,55	1198
2,50	380	3,05	939	3,60	1200«
2,55	433	3,10	980		
2,60	487	3,15	1019		

d) In Nummer 9.1.2 werden die Leistungs- und Punktetabellen/Leichtathletik/Studentinnen durch folgende Tabelle ersetzt:

»9.1.2 *Leistungs- und Punktetabellen / Leichtathletik / Studentinnen*

100-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
16,5	1	15,8	238	15,1	487
16,4	33	15,7	274	15,0	523
16,3	67	15,6	309	14,9	559
16,2	100	15,5	345	14,8	594
16,1	134	15,4	380	14,7	629
16,0	169	15,3	416	14,6	664
15,9	203	15,2	452	14,5	698

100-m-Lauf (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
14,4	733	13,8	929	13,2	1102
14,3	767	13,7	959	13,1	1128
14,2	800	13,6	989	13,0	1153
14,1	833	13,5	1019	12,9	1177
14,0	865	13,4	1047	12,8	1200
13,9	897	13,3	1075		

200-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
34,3	0	32,0	494	29,7	970
34,2	19	31,9	516	29,6	987
34,1	38	31,8	539	29,5	1003
34,0	57	31,7	562	29,4	1019
33,9	77	31,6	584	29,3	1035
33,8	97	31,5	606	29,2	1049
33,7	118	31,4	629	29,1	1064
33,6	139	31,3	651	29,0	1078
33,5	160	31,2	673	28,9	1091
33,4	181	31,1	694	28,8	1103
33,3	202	31,0	716	28,7	1115
33,2	224	30,9	737	28,6	1126
33,1	246	30,8	759	28,5	1137
33,0	268	30,7	779	28,4	1147
32,9	290	30,6	800	28,3	1156
32,8	312	30,5	820	28,2	1165
32,7	335	30,4	840	28,1	1173
32,6	357	30,3	860	28,0	1180
32,5	380	30,2	879	27,9	1186
32,4	403	30,1	898	27,8	1191
32,3	425	30,0	917	27,7	1196
32,2	448	29,9	935	27,6	1200
32,1	471	29,8	953		

100-m-Hürdenlauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
22,5	0	21,1	303	19,7	672
22,4	17	21,0	328	19,6	698
22,3	35	20,9	354	19,5	724
22,2	54	20,8	380	19,4	750
22,1	73	20,7	406	19,3	775
22,0	94	20,6	432	19,2	800
21,9	115	20,5	459	19,1	824
21,8	136	20,4	486	19,0	848
21,7	159	20,3	512	18,9	872
21,6	181	20,2	539	18,8	895
21,5	205	20,1	566	18,7	918
21,4	229	20,0	592	18,6	940
21,3	253	19,9	619	18,5	961
21,2	278	19,8	646	18,4	982

100-m-Hürdenlauf (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
18,3	1002	17,6	1120	16,9	1188
18,2	1021	17,5	1133	16,8	1193
18,1	1040	17,4	1145	16,7	1197
18,0	1058	17,3	1156	16,6	1199
17,9	1075	17,2	1166	16,5	1200
17,8	1091	17,1	1174		
17,7	1106	17,0	1182		

400-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
82,0	0	76,2	513	70,4	930
81,8	18	76,0	529	70,2	942
81,6	37	75,8	545	70,0	954
81,4	56	75,6	561	69,8	966
81,2	75	75,4	577	69,6	978
81,0	93	75,2	593	69,4	990
80,8	112	75,0	609	69,2	1001
80,6	130	74,8	624	69,0	1012
80,4	149	74,6	639	68,8	1023
80,2	167	74,4	655	68,6	1034
80,0	185	74,2	670	68,4	1045
79,8	203	74,0	685	68,2	1055
79,6	221	73,8	699	68,0	1066
79,4	239	73,6	714	67,8	1076
79,2	257	73,4	729	67,6	1086
79,0	275	73,2	743	67,4	1096
78,8	293	73,0	757	67,2	1106
78,6	310	72,8	772	67,0	1115
78,4	328	72,6	786	66,8	1124
78,2	345	72,4	800	66,6	1133
78,0	362	72,2	813	66,4	1142
77,8	380	72,0	827	66,2	1151
77,6	397	71,8	840	66,0	1160
77,4	414	71,6	854	65,8	1168
77,2	430	71,4	867	65,6	1176
77,0	447	71,2	880	65,4	1184
76,8	464	71,0	893	65,2	1192
76,6	480	70,8	905	65,0	1200
76,4	497	70,6	918		

400-m-Hürdenlauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
89,4	0	88,2	90	87,0	181
89,2	15	88,0	105	86,8	196
89,0	30	87,8	120	86,6	212
88,8	45	87,6	135	86,4	227
88,6	60	87,4	150	86,2	242
88,4	75	87,2	166	86,0	258

400-m-Hürdenlauf (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
85,8	273	80,8	648	75,8	974
85,6	288	80,6	662	75,6	985
85,4	303	80,4	676	75,4	996
85,2	319	80,2	690	75,2	1007
85,0	334	80,0	704	75,0	1018
84,8	349	79,8	718	74,8	1029
84,6	365	79,6	732	74,6	1039
84,4	380	79,4	746	74,4	1050
84,2	395	79,2	759	74,2	1060
84,0	410	79,0	773	74,0	1070
83,8	425	78,8	787	73,8	1080
83,6	441	78,6	800	73,6	1089
83,4	456	78,4	813	73,4	1099
83,2	471	78,2	826	73,2	1108
83,0	486	78,0	839	73,0	1117
82,8	501	77,8	852	72,8	1126
82,6	516	77,6	865	72,6	1135
82,4	531	77,4	878	72,4	1143
82,2	545	77,2	890	72,2	1151
82,0	560	77,0	902	72,0	1159
81,8	575	76,8	915	71,8	1167
81,6	590	76,6	927	71,6	1175
81,4	604	76,4	939	71,4	1182
81,2	619	76,2	951	71,2	1190
81,0	633	76,0	962	71,0	1196

800-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
3:20,0	1	3:09,5	328	2:59,0	700
3:19,5	14	3:09,0	345	2:58,5	717
3:19,0	27	3:08,5	363	2:58,0	734
3:18,5	41	3:08,0	380	2:57,5	751
3:18,0	55	3:07,5	398	2:57,0	767
3:17,5	69	3:07,0	416	2:56,5	784
3:17,0	84	3:06,5	434	2:56,0	800
3:16,5	99	3:06,0	452	2:55,5	817
3:16,0	114	3:05,5	469	2:55,0	833
3:15,5	129	3:05,0	487	2:54,5	849
3:15,0	145	3:04,5	505	2:54,0	864
3:14,5	161	3:04,0	523	2:53,5	880
3:14,0	177	3:03,5	541	2:53,0	895
3:13,5	193	3:03,0	559	2:52,5	910
3:13,0	209	3:02,5	577	2:52,0	925
3:12,5	226	3:02,0	594	2:51,5	939
3:12,0	242	3:01,5	612	2:51,0	953
3:11,5	259	3:01,0	630	2:50,5	967
3:11,0	276	3:00,5	647	2:50,0	981
3:10,5	293	3:00,0	665	2:49,5	994
3:10,0	311	2:59,5	682	2:49,0	1007

800-m-Lauf (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
2:48,5	1020	2:44,0	1117	2:39,5	1180
2:48,0	1032	2:43,5	1126	2:39,0	1185
2:47,5	1044	2:43,0	1135	2:38,5	1189
2:47,0	1056	2:42,5	1142	2:38,0	1192
2:46,5	1067	2:42,0	1150	2:37,5	1195
2:46,0	1078	2:41,5	1157	2:37,0	1197
2:45,5	1088	2:41,0	1164	2:36,5	1199
2:45,0	1098	2:40,5	1170	2:36,0	1200
2:44,5	1108	2:40,0	1175		

1000-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
4:15,0	0	3:58,0	440	3:41,0	934
4:14,5	9	3:57,5	455	3:40,5	947
4:14,0	19	3:57,0	470	3:40,0	959
4:13,5	29	3:56,5	485	3:39,5	971
4:13,0	39	3:56,0	500	3:39,0	983
4:12,5	50	3:55,5	516	3:38,5	995
4:12,0	61	3:55,0	531	3:38,0	1006
4:11,5	72	3:54,5	546	3:37,5	1017
4:11,0	83	3:54,0	561	3:37,0	1028
4:10,5	95	3:53,5	577	3:36,5	1039
4:10,0	107	3:53,0	592	3:36,0	1050
4:09,5	119	3:52,5	607	3:35,5	1060
4:09,0	131	3:52,0	622	3:35,0	1070
4:08,5	144	3:51,5	638	3:34,5	1079
4:08,0	156	3:51,0	653	3:34,0	1089
4:07,5	169	3:50,5	668	3:33,5	1098
4:07,0	182	3:50,0	683	3:33,0	1106
4:06,5	195	3:49,5	698	3:32,5	1115
4:06,0	209	3:49,0	712	3:32,0	1123
4:05,5	222	3:48,5	727	3:31,5	1131
4:05,0	236	3:48,0	742	3:31,0	1138
4:04,5	250	3:47,5	756	3:30,5	1145
4:04,0	264	3:47,0	771	3:30,0	1152
4:03,5	278	3:46,5	785	3:29,5	1159
4:03,0	292	3:46,0	800	3:29,0	1165
4:02,5	306	3:45,5	814	3:28,5	1170
4:02,0	321	3:45,0	828	3:28,0	1176
4:01,5	335	3:44,5	842	3:27,5	1181
4:01,0	350	3:44,0	855	3:27,0	1185
4:00,5	365	3:43,5	869	3:26,5	1189
4:00,0	380	3:43,0	882	3:26,0	1193
3:59,5	395	3:42,5	896	3:25,5	1197
3:59,0	410	3:42,0	909	3:25,0	1200
3:58,5	425	3:41,5	922		

1500-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
7:19,0	1	6:35,0	369	5:51,0	865
7:18,0	6	6:34,0	380	5:50,0	875
7:17,0	11	6:33,0	391	5:49,0	886
7:16,0	17	6:32,0	402	5:48,0	896
7:15,0	22	6:31,0	413	5:47,0	907
7:14,0	28	6:30,0	424	5:46,0	917
7:13,0	34	6:29,0	436	5:45,0	927
7:12,0	40	6:28,0	447	5:44,0	937
7:11,0	46	6:27,0	458	5:43,0	947
7:10,0	53	6:26,0	469	5:42,0	957
7:09,0	59	6:25,0	481	5:41,0	967
7:08,0	66	6:24,0	492	5:40,0	976
7:07,0	73	6:23,0	503	5:39,0	986
7:06,0	81	6:22,0	515	5:38,0	995
7:05,0	88	6:21,0	526	5:37,0	1004
7:04,0	95	6:20,0	538	5:36,0	1014
7:03,0	103	6:19,0	549	5:35,0	1023
7:02,0	111	6:18,0	561	5:34,0	1032
7:01,0	119	6:17,0	572	5:33,0	1040
7:00,0	127	6:16,0	584	5:32,0	1049
6:59,0	135	6:15,0	595	5:31,0	1058
6:58,0	144	6:14,0	607	5:30,0	1066
6:57,0	152	6:13,0	618	5:29,0	1074
6:56,0	161	6:12,0	630	5:28,0	1082
6:55,0	170	6:11,0	641	5:27,0	1090
6:54,0	179	6:10,0	653	5:26,0	1098
6:53,0	188	6:09,0	664	5:25,0	1106
6:52,0	197	6:08,0	676	5:24,0	1113
6:51,0	206	6:07,0	687	5:23,0	1120
6:50,0	216	6:06,0	699	5:22,0	1128
6:49,0	225	6:05,0	710	5:21,0	1135
6:48,0	235	6:04,0	721	5:20,0	1141
6:47,0	245	6:03,0	733	5:19,0	1148
6:46,0	255	6:02,0	744	5:18,0	1154
6:45,0	265	6:01,0	755	5:17,0	1161
6:44,0	275	6:00,0	766	5:16,0	1167
6:43,0	285	5:59,0	778	5:15,0	1173
6:42,0	295	5:58,0	789	5:14,0	1178
6:41,0	306	5:57,0	800	5:13,0	1184
6:40,0	316	5:56,0	811	5:12,0	1189
6:39,0	327	5:55,0	822	5:11,0	1194
6:38,0	337	5:54,0	832	5:10,0	1199
6:37,0	348	5:53,0	843		
6:36,0	359	5:52,0	854		

3000-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
15:10,0	0	13:48,0	393	12:26,0	921
15:08,0	5	13:46,0	406	12:24,0	932
15:06,0	10	13:44,0	418	12:22,0	943
15:04,0	16	13:42,0	431	12:20,0	954
15:02,0	21	13:40,0	444	12:18,0	965
15:00,0	28	13:38,0	458	12:16,0	976
14:58,0	34	13:36,0	471	12:14,0	986
14:56,0	41	13:34,0	484	12:12,0	997
14:54,0	48	13:32,0	497	12:10,0	1007
14:52,0	55	13:30,0	510	12:08,0	1017
14:50,0	62	13:28,0	524	12:06,0	1027
14:48,0	70	13:26,0	537	12:04,0	1036
14:46,0	78	13:24,0	550	12:02,0	1046
14:44,0	86	13:22,0	564	12:00,0	1055
14:42,0	95	13:20,0	577	11:58,0	1064
14:40,0	104	13:18,0	590	11:56,0	1072
14:38,0	113	13:16,0	604	11:54,0	1081
14:36,0	122	13:14,0	617	11:52,0	1089
14:34,0	131	13:12,0	631	11:50,0	1097
14:32,0	141	13:10,0	644	11:48,0	1105
14:30,0	150	13:08,0	657	11:46,0	1112
14:28,0	160	13:06,0	670	11:44,0	1120
14:26,0	171	13:04,0	684	11:42,0	1127
14:24,0	181	13:02,0	697	11:40,0	1133
14:22,0	191	13:00,0	710	11:38,0	1140
14:20,0	202	12:58,0	723	11:36,0	1146
14:18,0	213	12:56,0	736	11:34,0	1152
14:16,0	224	12:54,0	749	11:32,0	1157
14:14,0	235	12:52,0	762	11:30,0	1162
14:12,0	247	12:50,0	775	11:28,0	1167
14:10,0	258	12:48,0	788	11:26,0	1172
14:08,0	270	12:46,0	800	11:24,0	1176
14:06,0	282	12:44,0	813	11:22,0	1180
14:04,0	293	12:42,0	825	11:20,0	1184
14:02,0	306	12:40,0	838	11:18,0	1188
14:00,0	318	12:38,0	850	11:16,0	1191
13:58,0	330	12:36,0	862	11:14,0	1193
13:56,0	342	12:34,0	874	11:12,0	1196
13:54,0	355	12:32,0	886	11:10,0	1198
13:52,0	367	12:30,0	898	11:08,0	1199
13:50,0	380	12:28,0	909		

Kugelstoßen

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
6,00	0	6,25	75	6,50	152
6,05	14	6,30	90	6,55	168
6,10	29	6,35	105	6,60	184
6,15	44	6,40	121	6,65	200
6,20	59	6,45	137	6,70	216

Kugelstoßen (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
6,75	232	7,90	610	9,05	959
6,80	249	7,95	626	9,10	973
6,85	265	8,00	643	9,15	986
6,90	281	8,05	659	9,20	999
6,95	297	8,10	675	9,25	1012
7,00	314	8,15	691	9,30	1025
7,05	330	8,20	707	9,35	1038
7,10	347	8,25	722	9,40	1050
7,15	363	8,30	738	9,45	1062
7,20	380	8,35	754	9,50	1074
7,25	396	8,40	769	9,55	1086
7,30	413	8,45	784	9,60	1098
7,35	429	8,50	800	9,65	1109
7,40	446	8,55	815	9,70	1120
7,45	462	8,60	830	9,75	1131
7,50	479	8,65	845	9,80	1141
7,55	495	8,70	860	9,85	1152
7,60	512	8,75	874	9,90	1162
7,65	528	8,80	889	9,95	1172
7,70	545	8,85	903	10,00	1181
7,75	561	8,90	917	10,05	1191
7,80	578	8,95	931	10,10	1200
7,85	594	9,00	945		

Speerwurf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
14,5	0	19,1	315	23,7	645
14,7	13	19,3	330	23,9	659
14,9	26	19,5	344	24,1	673
15,1	39	19,7	358	24,3	687
15,3	52	19,9	373	24,5	701
15,5	65	20,1	387	24,7	714
15,7	78	20,3	402	24,9	728
15,9	91	20,5	416	25,1	741
16,1	105	20,7	431	25,3	754
16,3	118	20,9	445	25,5	768
16,5	132	21,1	460	25,7	781
16,7	146	21,3	474	25,9	794
16,9	160	21,5	489	26,1	807
17,1	173	21,7	503	26,3	819
17,3	187	21,9	518	26,5	832
17,5	201	22,1	532	26,7	845
17,7	215	22,3	546	26,9	857
17,9	230	22,5	561	27,1	869
18,1	244	22,7	575	27,3	881
18,3	258	22,9	589	27,5	893
18,5	272	23,1	603	27,7	905
18,7	286	23,3	617	27,9	917
18,9	301	23,5	631	28,1	928

Speerwurf (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
28,3	940	30,7	1062	33,1	1154
28,5	951	30,9	1071	33,3	1160
28,7	962	31,1	1080	33,5	1166
28,9	973	31,3	1088	33,7	1174
29,1	984	31,5	1097	33,9	1177
29,3	994	31,7	1105	34,1	1182
29,5	1004	31,9	1112	34,3	1186
29,7	1015	32,1	1120	34,5	1191
29,9	1025	32,3	1127	34,7	1195
30,1	1034	32,5	1134	34,9	1198
30,3	1044	32,7	1141		
30,5	1053	32,9	1148		

Diskuswurf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
16,5	0	22,7	477	28,9	936
16,7	14	22,9	493	29,1	948
16,9	28	23,1	509	29,3	961
17,1	42	23,3	525	29,5	973
17,3	56	23,5	540	29,7	985
17,5	71	23,7	556	29,9	996
17,7	85	23,9	572	30,1	1008
17,9	100	24,1	588	30,3	1019
18,1	115	24,3	604	30,5	1030
18,3	130	24,5	619	30,7	1041
18,5	145	24,7	635	30,9	1051
18,7	160	24,9	651	31,1	1061
18,9	175	25,1	666	31,3	1071
19,1	191	25,3	681	31,5	1081
19,3	206	25,5	697	31,7	1090
19,5	222	25,7	712	31,9	1100
19,7	237	25,9	727	32,1	1108
19,9	253	26,1	742	32,3	1117
20,1	269	26,3	757	32,5	1125
20,3	285	26,5	771	32,7	1133
20,5	300	26,7	786	32,9	1141
20,7	316	26,9	800	33,1	1148
20,9	332	27,1	815	33,3	1155
21,1	348	27,3	829	33,5	1162
21,3	364	27,5	843	33,7	1168
21,5	380	27,7	856	33,9	1174
21,7	396	27,9	870	34,1	1179
21,9	412	28,1	884	34,3	1185
22,1	428	28,3	897	34,5	1190
22,3	444	28,5	910	34,7	1194
22,5	460	28,7	923	34,9	1198

Schleuderball

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
22,00	0	28,50	421	35,00	951
22,25	9	28,75	442	35,25	968
22,50	19	29,00	463	35,50	985
22,75	30	29,25	484	35,75	1001
23,00	42	29,50	505	36,00	1017
23,25	54	29,75	526	36,25	1033
23,50	67	30,00	548	36,50	1048
23,75	80	30,25	569	36,75	1062
24,00	94	30,50	591	37,00	1076
24,25	109	30,75	612	37,25	1089
24,50	124	31,00	633	37,50	1101
24,75	140	31,25	654	37,75	1113
25,00	156	31,50	676	38,00	1124
25,25	172	31,75	697	38,25	1135
25,50	189	32,00	718	38,50	1145
25,75	207	32,25	738	38,75	1154
26,00	225	32,50	759	39,00	1162
26,25	243	32,75	780	39,25	1170
26,50	262	33,00	800	39,50	1177
26,75	281	33,25	820	39,75	1183
27,00	300	33,50	839	40,00	1188
27,25	319	33,75	859	40,25	1192
27,50	339	34,00	878	40,50	1196
27,75	359	34,25	897	40,75	1198
28,00	380	34,50	915	41,00	1200
28,25	400	34,75	933		

Hammerwurf (Gewicht: 3 kg)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
14,00	0	19,00	316	24,00	628
14,25	15	19,25	332	24,25	643
14,50	30	19,50	348	24,50	658
14,75	46	19,75	364	24,75	672
15,00	62	20,00	380	25,00	687
15,25	77	20,25	395	25,25	702
15,50	93	20,50	411	25,50	716
15,75	109	20,75	427	25,75	730
16,00	124	21,00	443	26,00	744
16,25	140	21,25	459	26,25	758
16,50	156	21,50	474	26,50	772
16,75	172	21,75	490	26,75	786
17,00	188	22,00	506	27,00	800
17,25	204	22,25	521	27,25	813
17,50	220	22,50	537	27,50	826
17,75	236	22,75	552	27,75	840
18,00	252	23,00	567	28,00	853
18,25	268	23,25	583	28,25	865
18,50	284	23,50	598	28,50	878
18,75	300	23,75	613	28,75	891

Hammerwurf (Gewicht: 3 kg) (Fortsetzung)

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
29,00	903	32,25	1046	35,50	1151
29,25	915	32,50	1056	35,75	1157
29,50	927	32,75	1065	36,00	1163
29,75	939	33,00	1074	36,25	1169
30,00	951	33,25	1083	36,50	1174
30,25	962	33,50	1092	36,75	1179
30,50	973	33,75	1100	37,00	1184
30,75	985	34,00	1108	37,25	1188
31,00	995	34,25	1116	37,50	1192
31,25	1006	34,50	1124	37,75	1196
31,50	1016	34,75	1131	38,00	1200
31,75	1027	35,00	1138		
32,00	1037	35,25	1145		

Weitsprung

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
3,60	0	4,18	448	4,76	921
3,62	13	4,20	465	4,78	936
3,64	26	4,22	483	4,80	950
3,66	39	4,24	500	4,82	963
3,68	53	4,26	517	4,84	977
3,70	67	4,28	534	4,86	990
3,72	81	4,30	551	4,88	1003
3,74	95	4,32	568	4,90	1016
3,76	109	4,34	585	4,92	1028
3,78	124	4,36	602	4,94	1040
3,80	139	4,38	619	4,96	1052
3,82	154	4,40	636	4,98	1064
3,84	169	4,42	653	5,00	1075
3,86	185	4,44	670	5,02	1086
3,88	200	4,46	687	5,04	1097
3,90	216	4,48	703	5,06	1107
3,92	232	4,50	720	5,08	1117
3,94	248	4,52	736	5,10	1126
3,96	264	4,54	752	5,12	1136
3,98	281	4,56	768	5,14	1144
4,00	297	4,58	785	5,16	1153
4,02	313	4,60	800	5,18	1161
4,04	330	4,62	816	5,20	1168
4,06	347	4,64	832	5,22	1176
4,08	364	4,66	847	5,24	1183
4,10	380	4,68	862	5,26	1189
4,12	397	4,70	877	5,28	1195
4,14	414	4,72	892	5,30	1200
4,16	431	4,74	907		

Dreisprung

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
7,20	0	8,40	465	9,60	948
7,25	16	8,45	487	9,65	965
7,30	32	8,50	508	9,70	981
7,35	49	8,55	530	9,75	998
7,40	66	8,60	551	9,80	1013
7,45	84	8,65	572	9,85	1028
7,50	102	8,70	594	9,90	1043
7,55	120	8,75	615	9,95	1057
7,60	138	8,80	636	10,00	1071
7,65	157	8,85	657	10,05	1084
7,70	176	8,90	678	10,10	1097
7,75	196	8,95	699	10,15	1109
7,80	215	9,00	720	10,20	1121
7,85	235	9,05	740	10,25	1131
7,90	255	9,10	760	10,30	1142
7,95	276	9,15	780	10,35	1151
8,00	296	9,20	800	10,40	1160
8,05	317	9,25	820	10,45	1169
8,10	338	9,30	839	10,50	1177
8,15	359	9,35	858	10,55	1183
8,20	380	9,40	877	10,60	1190
8,25	401	9,45	895	10,65	1195
8,30	423	9,50	913	10,70	1200
8,35	444	9,55	931		

Hochsprung

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
1,13	0	1,29	500	1,45	920
1,14	33	1,30	529	1,46	943
1,15	65	1,31	558	1,47	965
1,16	98	1,32	586	1,48	987
1,17	130	1,33	614	1,49	1008
1,18	162	1,34	642	1,50	1028
1,19	194	1,35	669	1,51	1048
1,20	225	1,36	696	1,52	1067
1,21	257	1,37	723	1,53	1086
1,22	288	1,38	749	1,54	1104
1,23	319	1,39	775	1,55	1122
1,24	350	1,40	800	1,56	1139
1,25	380	1,41	825	1,57	1155
1,26	411	1,42	850	1,58	1171
1,27	441	1,43	874	1,59	1186
1,28	470	1,44	897	1,60	1200

Stabhochsprung

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
1,50	0	2,05	617	2,60	979
1,55	72	2,10	657	2,65	1006
1,60	141	2,15	695	2,70	1034
1,65	205	2,20	732	2,75	1061
1,70	267	2,25	767	2,80	1088
1,75	325	2,30	800	2,85	1115
1,80	380	2,35	833	2,90	1143
1,85	433	2,40	864	2,95	1171
1,90	482	2,45	894	3,00	1200
1,95	530	2,50	923		
2,00	574	2,55	951		

e) In Nummer 9.1.3 wird die Tabelle Gesamtnote (Leistungsteil/Leichtathletik) durch die folgende Tabelle ersetzt:

»9.1.3 Gesamtnote (Leistungsteil/Leichtathletik)

Note	Punkte von	bis	Note	Punkte von	bis
1	980	1200	3,5	480	499
1,1	960	979	3,6	460	479
1,2	940	959	3,7	440	459
1,3	920	939	3,8	420	439
1,4	900	919	3,9	400	419
1,5	880	899	4	380	399
1,6	860	879	4,1	360	379
1,7	840	859	4,2	340	359
1,8	820	839	4,3	320	339
1,9	800	819	4,4	300	319
2	780	799	4,5	280	299
2,1	760	779	4,6	260	279
2,2	740	759	4,7	240	259
2,3	720	739	4,8	220	239
2,4	700	719	4,9	200	219
2,5	680	699	5	180	199
2,6	660	679	5,1	160	179
2,7	640	659	5,2	140	159
2,8	620	639	5,3	120	139
2,9	600	619	5,4	100	119
3	580	599	5,5	80	99
3,1	560	579	5,6	60	79
3,2	540	559	5,7	40	59
3,3	520	539	5,8	20	39
3,4	500	519	5,9	0	19«

Artikel 2

Änderung der Künstlerischen Prüfungsordnung

Die Künstlerische Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBI. S. 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2002 (GBI. S. 342; ber. S. 383) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»Eine erfolgreich abgelegte gleichwertige Hochschulabschlussprüfung oder gleichwertige kirchliche Abschlussprüfung kann als Prüfung im Wissenschaftlichen Fach, ein Diplom in Kirchenmusik kann als Prüfung im Verbreitungsfach angerechnet werden, wenn die Prüfung in Bildender Kunst oder in Musik nach dieser Verordnung erfolgreich abgelegt wurde.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. April 2004

DR. SCHAVAN

**Verordnung
des Ministeriums für Umwelt
und Verkehr
zur Änderung der Schutzgebiets-
und Ausgleichs-Verordnung**

Vom 24. April 2004

Auf Grund von § 110a Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GBI. 2004 S. 1), in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246) und mit § 24 Abs. 1 WG wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum verordnet:

Artikel 1

Die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchAL-VO) vom 20. Februar 2001 (GBI. S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GBI. 2004 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort »überschreitet« die Worte »und deren Anwendung pflanzenschutzrechtlich zulässig ist« eingefügt.

2. Anlage 7 erhält folgende Fassung:

»Anlage 7

(zu § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 3. und Abs. 2 Satz 2)

**Deklaratorische Liste der Problem- und Sanierungsgebiete und Gebiete,
in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4
in Betracht kommt (Stand 1. Januar 2004)**

**Nitratproblemgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4
in Betracht kommt**

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Böblingen		
115007	Hinterried	Renningen
115008***	Hinter dem Berg	Renningen
115027	Leonberg »Hofgartenquelle«	Leonberg
115028***	Sickergalerie PW Aidlingen, Kasparbrunnen	Aidlingen
115105	Sindelfingen »Floschen, Klingenbrunnen«	Sindelfingen
LRA Esslingen		
116009	Lichtenwald (Hegenlohe)	Lichtenwald
116022	Baiersbach	Schlaitdorf
116025	Kapf	Nürtingen
116033	Goldmorgen	Dettingen unter Teck
LRA Göppingen		
117008	Sickergalerie Eislingen – ZV Eislinger WV-Gruppe	Eislingen/Fils
117010	Gingen »Obere Schorteile«	Gingen an der Fils
117029	Magental ZV Ostalb	Geislingen an der Steige
117114	Krähensteigquelle Bad Ditzenbach-Gosbach »Drackenstein«	Bad Ditzenbach
117117	Geislingen-Eybach (ZV Ostalb) Helenen (Ost u. West) und Felsentalquelle	Geislingen an der Steige
LRA Ludwigsburg		
118001	Au, Mollbrunnen	Sachsenheim
118011	Lichtenberg, Sinzenburg, Neuwirtshaus	Oberstenfeld
118013	Äußere Au	Mundelsheim
118014	Hanfbach	Sachsenheim
118018	Schöllbrunnen	Sersheim
118019	Streitwiesen	Sachsenheim
118020	Güttichen, Hachel	Sachsenheim
118022	Langwid	Ludwigsburg
118041	Ried	Ludwigsburg
118046	Hälde	Pleidelsheim
118049	Höpfigheim	Steinheim an der Murr

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
118050	Seeäcker	Steinheim an der Murr
118051	Rohrbachtal	Steinheim an der Murr
118053	Ziegelquelle	Steinheim an der Murr
118115	Talbrunnen, Epplebrunnen	Ingersheim
118119***	Vaihingen (Auricher Fassungen)	Vaihingen an der Enz
118120	Riexingen	Oberriexingen
118133	Schwieberdingen	Schwieberdingen
118137***	Strudelbach (Vaihinger Fassungen)	Eberdingen
118145	Neckarhalde	Besigheim
118146	Faulbachtal, Winzerhausen	Großbottwar
118147	Kälbling	Mundelsheim
118148	Ditzingen	Ditzingen
118160	Hohes Gestad	Freiberg am Neckar
LRA Rems-Murr-Kreis		
119061	Rottmannsberger Quelle	Auenwald
119063	Schnitzers-Quelle	Althütte
119105	Pumpwerk III	Waiblingen
119120	Gehrbrunnenquelle	Berglen
119140	Raisquelle	Berglen
119142	Quelle im Hägele, Riegelshaldenquelle	Rudersberg
119148	Hofstatt-Quelle	Berglen
119149	Brunnenwiesenquelle	Berglen
119163	Quellfassung Waldstückle Mitte und Unten	Remshalden
119179	Backenbrunnenquelle	Weinstadt
119203	Untere und Mittlere Badgartenquelle, Birkenquellschacht, Bundesbahn-Quellschächte I u. II und Bundesbahn-Sammelschacht	Sulzbach an der Murr
119215	Binsachquelle	Leutenbach
119226	Rössleswiesen	Schwaikheim
119227	Tiefenbrunnen Schillerstraße	Waiblingen
119246	Schieber's Quellschacht	Sulzbach an der Murr
119248	Schlossbrunnen-, Fräulein-Quellschacht, Vereinigte Quelle Schächte I-V und Quellsammelschacht	Sulzbach an der Murr
119346	Untere, Mittlere, Obere Grauquellen	Sulzbach an der Murr
Stadt Heilbronn		
121030	Wässerbach (Rotbachtal)	Heilbronn
121031	Eichelbergquelle und Fäblesbrunnen	Heilbronn
121032	Schulbrunnen	Heilbronn
121213	Heilbronn-Biberach	Heilbronn
121217	Heilbronn-Biberach, Kühnbachtal	Heilbronn

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Heilbronn		
125001	Eppingen-Richen und Ittlingen	Ittlingen
125002	Eppingen-Rohrbach	Eppingen
125007	Gemmingen (Aussiedler)	Gemmingen
125008	Schwaigern (BBR Linsen)	Schwaigern
125009	Schwaigern (BBR Ob der Mühle)	Schwaigern
125011	Zaberfeld-Ochsenburg und -Leonbronn	Zaberfeld
125012	Pfaffenhofen (Belz)	Pfaffenhofen
125014	Güglingen	Güglingen
125016	Güglingen-Eibensbach	Güglingen
125027	Leingarten-Schluchtern	Leingarten
125028	Leingarten-Großgartach	Leingarten
125033	Massenbach-Massenbachhausen	Schwaigern
125041	Gundelsheim-Böttingen	Gundelsheim
125048	Gundelsheim-Obergriesheim	Gundelsheim
125051	Bad Friedrichshall-Untergriesheim	Bad Friedrichshall
125054	Bad Friedrichshall-Jagstfeld	Bad Friedrichshall
125055	Untereisesheim	Untereisesheim
125061	Neckarsulm (Hängelbach)	Neckarsulm
125062	Neckarsulm (Pichterich)	Neckarsulm
125064	Roigheim	Roigheim
125067	Hardthausen-Kochersteinsfeld	Hardthausen am Kocher
125068	Hardthausen-Kochersteinsfeld	Hardthausen am Kocher
125069	Langenbrettach	Langenbrettach
125070	Hardthausen-Gochsen	Hardthausen am Kocher
125076	Langenbrettach-Langenbeutingen	Langenbrettach
125077	Langenbrettach-Langenbeutingen	Langenbrettach
125080	Eberstadt	Eberstadt
125081	Weinsberg (PLK), Herzogquelle	Weinsberg
125082	Weinsberg (PLK)	Weinsberg
125094	Ilsfeld (Erlenbachquellen)	Ilsfeld
125095	Ilsfeld (Höllquelle)	Ilsfeld
125099	Beilstein	Beilstein
125100	Beilstein-Söhlbach	Beilstein
125119	Möckmühl-Züttlingen (Quelle Brunnenberg)	Möckmühl
125120	Möckmühl-Züttlingen (Domeck)	Möckmühl
125135	Wüstenrot-Maienfels	Wüstenrot
125136	Eppingen-Sulzfeld	Sulzfeld
125139	Hardthausen-Kochersteinsfeld	Hardthausen am Kocher
125140	Hardthausen-Lampoldshausen	Hardthausen am Kocher
125141	Erlenbach	Erlenbach

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
125142	Erlenbach (Au)	Erlenbach
125144	Bad Wimpfen (Lohenwasenquelle)	Bad Wimpfen
125169	Bad Friedrichshall	Bad Friedrichshall
125201	Eppingen und Eppingen-Elsenz	Eppingen
125215	Bad Wimpfen (BBR Allmend und Oswald)	Bad Wimpfen
125218	Bad Rappenau-Heinsheim	Offenau
125230	Neuendau-Herbolzheim	Neuendau
125244	Flein (Ziegelwiesen und Buchern)	Flein
125245	Flein (Leberbrunnen)	Flein
125246	Flein (Lehlesbrunnen)	Flein
125250	Beilstein-Schmidhausen	Beilstein
125274	Bad Wimpfen (Quelle Wangenwingert)	Bad Wimpfen
125289	Ilsfeld und ZV Schozachwasserversorgungsgruppe	Ilsfeld
LRA Hohenlohekreis		
126013	Stadt Krautheim-Horrenbach »Mühlwiesen«	Krautheim
126021	Gemeinde Dörzbach-Hohebach »Klettenrain«	Dörzbach
126031	Stadt Ingelfingen-Diebach »Jakobswiesen«	Dörzbach
126097	Gemeinde-Pfedelbach-Windischenbach »Lange Weide«	Pfedelbach
126099	Gemeinde Pfedelbach-Baierbach/Harsberg »Häule«	Pfedelbach
126101	Gemeinde Pfedelbach-Oberohrn »Am Rain«	Pfedelbach
126125***	Tiergarten und Sallbusch, Kirchensall	Neuenstein
126128	Gemeinde Kupferzell-Bauersbach »Kesselfeld«	Kupferzell
126129	Stadt Künzelsau-Laßbach »Sand«	Künzelsau
126131	Stadt Krautheim »Beckental«	Krautheim
126135	Stadt Neuenstein-Grünbühl »Rauhe Wiesen«	Neuenstein
126136	Gemeinde Schöntal-Hopfengarten »Lachen«	Schöntal
126137	Stadt Widdern/Gemeinde Schöntal »Wehrwiesen«	Schöntal
126138	Auäcker, Oberkessach	Schöntal
126141	Stadt Krautheim-Oberginsbach »Brunnenwiesen«	Krautheim
126142	Gemeinde Dörzbach-Meißbach »Seewiesen«	Dörzbach
126163***	Stadt Öhringen »Möhrig, Adler, Stegwiesen und Römerwall«, Schachtbrunnen Möhrig	Öhringen
126163***	Stadt Öhringen »Möhrig, Adler, Stegwiesen und Römerwall«, Brunnen Adler	Öhringen
126165	Rappach/Schabbach	Bretzfeld
126170	Stadt Öhringen-Baumerlenbach »Hahnen«	Öhringen
126172	Gemeinde Zweiflingen-Pfahlbach »Ochsenfeld« und Westernbach »Lehle«	Zweiflingen
126173	Stummer Brunnen, Herrenhölzle	Bretzfeld
126180	Zobel, Dörzbach	Dörzbach

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Schwäbisch Hall		
127010	Stadtwerke SHA »Fischerfeldquellen«	Schwäbisch Hall
127042	WG Schönhardt/Schönhardt	Mainhardt
127058	Wasserverband Halden/Halden	Bühlertann
127075	Gemeinde Sulzbach/Laufen »Teufelshaldenquellen«	Sulzbach-Laufen
127091	Gemeinde Sulzbach-Laufen »Weilerquellen«	Sulzbach-Laufen
127101***	ZV BWVG Michelfeld/Blindheim	Michelfeld
127119	Gemeinde Satteldorf/Beuerlbach	Crailsheim
127121	Gemeinde Stimpfach/Gerbertshofen	Stimpfach
127129	ZV Jagstgruppe »Großenhub«	Fichtenau
127157	Gemeinde Stimpfach »Hainequellen«	Stimpfach
127172	ZV BWVG Michelfeld »Bareisquellen«	Mainhardt
127176***	ZV Jagstgruppe, CR »Holle-Breitloh«	Stimpfach
LRA Main-Tauber-Kreis		
128031	Stadelwiesen Schäfersheim	Igersheim
128052	Haagen	Weikersheim
128053	Vorbachzimmern	Niederstetten
128068	Burgwiesenquellen Niederstetten	Niederstetten
128071	Reutalquelle Wildentierbach	Niederstetten
128110	Kühbergquelle, Oberstetten	Niederstetten
128116	Dertingen	Wertheim
128118	Niklashausen	Werbach
128122	Sachsenhausen	Wertheim
128123	Herz- und Zwingerquellen Nassau	Weikersheim
128126	Kreis Bad Mergentheim	Bad Mergentheim
128128	Stadt Bad Mergentheim-Markelsheim »Schachttiefbrunnen Esel«	Bad Mergentheim
128129	Bad Mergentheim I	Bad Mergentheim
128132	Dittigheim	Tauberbischofsheim
128133	Reicholzheim	Wertheim
128208	Dittwar/Königheim/Gissigheim/Heckfeld/Oberlauda	Königheim
128215	Tauberaue Lauda-Königshofen	Lauda-Königshofen
128224	Krautheim-Neunstetten/Oberndorf, Boxberg- Windischbuch	Boxberg
LRA Ostalbkreis		
136008	WSG »Quellen Heuchelbach 1-4«, Aalen	Aalen
136081	ZV WV Jagstgruppe »Denzer Quellen«	Rosenberg
136124***	ZW WV Jagstgruppe, Quellen und TB Fischbachtal, Teilbereich Obere Fischbachhalde	Jagstzell
136130	»Quelle Geiselrot«, ZV WV Jagstgruppe	Jagstzell

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Karlsruhe		
215004	Wasserwerk Graben-Neudorf	Graben-Neudorf
215007	Bruchsal-Heidelsheim	Bruchsal
215032	Gemeinde Zaisenhausen	Zaisenhausen
215042	Kraichtal OT Münzesheim »Kindelsbrunnen«	Kraichtal
215201	Untere Wegquelle Bruchsal-Untergrombach	Bruchsal, Weingarten (Baden)
LRA Rastatt		
216024	Gemeinde Ottersweier	Ottersweier
216038	Bruhwsienquelle, OT Michelbach-Sulzbach	Gaggenau
216047***	WW Rauental	Rastatt
Stadt Heidelberg		
221030	Stadtwerke HD AG/WVV Neckargruppe-WW Rauschen/Edingen	Heidelberg
Stadt Mannheim		
222031***	Mannheim-Rheinau Br.-Gruppe IV	Mannheim
LRA Neckar-Odenwald-Kreis		
225003	Herrenau Hardheim und Quelle Erfelder Mühle Höpfingen	Hardheim
225016***	Tiefbrunnen A und B, Obrigheim	Obrigheim
225018	WZ ZV Mühlbachgruppe »Tiefbrunnen H1, H2, H3 Haßmersheim«	Haßmersheim
225021	Stadt Adelsheim »Tiefbrunnen Leibenstadt«	Adelsheim
225104	Tiefbrunnen Zimmern, Seckach	Seckach
225202	Gemeinde Hardheim »Paulusbodenquelle«	Hardheim
225211	Stadt Ravenstein-Erlenbach »Grundbachquelle«	Ravenstein
225226	Tiefbrunnen Neckarmühlbach	Haßmersheim
225233	Gemeinde Rosenberg »Talwiesenquelle«	Rosenberg
LRA Rhein-Neckar-Kreis		
226015	Meckesheim, Br. Lobbachtal	Meckesheim
226023	Nußloch, Tiefbrunnen I und II	Nußloch
226050	Gemeinde Plankstadt	Plankstadt
226201	Gemeinde Dielheim, OT Horrenberg	Dielheim, Sinsheim
226202	Gemeinde Dielheim, OT Dielheim	Dielheim
226208	ZV WV Unterer Schwarzbach, Waibstadt	Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Calw		
235020***	Wildberg-Gütl u. ZV Buchenwv »Berg-, Tal-, Busch-, Fuchtbachqu.« Teilfläche Buchenquellen	Wildberg
235033	ZV Gäu-WV »Kaltenbrunnen- und Hubackerquellen«	Nagold
235038	Stadt Wildberg-Sulz am Eck »Buxbaum-, Neue/Alte Agenbachquelle«	Wildberg
235238	Stadt Nagold-Iselshausen »Quellen im Schwandorfer Tal«	Nagold
LRA Enzkreis		
236011	Gemeinde Ölbronn-Dürrn, Tiefbrunnen »Lückenbronn«	Ölbronn-Dürrn
236013	Gemeinde Illingen, »Brühl-/Pfahlwiesen«	Illingen
236016	Mühlacker-Mühlhausen »Tiefbrunnen Hinter den Zäunen«	Mühlacker
236120	Gemeinde Wiernsheim-Iptingen, Tiefbrunnen »Täle« II und III	Wiernsheim
236121	Gemeinde Wurmberg »Quelle und Tiefbrunnen Angerstal«	Wurmberg
236208	Königsbach-Stein, Galgenbrunnenquelle	Königsbach-Stein
LRA Freudenstadt		
237015	Schachtbrunnen Haugenstein	Horb am Neckar
237018	Bellensteinquelle	Glatten
237210	Doxbrunnen	Horb am Neckar
237216	Talmühlequelle	Eutingen im Gäu
237241	Steinerner Brunnen	Horb am Neckar
Stadt Freiburg im Breisgau		
311102	WV Tuniberg	Freiburg im Breisgau
LRA Breisgau-Hochschwarzwald		
315001	Vogtsburg, OT Schelingen	Vogtsburg im Kaiserstuhl
315003	Ihringen, OT Wasenweiler Tiefbrunnen	Ihringen
315089	Ihringen Tiefbrunnen Gewann Ried	Ihringen
315090	Bötzingen Tiefbrunnen	Bötzingen
315091	Vogtsburg-Oberrotweil, Tiefbrunnen Faule Waag	Vogtsburg im Kaiserstuhl
315093	Vogtsburg-Oberbergen, Neunbrunnenquelle	Vogtsburg im Kaiserstuhl
315100	Merdingen Tiefbrunnen	Merdingen
315131	Grp. WV Sulzbachtal Tiefbrunnen 1 und 2 Gemeinde Heitersheim	Heitersheim
LRA Emmendingen		
316017	Sexau Tiefbrunnen Lörch	Sexau
316040	Tiefbrunnen Hecklingen	Kenzingen
316046	Tiefbrunnen Forchheim	Forchheim
316049	Tiefbrunnen Wyhl	Wyhl am Kaiserstuhl

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Ortenaukreis		
317006	Achern-Önsbach	Achern
317025	Durbach »Stöcken«	Durbach
317042	Ichenheim	Neuried
317107	Ettenheimweiler	Ettenheim
317139	Meißenheim Kürzel GWV Ried	Meißenheim
317152	GWV Achertal »Rotherst«	Achern
317309***	Friesenheim Tiefbrunnen	Friesenheim
317336	Kippenheim	Kippenheim
LRA Rottweil		
325012	Obernd. Epfendorf ZV Kl. Heuberg	Epfendorf
325036	Gemeinde Zimmern, OT Horgen	Zimmern ob Rottweil
325037	Stadt Rottweil	Rottweil
325041	ZV WV am oberen Neckar	Rottweil
325102	Stadt Sulz ST Dürrenmettstetten	Sulz am Neckar
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis		
326064	Marbacher Tal	Villingen-Schwenningen
326069***	Bad Dür rheim und Brigachtal Tiefbrunnen Entenfang-Oberried	Brigachtal
326076	Gemeinde Bad Dür rheim, Keckbrunnen	Bad Dür rheim
326087***	Sommerhalde	Blumberg
LRA Tuttlingen		
327027	Tiefbrunnen Egelsee I und II	Dürbheim
327059	Quellschacht Steinerdobel	Geisingen
327101	Quellschacht Heißgeländ u. Weiher	Geisingen
LRA Konstanz		
335002	TB Schlatterstäudle, Aach	Aach
335028	Qu. Moos Geschleift, Gunnenspittel und Hühneräcker Hilzingen	Hilzingen
335030	TB Im Riedweg, Hilzingen	Hilzingen
335046	TB Sauried, Radolfzell	Steißlingen
335082	Quellfassung Steinbühl, Mühlingen	Mühlingen
335097	Dachsbergquelle, Winterspüren	Stockach
335109	Waldquelle, Mahlsprüen i.T./Seefingen	Stockach
LRA Waldshut		
337124	Tiefbrunnen Innerer Bannhaag Albbruck	Albbruck
337136	Büchlequellen u. a.	Bonndorf im Schwarzwald
337141	Waldschloßquelle Waldshut	Waldshut-Tiengen

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
337142	Stunzingerquellen 1–3 Waldshut	Waldshut-Tiengen
337145	Buchhaldenquellen 1–6 Gurtweil	Waldshut-Tiengen
337146	Winkelmatt-1–3 Bahn-1–4 Bettelküchequellen 1–4 Waldshut	Waldshut-Tiengen
337150	Stampflettenquellen 1–3	Waldshut-Tiengen
337151	Tierbergquelle Tierberg	Waldshut-Tiengen
337159	Ob den Häuernquelle Brunnadern	Bonndorf im Schwarzwald
337195	Tiefbrunnen Hardwald	Klettgau
337210	Berghausquelle Aichen/Allmut	Waldshut-Tiengen
337253	Bäumleäckerquellen 1 u. 2 Brunnadern	Bonndorf im Schwarzwald
337257	Grundlochquelle Wutöschingen Ehrentalquelle 1–4 Oftringen	Wutöschingen
LRA Reutlingen		
415021	Zwiefalten »Neunbrunnen«	Zwiefalten
415117	ZV Albwasserversorgungsgr. VI »Obere Fischerquelle«	Münsingen
LRA Tübingen		
416005	Stadtwerke Tübingen GmbH, »Au I und Au II«	Tübingen
416007	Stadtwerke Tübingen GmbH, »Auchtert«	Tübingen
416103	Gemeinde Starzach-Sulzau, »Eulental«	Starzach
416105	Rottenburg, Hailfingen »Bronnbach-Quelle«	Rottenburg am Neckar
LRA Zollernalbkreis		
417002	Eyachtal – Tiefbrunnen	Haigerloch
LRA Alb-Donau-Kreis		
425001***	Landeswasservers. Donauried-Hürbe	Langenau
425009***	Kirchen/Mundingen	Ehingen (Donau)
425024	Risstissen	Ehingen (Donau)
425033	Westerstetten	Westerstetten
425101	Lautern	Blaustein
LRA Biberach		
426011	Buachauer Bäumele	Ertingen
426027	Hopferbach	Bad Schussenried
426030	Steinhausen	Bad Schussenried
426033	Baltringen	Mietingen
426034	Höfen, ZV, WV, Mühlbachgruppe	Warthausen
426040	Ummendorf	Ummendorf
426041	Fischbach	Ummendorf
426045	WV Schussen-Rotachtal, Hochdorf	Hochdorf
426047	Eberhardzell	Eberhardzell
426049	Zwire	Steinhausen an der Rottum

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
426056	Ursprung	Steinhausen an der Rottum
426059	Gutenzell	Gutenzell-Hürbel
426066	Stetten	Achstetten
426106	Binzwangen	Ertingen
426109	Herlighof	Uttenweiler
426115	Oberessendorf	Eberhardzell
426118	Fürsenwald, ZV Rottumtal Steinhausen	Ochsenhausen
426121	Äpfingen	Maselheim
426131	Schweinsgraben, ZV Illertalwasserversorgung	Berkheim
426146	Hubholz	Dürmentingen
LRA Bodenseekreis		
435010	Salem Hardtwald	Salem
LRA Ravensburg		
436001	WVGR. Haslach »Haslach«	Aulendorf
436030	Weingarten Fohrenösch	Weingarten
436032	Stadt Ravensburg »Kammerbrühl«	Ravensburg
436035	Horgenzell-Kappel »Rebhalde«	Horgenzell
436037	Fronhofen, Hohes Feld	Fronreute
436047	Altshausen Hangen	Altshausen
436049	Atzenberggruppe, Stöhlshof	Ebersbach-Musbach
436074	OSG Gaisbeuren	Bad Waldsee
436107	Atzenhofen	Berg
436120	Baindt Kümmerazhofer Forst	Baindt, Bad Waldsee
436127	Boos, Badhaus	Ebersbach-Musbach
436134	Schlier, Lauratal	Ravensburg
LRA Sigmaringen		
437017	GWF Erlenstauden	Bad Saulgau
437020	GWF Mannsgrab	Bad Saulgau
437022	GWF Steinwiesen Br. I und Br. II	Bad Saulgau
437038	GWF Litzelbach	Wald
437045	QF Waldsteig	Herdwangen-Schönach
437046	QF Stockbrunnen	Herdwangen-Schönach
437053	GWF Lichtwiesen	Krauchenwies
437064***	GWF Steinerner Brunnen und Hauwiesen, Br. III und Br. IV	Mengen
437066	GWF Birkhöfe	Hohentengen
437084	GWF Rosna (Weithart)	Mengen
437087	QF Illwangen	Illmensee
437092***	Andelsbachtal, GWF Oberried (Kr. Wies)	Krauchenwies
437092***	Andelsbachtal, GWF Oberried (Pfullendorf)	Pfullendorf

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
437092***	Andelsbachtal, GWF Neubrunn	Illmensee
437092***	Andelsbachtal, QF Neubrunn	Illmensee
437093	GWF Kaltenbrunnenwiesen – Pault	Inzigkofen
437094***	Zwiebelwiesen, GWF Schwindelbrunnen (Hettingen), QF Sebastiansquelle (Hettingen)	Hettingen
437095	GWF Albergasse	Bad Saulgau
437097	GWF Holzwiesen	Meßkirch

Nitratsanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Böblingen		
115008***	Knappshalde	Renningen
LRA Esslingen		
116001	Weil	Esslingen am Neckar
116014***	Kloster-Erlach-Hagenwiesenquelle	Denkendorf
116048	Riedbrunnenquelle	Neuhausen auf den Fildern
LRA Ludwigsburg		
118007	Birlingenquelle	Bönnigheim
118008	Meimsheimer Straße	Bönnigheim
118009	Fronberg	Kirchheim am Neckar
118023	Silberschellenquelle	Markgröningen
118024	Radquelle, Tiefbrunnen Au I und II, Auquelle	Markgröningen
118034	Seepfadwiesen	Sachsenheim
LRA Rems-Murr-Kreis		
119070	Gärtnerquelle	Burgstetten
119071	Kreherquelle	Burgstetten
119072	Brandwaldquelle	Burgstetten
119118	Kleffersteige Quellen 1–6	Winnenden
119152	Häuslesbrunnenquelle I–IV, Felsenquelle	Schorndorf
Stadt Heilbronn		
121029	Hochterrassenschotter	Heilbronn
121057	Böllingerbachtal	Heilbronn
121110	Böckinger Wiesen	Heilbronn
121212	Heilbronn-Biberach	Heilbronn
121214	Heilbronn-Biberach	Heilbronn

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Heilbronn		
125018	Bönnigheim (Treffentrill)	Cleebronn
125023	Lauffen (Br. Lauffener Schlinge)	Brackenheim
125034	Bad Rappenau-Fülfeld	Bad Rappenau
125053	Bad Friedrichshall-Untergriesheim	Bad Friedrichshall
125056	Neckarsulm-Obereisesheim	Neckarsulm
125060	Bad Friedrichshall-Kochendorf	Bad Friedrichshall
125063	Oedheim	Oedheim
125066	Weinsberg und Ellhofen	Ellhofen
125072	Neuenstadt	Neuenstadt am Kocher
125083	Weinsberg-Grantschen	Weinsberg
125084	Weinsberg-Grantschen	Weinsberg
125085	Ellhofen	Ellhofen
125088	Ellhofen	Ellhofen
125096	Neckarwestheim	Neckarwestheim
125124	Oedheim-Degmarn	Oedheim
125206	Brackenheim-Hausen	Brackenheim
125229	Neudenau-Kressbach	Neudenau
125233	Kocherbogen	Bad Friedrichshall
125277	Brackenheim-Stockheim	Brackenheim
125284	Willenbacher Quellen	Bad Friedrichshall
LRA Hohenlohe-Kreis		
126100	Gemeinde Pfedelbach-Baierbach »Innerer Rain«	Pfedelbach
126109	Gemeinde Pfedelbach-Untersteinbach »Ehr«	Pfedelbach
126161	Stadt Öhringen-Büttelbronn »Killingsäcker«	Öhringen
126162	Stadt Öhringen-Unterohrn »Wacht«	Öhringen
126164	Gemeinde Bretzfeld – ZV Brettachtal – Wasserversorgungsgruppe, Dimbach »Geilswiesen«	Bretzfeld
126166	Stadt Öhringen-Verrenberg »Spatzenwiesen«	Öhringen
126174	Gemeinde Pfedelbach-Oberohrn »Im Ort«	Pfedelbach
LRA Schwäbisch Hall		
127015	Gemeinde Bühlertann/Hettensberg	Bühlertann
127021	ZV BTW Obersonthem/Mangoldshausen	Bühlerzell
127076	Gemeinde Sulzbach-Laufen »Schloßquelle«	Sulzbach-Laufen
127080	Gemeinde Bühlerzell »Hüglerquelle«	Bühlerzell
127088	Stadt Gaildorf/Bröckingen	Gaildorf
127092	Gemeinde Sulzbach/Laufen »Knollenbergquellen«	Sulzbach-Laufen
127099***	ZV BWVG Michelfeld/Maibach	Mainhardt
127100	ZV BWVG Michelfeld/Witzmannsweiler	Michelfeld
127147***	Gemeinde Wallhausen/Schainbach	Wallhausen

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Main-Tauber-Kreis		
128011	Werbachhausen	Werbach
128012	Wenkheim	Werbach
128013	Gemeinde Großbrinderfeld Bohrbrunnen »Beunth«	Großbrinderfeld
128019	Stadt Grünsfeld-Zimmern »Schachtbrunnen Zimmern«	Grünsfeld
128027	Stadt Lauda-Königshofen-Oberbalbach »Felsenquelle«	Lauda-Königshofen
128028	Neubronn	Igersheim
128030	Scheinhardsmühle Nassau	Weikersheim
128081	Egelsee Weikersheim	Weikersheim
128088	Stürmershölzlein Werbach	Werbach
128092	ZV-WV Grünbachgruppe Grünsfeld-Grünsfeldh. Br. I, II	Grünsfeld
128119	Gamburg/Höhefeld	Wertheim
128120	Eiersheim/Uissigheim/Gamburg	Külsheim
128121	Kiesel- und Scharrenbrunnen	Wertheim
128124	Löffelstelzen	Bad Mergentheim
128125	Edelfingen	Bad Mergentheim
128138	Vorbachwiesen Weikersheim	Weikersheim
128139	Pfaffenbrunnen Külsheim	Külsheim
128214	Creglingen/Hohenloher Wasserversorgungsgruppe	Creglingen
128219	WV Schönfeld und Gerschheim, Bohrbrunnen »Ilmspan«	Großbrinderfeld
128222	Mörikequelle Ebertsbronn	Niederstetten
LRA Ostalbkreis		
136075	»Quelle Hoher Baum, Quelle Im Rot, Tiefbrunnen Laub«, Rainau-Dalkingen	Rainau
136077	»Langenbergquelle«, Riesbürg-Goldburghausen	Kirchheim am Ries
136124***	ZV WV Jagstgruppe, Quellen und TB Fischbachtal, Teilbereiche Obere und Untere Kesselfeldquelle, Berger, Quelle, Zeller Quelle	Jagstzell,
136153	TB Holzmühle, ZV WV Jagstgruppe, Rosenberg	Rosenberg
Stadt Baden-Baden		
211045	Stadtwerke Baden-Baden OT »Steinbach«	Baden-Baden
LRA Karlsruhe		
215001	ZV Hohberggruppe	Bad Schönborn
215029	Stadt Bruchsal, Gemeinde Karlsdorf-Neuthard	Karlsdorf-Neuthard
215033	Gemeinde Kürnbach	Kürnbach
215043	Gemeinde Kraichtal, OT Oberacker	Kraichtal
215044	Kraichtal OT Landshausen »Schloßbrunnenquelle«	Kraichtal
215152	Gemeinde Weingarten und Walzbachtal-Jöhlingen	Walzbachtal, Weingarten (Baden)

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
Stadt Mannheim		
222031***	MA-Rheinau Br. Gruppe I–III	Mannheim
222038	Energie- und WW Rhein-Neckar AG Mannheim-Ilvesheim	Mannheim
LRA Neckar-Odenwald-Kreis		
225101	Hardheim-Rüdental Seewiesen, Mainbergquelle	Hardheim
LRA Rhein-Neckar-Kreis		
226005	Stadt Sinsheim-OT Hoffenheim	Sinsheim
226006	Zuzenhausen	Zuzenhausen
226029	Stadt Eppelheim	Eppelheim
226042	ZV Eichelberggruppe	Wilhelmsfeld
226044	ZV WGV Lobdengau, Ladenburg	Ladenburg
226045	Gruppenwasserversorgung Obere Bergstraße, Heddesheim	Heddesheim
LRA Enzkreis		
236201	Stadt Bretten, Lkr. Karlsruhe, »Stegerseequellen«	Knittlingen
236219	Wiernsheim, »Tiefbrunnen Erhardsberg«	Wiernsheim
LRA Breisgau-Hochschwarzwald		
315024	Grp. WV »Krozinger Berg« Bad Krozingen	Bad Krozingen
315106	Zweckverb. WV Weilertal Tiefbrunnen 1–5	Auggen
315133	Zweckverb. WV Weilertal Tiefbrunnen Hügellheim	Müllheim
315135	ZV GrpWV Hohlebach-Kandertal Tiefbrunnen 1 und 2	Neuenburg am Rhein
315162	Zweckverb. WV Weilertal »Qu. 5« Hügellheim	Müllheim
LRA Emmendingen		
316026	Riedquelle Broggingen	Herbolzheim
316045	Gemeinde Weisweil	Weisweil
LRA Konstanz		
335011	Quellfassung Riene, Wahlwies	Orsingen-Nenzingen
335031	Mühlbergquellen und Brunnentrogquellen, Duchtlingen	Hilzingen
335068	TB Wiechser Steig, Volkertshausen	Volkertshausen
335099	Qu. Schönäcker und Hutzelsteig, Blumenfeld	Tengen
LRA Lörrach		
336024	Grenzach-Wyhlen	Grenzach-Wyhlen
336192	Efringen-Kirchen	Efringen-Kirchen
LRA Waldshut		
337006	Gänsweiherquelle	Wutach
337007	Oberletzquellen 1 und 2 Nussbachquellen 3–5 Blumegg	Stühlingen

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
337008	Landtalenquelle Lausheim	Stühlingen
337009	Grund- und Dorfbachquellen Lembach	Wutach
337011	Spießenbergquellen 1–5 Stühlingen	Stühlingen
337012	Grundquellen 1–8 Tinkhofenquelle Bettmaringen	Stühlingen
337014	Oberhofenquelle Mauchen	Stühlingen
337015	Mühlhölzlequelle Mauchen	Stühlingen
337041	Finsterlochquelle Unterlauchringen	Lauchringen
337176	Steinmaueräckerquellen 1 und 3 Schwaningen	Stühlingen
337215	Schambach- und Klausenquelle Weizen	Stühlingen
337216	Rübenreutequellen 1 und 2 Grimmelshofen	Stühlingen
337256	Stellequellen 1–3 Eberfingen	Stühlingen
337365	Grubenrainquellen Schwaningen	Stühlingen
337372	Eichtalquelle Obereggingen	Eggingen
Stadt Ulm		
421028	Stadt Ulm, Donaustetten	Ulm
LRA Alb-Donau-Kreis		
425001***	Landeswasserversorgung Donaured-Hürbe	Langenau
425012	Datthausen	Obermarchtal
425013	Reutlingendorf	Obermarchtal
425034***	Öllingen	Öllingen
LRA Biberach		
426007	Roden	Riedlingen
426012	Neufra	Riedlingen
426017	Unlingen	Unlingen
426023	Nuibert (Berberbühl)	Dürmentingen
426029	Sattenbeurer Feld	Bad Schussenried
426031	Eichen	Biberach an der Riß
426032	Alberweiler	Schemmerhofen
426038	Ringschnait	Biberach an der Riß
426039	Wolfental	Biberach an der Riß
426043	Ingoldingen, ZV Rotbachwasserversorgung	Ingoldingen
426065	Urspring	Achstetten
426111	Appendorf	Biberach an der Riß
LRA Ravensburg		
436063	Königseggwald Untere Wiesen	Königseggwald
436121	OSG Kümmerazhofen	Bad Waldsee

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Sigmaringen		
437016	QF Steige	Herbertingen
437018	GWF Bierstetten und GWF Schwemmer-Esch	Bad Saulgau
437021	Wagenhausertal	Bad Saulgau
437027	QF Repperweiler	Hohentengen
437029	QF Eschendorf	Ostrach
437051	QF Katzensteige (NZ)	Herbertingen
437052	Jettkofen	Ostrach
437062***	QF Burrenquelle	Mengen
437077	GWF Spitzbreite	Ostrach
437092***	Andelsbachtal, GWF Zoznegg	Ostrach

Pflanzenschutzmittelsanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name (betroffener Stoff)	Gemeinde**
LRA Raststatt		
216047***	WW Rauental (Bentazon)	Rastatt
LRA Rhein-Neckar-Kreis		
226023	Nußloch, Tiefenbrunnen I und II (Mecoprop)	Nußloch

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. April 2004

MÜLLER

* Auflistung zum Stichtag 1. Januar 2004 nach den Kriterien des § 5 SchALVO ermittelten Gebiete. Durch Umstufungen nach den Kriterien des § 5 SchALVO sowie durch Aufhebungen und Neufestsetzungen von Wasserschutzgebieten eingetretene Änderungen sind bei den unteren Wasserbehörden nachzufragen.

** Hier ist in der Regel die hauptsächlich betroffene bzw. die Gemeinde angegeben, auf deren Gemarkung sich die Fassungen befinden. Das zugehörige Wasserschutzgebiet kann sich jedoch auch noch auf andere Gemeinden erstrecken.

*** In diesen Gebieten sind die besonderen Schutzbestimmungen nur in Teilbereichen erforderlich. Nähere Informationen hierzu erteilt die zuständige Wasserbehörde.

**Verordnung
des Ministeriums für Ernährung
und Ländlichen Raum
über die Dienstkleidung für den Forstdienst
(Forstdienstkleidungsverordnung –
ForstDKIVO)**

Vom 27. April 2004

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 94 Abs. 2 und § 148 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 285), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GBl. S. 557), in Verbindung mit der Anordnung der Landesregierung vom 20. Oktober 1970 (GBl. S. 476) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
2. § 67 Abs. 2 Satz 4, § 73 und § 79 Abs. 4 Satz 2 des Landeswaldgesetzes in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685):

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Forstbeamtinnen, Forstbeamte und Angestellte mit forstlicher Fachausbildung und forstlicher Tätigkeit im Staatsforstdienst.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Dienstkleidung (§ 2) gelten auch für körperschaftliche Forstbedienstete und Privatforstbedienstete, soweit diese berechtigt oder verpflichtet sind, Dienstkleidung zu tragen.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Forstreferendarinnen und -referendare sowie für Forstinspektorenanwärterinnen und -anwärter.

§ 2

Dienstkleidung

- (1) Art und Umfang der Forstdienstkleidung werden in einer Verwaltungsvorschrift zur Forstdienstkleidungsverordnung festgelegt.
- (2) Im Dienst ist Dienstkleidung zu tragen, ausgenommen im regelmäßigen Innendienst. In Ausnahmefällen kann der Dienstvorgesetzte das Tragen von Zivilkleidung genehmigen.
- (3) Außerhalb des Dienstes kann Dienstkleidung bei besonderen Anlässen getragen werden, sofern ein beruflicher Zusammenhang besteht.
- (4) Bei geschlossenem Auftreten mehrerer Forstbediensteter kann einheitliche Dienstkleidung angeordnet werden.

§ 3

Dienstkleidungszuschuss, Dienstkleidungskonto

- (1) Der Dienstkleidungszuschuss beträgt 210 Euro jährlich.

(2) Der Dienstkleidungszuschuss wird für die Zeit gewährt, während der Aufgaben des forstlichen Dienstes wahrgenommen werden und eine Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung besteht. Der Dienstkleidungszuschuss wird auch gewährt für die Zeit

1. von Unterbrechungen von nicht mehr als einmonatiger Dauer,
2. des Erholungsurlaubs,
3. der Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit sowie bei Kuraufenthalt und in ähnlichen Fällen für die Dauer von zwei Monaten.

Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil gewährt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Nicht vollbeschäftigte Bedienstete erhalten einen dem Beschäftigungsumfang entsprechenden Dienstkleidungszuschuss.

(4) Der Dienstkleidungszuschuss wird als steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

(5) An Stelle eines Dienstkleidungszuschusses nach Absatz 4 kann eine jährliche Gutschrift in gleicher Höhe auf einem Dienstkleidungskonto gewährt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Dienstkleidung für den Forstdienst in Baden-Württemberg vom 7. Januar 1977 (GBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), außer Kraft.

STUTTGART, den 27. April 2004

STÄCHELE

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über den Bau und Betrieb von
Versammlungsstätten
(Versammlungsstättenverordnung –
VStättVO)***

Vom 28. April 2004

INHALTSÜBERSICHT

TEIL I Allgemeine Vorschriften	§§
Anwendungsbereich	1
Begriffe	2

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

TEIL 2 Allgemeine Bauvorschriften	§§
ABSCHNITT 1 Bauteile und Baustoffe	
Bauteile	3
Dächer	4
Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge	5
ABSCHNITT 2 Rettungswege	
Führung der Rettungswege	6
Bemessung der Rettungswege	7
Treppen	8
Türen und Tore	9
ABSCHNITT 3 Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher	
Bestuhlung, Gänge und Stufengänge	10
Abschrankungen und Schutzvorrichtungen	11
Toilettenräume	12
Stellplätze für Behinderte	13
ABSCHNITT 4 Technische Einrichtungen	
Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen	14
Sicherheitsbeleuchtung	15
Rauchableitung	16
Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen	17
Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen	18
Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen	19
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge	20
Werkstätten, Magazine und Lagerräume	21
TEIL 3 Besondere Bauvorschriften	
ABSCHNITT 1 Großbühnen	
Bühnenhaus	22
Schutzvorhang	23
Feuerlös- und Brandmeldeanlagen	24
Platz für die Brandsicherheitswache	25
ABSCHNITT 2 Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen	
Räume für Lautsprecherzentrale, Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst	26
Abschrankung und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10 000 Besucherplätzen	27
Wellenbrecher	28
Abschrankung von Stehplätzen vor Szenenflächen	29
Einfriedungen und Eingänge	30
TEIL 4 Betriebsvorschriften	
ABSCHNITT 1 Rettungswege, Besucherplätze	
Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr	31
Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan	32
ABSCHNITT 2 Brandverhütung	
Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen	33
Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material	34
Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen	35

ABSCHNITT 3 Betrieb technischer Einrichtungen	§§
Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen, Laseranlagen	36
Prüfungen	37
ABSCHNITT 4 Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften	
Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten	38
Verantwortliche für Veranstaltungstechnik	39
Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe	40
Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst	41
Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne	42
Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst	43
TEIL 5 Zusätzliche Bauvorlagen	
Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan	44
Gastspielprüfbuch	45
TEIL 6 Bestehende Versammlungsstätten	
Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten	46
TEIL 7 Schlussvorschriften	
Ordnungswidrigkeiten	47
Inkrafttreten, eingeleitete Verfahren	48

Auf Grund von § 73 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBI. S. 617) wird verordnet:

TEIL 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht;
3. Sportstadien, die mehr als 5000 Besucher fassen.

(2) Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen:

1. für Sitzplätze an Tischen:
ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
2. für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze:
zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,

3. für Stehplätze auf Stufenreihen:
zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,
4. bei Ausstellungsräumen:
ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungs-
raumes.

Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. Für Versammlungsstätten im Freien und für Sportstadien gelten Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

1. Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind,
2. Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen,
3. Ausstellungsräume in Museen,
4. Fliegende Bauten.

(4) Bauprodukte, Bauarten und Prüfverfahren, die den in Vorschriften anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht und die Verwendbarkeit nachgewiesen wird.

§ 2

Begriffe

- (1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften.
- (2) Erdgeschossige Versammlungsstätten sind Gebäude mit nur einem Geschoss ohne Ränge oder Emporen, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt; dabei bleiben Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung technischer Anlagen und Einrichtungen dienen.
- (3) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios.
- (4) Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen.
- (5) In Versammlungsstätten mit einem Bühnenhaus ist
 1. das Zuschauerhaus der Gebäudeteil, der die Versammlungsräume und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst,

2. das Bühnenhaus der Gebäudeteil, der die Bühnen und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst,
3. die Bühnenöffnung die Öffnung in der Trennwand zwischen der Hauptbühne und dem Versammlungsraum,
4. die Bühne der hinter der Bühnenöffnung liegende Raum mit Szenenflächen; zur Bühne zählen die Hauptbühne sowie die Hinter- und Seitenbühnen einschließlich der jeweils zugehörigen Ober- und Unterbühnen,
5. eine Großbühne eine Bühne
 - a) mit einer Szenenfläche hinter der Bühnenöffnung von mehr als 200 m²,
 - b) mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von mehr als 2,5 m über der Bühnenöffnung oder
 - c) mit einer Unterbühne,
6. die Unterbühne der begehbare Teil des Bühnenraumes unter dem Bühnenboden, der zur Unterbringung einer Untermaschinerie geeignet ist,
7. die Oberbühne der Teil des Bühnenraumes über der Bühnenöffnung, der zur Unterbringung einer Obermaschinerie geeignet ist.
- (6) Mehrzweckhallen sind überdachte Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten.
- (7) Studios sind Produktionsstätten für Film, Fernsehen oder Hörfunk mit Besucherplätzen.
- (8) Foyers sind Empfangs- und Pausenräume für Besucher.
- (9) Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.
- (10) Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.
- (11) Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.
- (12) Sportstadien sind Versammlungsstätten mit Tribünen für Besucher und mit nicht überdachten Sportflächen.
- (13) Tribünen sind bauliche Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen (Stufenreihen) für Besucher.
- (14) Innenbereich ist die von Tribünen umgebene Fläche für Darbietungen.

TEIL 2**Allgemeine Bauvorschriften****ABSCHNITT 1****Bauteile und Baustoffe****§ 3***Bauteile*

(1) Tragende Bauteile, wie Wände, Stützen und Decken, müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein. Satz 1 gilt nicht für erdgeschossige Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.

(2) Außenwände mehrgeschossiger Versammlungsstätten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, soweit sie nicht feuerbeständig sind. § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 17. November 1995 (GBI. S. 836) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Trennwände von Versammlungsräumen und Bühnen müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein.

(4) Räume mit besonderen Brandgefahren, wie Werkstätten, Magazine und Lagerräume, sowie Räume unter Tribünen und Podien, müssen feuerbeständige Trennwände und Decken haben.

(5) Der Fußboden von Szenenflächen muss fugendicht sein. Betriebsbedingte Öffnungen sind zulässig. Die Unterkonstruktion, mit Ausnahme der Lagerhölzer, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Räume unter dem Fußboden, die nicht zu einer Unterbühne gehören, müssen feuerbeständige Wände und Decken haben.

(6) Die Unterkonstruktion der Fußböden von Tribünen oder Podien, die veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen sind, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Podien mit insgesamt nicht mehr als 20 m² Fläche.

(7) Veränderbare Einbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit nicht durch dynamische Schwingungen gefährdet werden können.

§ 4*Dächer*

(1) Tragwerke von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätte bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, müssen feuerbeständig sein; für Tragwerke von Dächern über Tribünen und Szenenflächen im Freien müssen mindestens feuerhemmend sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Satz 1 gilt nicht für Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.

(2) Bedachungen müssen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein und die Brandweiterleitung behindern.

(3) Baustoffe dürfen nicht brennend abtropfen. Lichtdurchlässige Dachflächen müssen

1. schwerentflammbar sein bei Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen,

2. nichtbrennbar sein bei Versammlungsstätten ohne automatische Feuerlöschanlagen.

Lichtdurchlässige Dachflächen müssen bruchsicher sein.

§ 5*Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge*

(1) Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(2) Bekleidungen an Wänden in Versammlungsräumen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1000 m² Grundfläche genügen geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen.

(3) Unterdecken und Bekleidungen an Decken in Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1000 m² Grundfläche genügen Bekleidungen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen oder geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen.

(4) In Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie sowie notwendigen Fluren müssen Unterdecken und Bekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(5) Unterdecken und Bekleidungen, die mindestens schwerentflammbar sein müssen, dürfen nicht brennend abtropfen.

(6) Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Unterdecken und Bekleidungen nach den Absätzen 2 bis 4 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Versammlungsräume mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche. In den Hohlräumen hinter Unterdecken und Bekleidungen aus brennbaren Baustoffen dürfen Kabel und Leitungen nur in Installations-schächten oder Installationskanälen aus nichtbrennbaren Baustoffen verlegt werden.

(7) In notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie müssen Bodenbeläge nichtbrennbar sein. In notwendigen Fluren und Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.

ABSCHNITT 2

Rettungswege

§ 6

Führung der Rettungswege

(1) Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.

(2) Versammlungsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben; dies gilt für Tribünen entsprechend. Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig. Rettungswege dürfen über Balkone, Dachterrassen und Außentreppen auf das Grundstück führen, wenn sie im Brandfall sicher begehbar sind.

(3) Rettungswege dürfen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, wenn für jedes Geschoss mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist.

(4) Versammlungsstätten müssen für Geschosse mit jeweils mehr als 800 Besucherplätzen nur diesen Geschossen zugeordnete Rettungswege haben.

(5) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswege haben.

(6) Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

§ 7

Bemessung der Rettungswege

(1) Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder von der Tribüne darf nicht länger als 30 m sein. Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der zu entrauchenden Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden. Die Entfernung wird in der Lauflinie gemessen.

(2) Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. Gänge

zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben; in Großbühnen müssen diese Gänge vorhanden sein.

(3) Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.

(4) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien
1,20 m je 600 Personen
2. anderen Versammlungsstätten
1,20 m je 200 Personen

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Bei Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit weniger als 200 m² Grundfläche und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.

(5) Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30 m beträgt. Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht mehr als 20 m betragen; sie wird auf die nach Absatz 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet. Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3 m betragen.

§ 8

Treppen

(1) Die Führung der jeweils anderen Geschossen zugeordneten notwendigen Treppen in einem gemeinsamen notwendigen Treppenraum (Schachteltreppen) ist zulässig.

(2) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein. Für notwendige Treppen in notwendigen Treppenräumen oder als Außentreppen genügen nichtbrennbare Baustoffe. Für notwendige Treppen von Tribünen und Podien als veränderbare Einbauten genügen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen und Stufen aus Holz. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für notwendige Treppen von Ausstellungsständen.

(3) Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen.

(4) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten

festen und griffsicheren Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.

(5) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben; dies gilt nicht für Außentreppen.

(6) Wendeltreppen sind als notwendige Treppen für Besucher unzulässig.

§ 9

Türen und Tore

(1) Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerbeständig sein müssen, sowie in inneren Brandwänden müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

(2) Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerhemmend sein müssen, müssen mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.

(3) Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

(4) Schiebetüren sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen. Pendeltüren müssen in Rettungswegen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

(5) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offen gehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(6) Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Besuchern, wie Drehtüren oder -kreuze, sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

ABSCHNITT 3

Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher

§ 10

Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

(1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Satz 1 gilt nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen.

(2) Die Sitzplatzbereiche der Tribünen von Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen unverrückbar befestigte Einzelsitze haben.

(3) Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.

(4) Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.

(5) Seitlich eines Ganges dürfen höchstens zehn Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 30 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m vorhanden ist.

(6) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

(7) In Versammlungsräumen müssen für Rollstuhlbenutzer mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

(8) Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Der Fußboden des Durchganges zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen. Stufengänge in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen und in Sportstadien müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Flächen deutlich abheben.

§ 11

Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

(1) Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an 20 cm tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden:

1. für die den Besuchern zugewandten Seiten von Bühnen und Szenenflächen,

2. vor Stufenreihen, wenn die Stufenreihe nicht mehr als 0,50 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes liegt, oder
3. vor Stufenreihen, wenn die Rückenlehnen der Sitzplätze der davor liegenden Stufenreihe den Fußboden der hinteren Stufenreihe um mindestens 0,65 m überragen.

(2) Abschränkungen, wie Umwehrungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Umwehrungen von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kindern unter sechs Jahren gerechnet werden muss, müssen entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 LBOAVO gestaltet sein.

(3) Vor Sitzplatzreihen genügen Umwehrungen von 0,90 m Höhe; bei mindestens 0,20 m Brüstungsbreite der Umwehrung genügen 0,80 m; bei mindestens 0,50 m Brüstungsbreite genügen 0,70 m. Liegt die Stufenreihe nicht mehr als 1 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes, genügen vor Sitzplatzreihen 0,65 m.

(4) Abschränkungen in den für Besucher zugänglichen Bereichen müssen so bemessen sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.

(5) Die Fußböden und Stufen von Tribünen, Podien, Bühnen oder Szenenflächen dürfen keine Öffnungen haben, durch die Personen abstürzen können.

(6) Spielfelder, Manegen, Fahrbahnen für den Rennsport und Reitbahnen müssen durch Abschränkungen, Netze oder andere Vorrichtungen so gesichert sein, dass Besucher durch die Darbietung oder den Betrieb des Spielfeldes, der Manege oder der Bahn nicht gefährdet werden. Für Darbietungen und für den Betrieb technischer Einrichtungen im Luftraum über den Besucherplätzen gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Werden Besucherplätze im Innenbereich von Fahrbahnen angeordnet, so muss der Innenbereich ohne Betreten der Fahrbahnen erreicht werden können.

§ 12

Toilettenräume

(1) Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Damen und Herren haben. Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden. Es sollen mindestens vorhanden sein:

Besucherplätze	Damen-toiletten	Herrentoilette	
	Toiletten-becken	Toiletten-becken	Urinal-becken
bis 1000 je 100	1,4	0,6	1,2
1000 je weitere 100	0,8	0,4	0,6
über 20 000 je weitere 100	0,4	0,3	0,6

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Soweit die Aufteilung der Toilettenräume nach Satz 2 nach der Art der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden. Auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten können angerechnet werden, wenn sie für die Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind.

(2) Für Rollstuhlbenutzer muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je zehn Plätzen für Rollstuhlbenutzer eine Toilette, vorhanden sein.

(3) Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken haben.

§ 13

Stellplätze für Behinderte

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Personen muss mindestens der Hälfte der Zahl der nach § 10 Abs. 7 erforderlichen Besucherplätze entsprechen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

ABSCHNITT 4

Technische Einrichtungen

§ 14

Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen

(1) Versammlungsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. automatischen Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Brandmeldeanlagen,
5. Alarmierungsanlagen.

(2) In Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten, wie Mehrzweckhallen, Theater und Studios, sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen bauliche Vorkehrungen, wie Installationsschächte und -kanäle oder Abschottungen, zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und die sichere Begehbarkeit, insbesondere der Rettungswege, gewährleisten.

(3) Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.

(4) Versammlungsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

§ 15

Sicherheitsbeleuchtung

(1) In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

1. in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
2. in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Besucher (zum Beispiel Foyers, Garderoben, Toiletten),
3. für Bühnen und Szenenflächen,
4. in den Räumen für Mitwirkende und Beschäftigte mit mehr als 20 m² Grundfläche, ausgenommen Büroräume,
5. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen sowie in Scheinwerfer- und Bildwerferäumen,
6. in Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien, die während der Dunkelheit benutzt werden,
7. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen,
8. für Stufenbeleuchtungen.

(3) In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen muss eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung vorhanden sein. Die Ausgänge, Gänge und Stufen im Versammlungsraum müssen auch bei Verdunklung unabhängig von der übrigen Sicherheitsbeleuchtung erkennbar sein. Bei Gängen in Versammlungsräumen mit auswechselbarer Bestuhlung sowie bei Sportstadien mit Sicherheitsbeleuchtung ist eine Stufenbeleuchtung nicht erforderlich.

§ 16

Rauchableitung

(1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche, Bühnen sowie notwendige Treppenräume müssen entraucht werden können.

(2) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 1000 m² Grundfläche genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der

Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Grundfläche.

(3) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit mehr als 1000 m² Grundfläche sowie von Bühnen müssen Rauchabzugsanlagen vorhanden sein, die so bemessen sind, dass sie eine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m auf allen zu entrauchenden Ebenen, bei Bühnen jedoch mindestens eine raucharme Schicht von der Höhe der Bühnenöffnung, ermöglichen.

(4) Notwendige Treppenräume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m² haben.

(5) Rauchableitungsöffnungen sollen an der höchsten Stelle des Raumes liegen und müssen unmittelbar ins Freie führen. Die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten ist zulässig, wenn die Wände der Schächte die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 erfüllen. Die Austrittsöffnungen müssen mindestens 0,25 m über der Dachfläche liegen. Fenster und Türen, die auch der Rauchableitung dienen, müssen im oberen Drittel der Außenwand der zu entrauchenden Ebene angeordnet werden.

(6) Die Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen von Bühnen mit Schutzvorhang müssen bei einem Überdruck von 350 Pa selbsttätig öffnen; eine automatische Auslösung durch geeignete Temperaturmelder ist zulässig.

(7) Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 300 °C auszulegen. Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.

(8) Die Vorrichtungen zum Öffnen oder Einschalten der Rauchabzugsanlagen, der Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen und zum Öffnen der nach Absatz 5 angerechneten Fenster müssen von einer jederzeit zugänglichen Stelle im Raum aus leicht bedient werden können. Bei notwendigen Treppenräumen muss die Vorrichtung zum Öffnen von jedem Geschoss aus leicht bedient werden können.

(9) Jede Bedienungsstelle muss mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung »RAUCHABZUG« und der Bezeichnung des jeweiligen Raumes gekennzeichnet sein. An der Bedienungsvorrichtung muss die Betriebsstellung der Anlage oder Öffnung erkennbar sein.

§ 17

Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen

(1) Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet

sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen durch Abgase entstehen.

(2) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

§ 18

Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen

(1) Stände und Arbeitsgalerien für den Betrieb von Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen, wie Schnürböden, Beleuchtungstürme oder Arbeitsbrücken, müssen aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen. Der Abstand zwischen Arbeitsgalerien und Raumdecken muss mindestens 2 m betragen.

(2) Von Arbeitsgalerien müssen mindestens zwei Rettungswege erreichbar sein. Jede Arbeitsgalerie einer Hauptbühne muss auf auf beiden Seiten der Hauptbühne einen Ausgang zu Rettungswegen außerhalb des Bühnenraumes haben.

(3) Öffnungen in Arbeitsgalerien müssen so gesichert sein, dass Personen oder Gegenstände nicht herabfallen können.

§ 19

Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

(1) Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

(2) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen angebracht sein.

(3) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 3600 m² Grundfläche müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben; dies gilt nicht für Versammlungsstätten, deren Versammlungsräume jeweils nicht mehr als 400 m² Grundfläche haben.

(4) Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben.

(5) Versammlungsräume, bei denen eine Fußbodenebene höher als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, sind nur in Gebäuden mit automatischer Feuerlöschanlage zulässig.

(6) Versammlungsräume in Kellergeschossen müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben.

(7) In Versammlungsräumen müssen offene Küchen oder ähnliche Einrichtungen mit einer Grundfläche von mehr

als 30 m² eine dafür geeignete automatische Feuerlöschanlage haben.

(8) Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch überdeckte oder mehrgeschossige Ausstellungs- oder Dienstleistungsstände nicht beeinträchtigt werden.

(9) Automatische Feuerlöschanlagen müssen an eine Brandmelderzentrale angeschlossen sein.

§ 20

Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge

(1) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern haben.

(2) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen haben, mit denen im Gefahrenfall Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.

(3) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen zusätzlich zu den örtlichen Bedienungsvorrichtungen zentrale Bedienungsvorrichtungen für Rauchabzugs-, Feuerlösch-, Brandmelde-, Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen in einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Raum (Brandmelder- und Alarmzentrale) zusammengefasst werden.

(4) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

(5) Automatische Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden.

§ 21

Werkstätten, Magazine und Lagerräume

(1) Für feuergefährliche Arbeiten, wie Schweiß-, Löt- oder Klebearbeiten, müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein.

(2) Für das Aufbewahren von Dekorationen, Requisiten und anderem brennbaren Material müssen eigene Lagerräume (Magazine) vorhanden sein.

(3) Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder besondere Lager Räume vorhanden sein.

(4) Werkstätten, Magazine und Lager Räume dürfen mit notwendigen Treppenräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

TEIL 3

Besondere Bauvorschriften

ABSCHNITT 1

Großbühnen

§ 22

Bühnenhaus

(1) In Versammlungsstätten mit Großbühnen sind alle für den Bühnenbetrieb notwendigen Räume und Einrichtungen in einem eigenen, von dem Zuschauerhaus getrennten Bühnenhaus unterzubringen.

(2) Die Trennwand zwischen Bühnen- und Zuschauerhaus muss feuerbeständig und in der Bauart einer Brandwand hergestellt sein. Türen in dieser Trennwand müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

§ 23

Schutzbühnen

(1) Die Bühnenöffnung von Großbühnen muss gegen den Versammlungsraum durch einen Vorhang aus nichtbrennbarem Material dicht geschlossen werden können (Schutzbühnen). Der Schutzbühnen muss durch sein Eigengewicht schließen können. Die Schließzeit darf 30 Sekunden nicht überschreiten. Der Schutzbühnen muss einem Druck von 450 Pa nach beiden Richtungen standhalten. Eine höchstens 1 m breite, zur Hauptbühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzbühnen ist zulässig.

(2) Der Schutzbühnen muss so angeordnet sein, dass er im geschlossenen Zustand an allen Seiten an feuerbeständige Bauteile anschließt. Der Bühnenboden darf unter dem Schutzbühnen durchgeführt werden. Das untere Profil dieses Schutzbühnen muss ausreichend steif sein oder mit Stahldornen in entsprechende stahlbewehrte Aussparungen im Bühnenboden eingreifen.

(3) Die Vorrichtung zum Schließen des Schutzbühnen muss mindestens an zwei Stellen von Hand ausgelöst werden können. Beim Schließen muss auf der Bühne ein Warnsignal zu hören sein.

§ 24

Feuerlöschanlagen und Brandmeldeanlagen

(1) Großbühnen müssen eine automatische Sprühwasserlöschanlage haben, die auch den Schutzbühnen beaufschlagt.

(2) Die Sprühwasserlöschanlage muss zusätzlich mindestens von zwei Stellen aus von Hand in Betrieb gesetzt werden können.

(3) In Großbühnen müssen neben den Ausgängen zu den Rettungswegen in Höhe der Arbeitsgalerien und des Schnürbodens Wandhydranten vorhanden sein.

(4) Großbühnen und Räume mit besonderen Brandgefahren müssen eine Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern haben.

(5) Die Auslösung eines Alarmes muss optisch und akustisch am Platz der Brandsicherheitswache erkennbar sein.

§ 25

Platz für die Brandsicherheitswache

(1) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muss für die Brandsicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 1 m × 1 m und einer Höhe von mindestens 2,20 m vorhanden sein. Die Brandsicherheitswache muss die Fläche, die bespielt wird, überblicken und betreten können.

(2) Am Platz der Brandsicherheitswache müssen die Vorrichtung zum Schließen des Schutzbühnen und die Auflösevorrichtungen der Rauchabzugs- und Sprühwasserlöschanlagen der Bühne sowie ein nichtautomatischer Brandmelder leicht erreichbar angebracht und durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein. Die Auflösevorrichtungen müssen beleuchtet sein. Diese Beleuchtung muss an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen sein. Die Vorrichtungen sind gegen unbeabsichtigtes Auslösen zu sichern.

ABSCHNITT 2

Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen

§ 26

Räume für Lautsprecherzentrale, Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst

(1) Mehrzweckhallen und Sportstadien müssen einen Raum für eine Lautsprecherzentrale haben, von dem aus die Besucherbereiche und der Innenbereich überblickt und Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste benachrichtigt werden können. Die Lautsprecheranlage muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben.

(2) In Mehrzweckhallen und Sportstadien sind ausreichend große Räume für die Polizei und die Feuerwehr anzuordnen. Der Raum für die Einsatzleitung der Polizei muss eine räumliche Verbindung mit der Lautsprecherzentrale haben und mit Anschlüssen für eine Videoanlage zur Überwachung der Besucherbereiche ausgestattet sein.

(3) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb der Versammlungsstätte durch die bauliche Anlage gestört, ist die Versammlungsstätte mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

(4) In Mehrzweckhallen und Sportstadien muss mindestens ein ausreichend großer Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst vorhanden sein.

§ 27

Abschränkung und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10 000 Besucherplätzen

(1) Die Besucherplätze müssen vom Innenbereich durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen abgetrennt sein. In diesen Abschränkungen sind den Stufengängen zugeordnete, mindestens 1,80 m breite Tore anzuordnen, die sich im Gefahrenfall leicht zum Innenbereich hin öffnen lassen. Die Tore dürfen nur vom Innenbereich oder von zentralen Stellen aus zu öffnen sein und müssen in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang in den Innenbereich muss niveaugleich sein.

(2) Stehplätze müssen in Blöcken für höchstens 2500 Besucher angeordnet werden, die durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.

(3) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 oder 2 gelten nicht, wenn in dem mit den für öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden abgestimmten Sicherheitskonzept nachgewiesen wird, dass abweichende Abschränkungen oder Blockbildungen unbedenklich sind.

§ 28

Wellenbrecher

Werden mehr als fünf Stufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so ist vor der vordersten Stufe eine durchgehende Schranke von 1,10 m Höhe anzuordnen. Nach jeweils fünf weiteren Stufen sind Schranken gleicher Höhe (Wellenbrecher) anzubringen, die einzeln mindestens 3 m und höchstens 5,50 m lang sind. Die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern dürfen nicht mehr als 5 m betragen. Die Abstände sind nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher zu überdecken, die auf beiden Seiten mindestens 0,25 m länger sein müssen als die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern. Die Wellenbrecher sind im Bereich der Stufenvorderkante anzuordnen.

§ 29

Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen

(1) Werden vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass

zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

(2) Werden vor Szenenflächen mehr als 5000 Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschränkungen vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. Die Abschränkungen müssen an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben.

§ 30

Einfriedungen und Eingänge

(1) Stadionanlagen müssen eine mindestens 2,20 m hohe Einfriedung haben, die das Überklettern erschwert.

(2) Vor den Eingängen sind Geländer so anzuordnen, dass Besucher nur einzeln und hintereinander Einlass finden. Es sind Einrichtungen für Zugangskontrollen sowie für die Durchsuchung von Personen und Sachen vorzusehen. Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.

(3) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge der Versammlungsstätten unmittelbar erreichbar sein. Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss eine Zufahrt zum Innenbereich vorhanden sein. Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen gekennzeichnet sein.

TEIL 4

Besondere Betriebsvorschriften

ABSCHNITT 1

Rettungswege, Besucherplätze

§ 31

Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

(1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.

(3) Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 32

Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

(2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

(3) Ist nach der Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach § 29 auch in Versammlungsstätten mit weniger als 5000 Stehplätzen einzurichten.

ABSCHNITT 2

Brandverhütung

§ 33

Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

(1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

(2) Sitze von Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Die Unterkonstruktion muss aus nichtbrennbarem Material bestehen.

(3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.

(4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

(5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

(6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.

(7) Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.

(8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

§ 34

Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material

(1) Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.

(2) Auf den Bühnenerweiterungen dürfen Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit bereitgestellt werden, wenn die Bühnenerweiterungen durch Tore gegen die Hauptbühne abgetrennt sind.

(3) An den Zügen von Bühnen oder Szenenflächen dürfen nur Ausstattungsteile für einen Tagesbedarf hängen.

(4) Pyrotechnische Sätze, Gegenstände und Anzündmittel, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

§ 35

Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

(1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.

(2) In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten, § 17 Abs. 1 bleibt unberührt. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

(4) Auf die Verbote der Absätze 1 und 2 ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

ABSCHNITT 3

Betrieb technischer Einrichtungen

§ 36

*Bedienung und Wartung
der technischen Einrichtungen, Laseranlagen*

- (1) Der Schutzvorhang muss täglich vor der ersten Vorstellung oder Probe durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebsbereitschaft geprüft werden. Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen und zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen zu halten.
- (2) Die Automatik der Sprühwasserlöschanlage kann während der Dauer der Anwesenheit der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgeschaltet werden.
- (3) Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat.
- (4) Während des Aufenthaltes von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.
- (5) Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 37

Prüfungen

- (1) Der Betreiber der Versammlungsstätte hat folgende technische Anlagen und Einrichtungen durch anerkannte Sachverständige nach § 1 der Bausachverständigenverordnung vom 15. Juli 1986 (GBI. S. 305) in der jeweils geltenden Fassung auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen:
 1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften (§ 17),
 2. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen (§ 16),
 3. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen (§§ 19, 24),
 4. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage (§ 19),
 5. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§§ 20, 24),
 6. Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der angeschlossenen sicherheitstechnischen Einrichtungen (§ 14).

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 und 4 sind vor der ersten Inbetriebnahme und unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen und Einrichtungen durchführen zu lassen.

(3) Die Prüfungen nach Absatz 1 und 4 sind wiederkehrend innerhalb einer Frist von drei Jahren durchführen zu lassen.

(4) Blitzschutzanlagen sind von Sachkundigen prüfen zu lassen. Sachkundige sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet haben und mit den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut sind.

(5) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu veranlassen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

(6) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Berichte über die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Baurechtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über wiederkehrende Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(7) Der Bauherr oder Betreiber hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und dem Sachverständigen die Beseitigung mitzuteilen.

(8) Der Sachverständige hat der Baurechtsbehörde mitzuteilen,

1. wann er die Prüfungen nach Absatz 1 durchgeführt hat und
2. welche hierbei festgestellten Mängel der Bauherr oder Betreiber nicht unverzüglich hat beseitigen lassen.

ABSCHNITT 4

**Verantwortliche Personen,
besondere Betriebsvorschriften**

§ 38

Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte

notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

§ 39

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

(1) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind

1. die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik der Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss »Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik« in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle, vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904),
2. technische Fachkräfte mit bestandenem fachrichtungsspezifischem Teil der Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss »Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik« in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle in der jeweiligen Fachrichtung,
3. Diplomingenieure der Fachrichtung Theater-, Veranstaltungs- und Produktionstechnik mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung im technischen Betrieb von Bühnen, Studios oder Mehrzweckhallen in der jeweiligen Fachrichtung, denen die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe ein Befähigungszeugnis nach Anlage 1 ausgestellt hat,
4. technische Fachkräfte, die den Befähigungsnachweis nach den bis zum Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Vorschriften erworben haben.

Auf Antrag stellt die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe auch den Personen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ein Befähigungszeugnis nach Anlage 1 aus. Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Befähigungszeugnisse werden anerkannt.

(2) Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben und durch ein Zeugnis nachgewiesen werden, sind entsprechend den Richtlinien 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl.

Nr. L 019 vom 24. Januar 1989 S. 16) und Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992) den in Absatz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt.

§ 40

Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brand-schutzes, während des Betriebes gewährleisten.

(2) Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen sowie bei wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und bei technischen Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.

(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein.

(4) Bei Szenenflächen mit mehr als 100 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen müssen beim Auf- oder Abbau von bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden.

(5) Die Anwesenheit nach Absatz 3 und 4 ist nicht erforderlich,

1. wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, oder
2. wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

(6) Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen muss vor der ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese technische Probe ist der Baurechtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der technischen Probe sind der zuständigen Baurechtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Baurechtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist.

§ 41

Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

- (1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.
- (2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die für den Brandschutz zuständige Dienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.
- (3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5000 Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 42

Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

- (1) Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzverordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung Behinderter, insbesondere Rollstuhlbenutzer, erforderlich sind.
- (2) Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über
 1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,
 2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik, und
 3. die Betriebsvorschriften.

Der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

- (3) Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

§ 43

Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

- (1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.
- (2) Für Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.
- (3) Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen.
- (4) Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

TEIL 5

Zusätzliche Bauvorlagen

§ 44

Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

- (1) Mit den Bauvorlagen ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen, in dem insbesondere die maximal zulässige Zahl der Besucher, die Anordnung und Bemessung der Rettungswege und die zur Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen erforderlichen baulichen, technischen und betrieblichen Maßnahmen dargestellt sind.
- (2) Für die nach dieser Verordnung erforderlichen technischen Einrichtungen sind besondere Pläne, Beschreibungen und Nachweise vorzulegen.

(3) Mit den bautechnischen Nachweisen sind Stand-sicherheitsnachweise für dynamische Belastungen vor-zulegen.

(4) Der Verlauf der Rettungswege im Freien, die Zufahr-ten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Ein-satz- und Rettungsfahrzeuge sind in einem besonderen Außenanlagenplan darzustellen.

(5) Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließ-lich der Plätze für Rollstuhlbenutzer, der Bühnen-, Sze-nen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungs-wege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

§ 45

Gastspielprüfbuch

(1) Für den eigenen, gleichbleibenden Szenenaufbau von wiederkehrenden Gastspielveranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag ein Gastspielprüfbuch erteilt wer-den.

(2) Das Gastspielprüfbuch muss dem Muster der An-lage 2 entsprechen. Der Veranstalter ist durch das Gast-spielprüfbuch von der Verpflichtung entbunden, an je-dem Gastspielort die Sicherheit des Szenenaufbaues und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen erneut nachzuweisen.

(3) Das Gastspielprüfbuch wird von der unteren Bau-rechtsbehörde erteilt, in deren Zuständigkeitsbereich die erste Veranstaltung oder die erste nichtöffentliche tech-nische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Be-leuchtung stattfindet. Die Geltungsdauer ist auf die Dauer der Tournee zu befristen und kann auf schrift-lichen Antrag verlängert werden. Vor der Erteilung ist eine technische Probe durchzuführen. Die in einem ande-ren Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Gastspielprüfbücher werden anerkannt.

(4) Das Gastspielprüfbuch ist der für den Gastspielort zuständigen unteren Baurechtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung am Gastspielort vorzulegen. Werden für die Gastspielveranstaltung Fliegende Bauten genutzt, ist das Gastspielprüfbuch mit der Anzeige der Aufstellung der Fliegenden Bauten vorzulegen. Die Be-fugnisse nach § 47 LBO bleiben unberührt.

TEIL 6

Bestehende Versammlungsstätten

§ 46

Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Be-

sucherplätzen sind innerhalb von zwei Jahren folgenden Vorschriften anzupassen:

1. Kennzeichnung der Ausgänge und Rettungswege (§ 6 Abs. 6),
2. Sitzplätze (§ 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 2),
3. Lautsprecheranlage (§ 20 Abs. 2 und § 26 Abs. 1),
4. Einsatzzentrale für die Polizei (§ 26 Abs. 2),
5. Abschränkung von Besucherbereichen (§ 27 Abs. 1 und 3),
6. Wellenbrecher (§ 28),
7. Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen (§ 29).

(2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verord-nung bestehenden Versammlungsstätten sind die Be-triebsvorschriften des Teils 4, sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Baurechtsbehörde hat Versammlungsstätten in Zeitabständen von höchstens drei Jahren zu prüfen. Ver-sammlungsstätten ohne Bühnen- oder Szenenflächen und einem Fassungsvermögen von weniger als 1000 Be-sucherplätzen sind in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu prüfen. Dabei ist auch die Einhaltung der Be-triebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen frist-gerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt wor-den sind. Den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben.

TEIL 7

Schlussvorschriften

§ 47

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 31 Abs. 1 die Rettungswege auf dem Grundstück, die Zufahrten, Aufstell- und Bewe-gungsflächen nicht frei hält,
2. entgegen § 31 Abs. 2 die Rettungswege in der Ver-sammlungsstätte nicht frei hält,
3. entgegen § 31 Abs. 3 Türen in Rettungswegen ver-schließt oder fest stellt,
4. entgegen § 32 Abs. 1 die Zahl der genehmigten Besu-cherplätze überschreitet oder die genehmigte Anord-nung der Besucherplätze ändert,
5. entgegen § 32 Abs. 3 erforderliche Abschränkungen nicht einrichtet,
6. entgegen § 33 Abs. 1 bis 5 andere als die dort ge-nannten Materialien verwendet oder entgegen § 33 Abs. 6 bis 8 anbringt,

7. entgegen § 34 Abs. 1 bis 3 Ausstattungen auf der Bühne aufbewahrt oder nicht von der Bühne entfernt,
8. entgegen § 34 Abs. 4 pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten oder anderes brennbares Material außerhalb der dafür vorgesehenen Magazine aufbewahrt,
9. entgegen § 35 Abs. 1 oder 2 raucht oder offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase, explosionsgefährliche Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände verwendet,
10. entgegen § 36 Abs. 4 die Sicherheitsbeleuchtung nicht in Betrieb nimmt,
11. entgegen § 36 Abs. 5 Laseranlagen in Betrieb nimmt,
12. entgegen § 37 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
13. als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen § 38 Abs. 2 während des Betriebes nicht anwesend ist,
14. als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen § 38 Abs. 4 den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt,
15. entgegen § 40 Abs. 2 bis 5 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter den Betrieb von Bühnen oder Szenenflächen zulässt, ohne dass die erforderlichen Verantwortlichen oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik oder aufsichtführenden Personen anwesend sind oder wer entgegen § 40 Abs. 2 bis 5 als Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder aufsichtführende Person die Versammlungsstätte während des Betriebes verlässt,
16. als Betreiber entgegen § 41 Abs. 1 oder 2 nicht für die Durchführung der Brandsicherheitswache sorgt oder entgegen § 41 Abs. 3 die Veranstaltung nicht anzeigt,
17. als Betreiber oder Veranstalter die nach § 42 Abs. 2 vorgeschriebenen Unterweisungen unterlässt,
18. als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 43 Abs. 1 bis 3 keinen Ordnungsdienst oder keinen Ordnungsdienstleiter bestellt,
19. als Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkraft entgegen § 43 Abs. 3 oder 4 seinen Aufgaben nicht nachkommt,
20. als Betreiber einer der Anpassungspflichten nach § 46 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

§ 48

Inkrafttreten, eingeleitete Verfahren

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Versammlungsstättenverordnung vom 10. August 1974 (GBl. S. 330), geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1982 (GBl. S. 67), außer Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete Verfahren sind nach der bisher geltenden Verordnung weiterzuführen. Auf Verlangen der Antragsteller sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

STUTTGART, den 28. April 2004

DR. DÖRING

Anlage 1 zu § 39 Abs. 1 VStättVO

Herr/Frau geboren am in gegenwärtige Anschrift hat die Eignung als Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio Beleuchtung Halle nach § 39 der Versammlungsstättenverordnung nachgewiesen. Befähigungszeugnis-Nr.: Ausstellende Behörde (Siegel) Ort, den (Unterschrift)	(Innenseite) (Foto) (Unterschrift des Inhabers)
	(Außenseite) Befähigungszeugnis als Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik

Als Befähigungszeugnis kann auch ein Ausweis im Format 5,4 cm x 8,6 cm mit den erforderlichen Daten ausgestellt werden.

GASTSPIELPRÜFBUCH

Gastspielveranstaltung:

Art der Veranstaltung:

Veranstalter:

Straße/Hausnummer:

PLZ: Ort:

Telefonnummer: Fax:

Email:

das Gastspielbuch gilt bis zum:

Auf der Grundlage der Angaben in diesem Gastspielprüfbuch, evtl. Auflagen und einer nichtöffentli-
chen Probe am

in der Veranstaltungsstätte

ist der Nachweis der Sicherheit der Gastspielveranstaltung erbracht.

Dieses Gastspielprüfbuch ist in drei Ausfertigungen ausgestellt worden, davon verbleibt eine Ausferti-
gung bei der ausstellenden Behörde.

ausgestellt am:
durch:

- Seite 2 -

Name des Geschäftsführers/Vertreters des Veranstalters:.....

(Anschrift, falls diese nicht mit der des Veranstalters identisch ist.)

Straße/Hausnummer:.....

PLZ:..... Ort:.....

Telefonnummer:..... Fax:.....

Email:

Dieses Gastspielprüfbuch hat fünf Seiten und folgende Anhänge:

- ☐ Seiten statische Berechnungen (Anhang 1)
- ☐ Seiten Angaben über das Brandverhalten der Materialien (Anhang 2)
- ☐ Seiten Angaben über die feuergefährlichen Handlungen (Anhang 3)
- ☐ Seiten Angaben über pyrotechnische Effekte (Anhang 4)
- ☐ Seiten Sonstige Angaben z.B. über Prüfzeugnisse, Baumuster (Anhang 5)
- ☐ Seiten
- ☐ Seiten
- ☐ Seiten

Veranstaltungsleiter gemäß § 38 Abs. 2 und 5 und § 40 der VStättVO für die geplanten Gastspiele ist

Herr/Frau:

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung nach § 40 der VStättVO sind:

1. Bühne/Studio:

Herr/Frau:
Befähigungszeugnis-Nr.:
Ausstellungsdatum:
ausstellende Behörde:

2. Halle:

Herr/Frau:
Befähigungszeugnis-Nr.:
Ausstellungsdatum:
ausstellende Behörde:

3. Beleuchtung:

Herr/Frau:
Befähigungszeugnis-Nr.:
Ausstellungsdatum:
ausstellende Behörde:

4. Fachkraft für Veranstaltungstechnik (§ 40 Abs. 4 VStättVO)
Bei Szenenflächen mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche

Herr/Frau:

- Seite 3 -

1. Ausführliche Beschreibung der Veranstaltung

(Angaben zur Veranstaltungsart, zu den vorgesehenen Gastspielen, zur Anzahl der Mitwirkenden, zu feuergefährlichen Handlungen, pyrotechnischen Effekten, anderen technischen Einrichtungen, z.B. Laser, zur Ausstattung, zum Ablauf der Veranstaltung und zu sonstigen Vorgängen, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich machen.)

2. Darstellung der Aufbauten, Ausstattungen, technischen Einrichtungen

(Die Aufbauten und Ausstattungen sind zu beschreiben; zeichnerisch ist der Bühnenaufbau mindestens durch einen Grundriss und möglichst durch einen Schnitt darzustellen. Werden Ausrüstungen in größerem Umfang gehangen, ist ein Hängeplan erforderlich, auf bewegliche Teile der Dekoration und zum Aufbau gehörende maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen und die damit verbundenen Gefahren ist hinzuweisen. Es sind Angaben zu mitgeführten Bühnen/Szenenflächen, Zuschauertribünen und Bestuhlungen zu machen; sonstige Angaben.)

- Seite 4 -

3. Gefährdungsanalyse

- a) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Gefährliche szenische Vorgänge sind z. B. offene Verwandlungen, maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerbereich.

- Beschreibung der gefährlichen szenischen Handlung:
- Unterwiesene Personen:
- Schutzmaßnahmen:
- Einweisung vor jeder Probe und Vorstellung erforderlich: ☐ ja ☐ nein

- b) Vor dem Einsatz gefährlicher szenischer Einrichtungen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.

Gefährliche szenische Einrichtungen sind Geräte, Einrichtungen und Einbauten in kritischen Bereichen von Bühnen, Szenenflächen und Zuschauerbereichen, z. B. Unterbauen des Schutzvorhangs, Anordnung von Regieeinrichtungen, Vorführgeräten, Scheinwerfern, Kameras, Laseranlagen usw. im Zuschauerraum, Leitungsverbindungen zwischen Brandabschnitten.

- Geräte, Einrichtungen und Einbauten:
- Unterbauen des Schutzvorhangs:
- Ortsveränderliche technische Einrichtungen im Zuschauerraum:
- Laseranlagen/Standort:
- Leitungsverbindungen:
- Sonstiges:

- Seite 5 -**4. Auflagen****5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

bei
in

einulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

, den

(Dienstsiegel)

(Behörde)

- Seite 7 -

Anhang 2 zum Gastspielprüfbuch

.....
Titel der Gastspielveranstaltung

Baustoff- und Materialliste

In der Versammlungsstättenverordnung werden an die zur Verwendung kommenden Baustoffe und Materialien brandschutztechnische Anforderungen gestellt. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

Ort: Gegenstand	Szenenfläche ohne automatische Feuerlöschanlage	Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage	Großbühne	Zuschauerraum und Nebenräume	Foyers
Szenenpodien: Fußboden/Bodenbeläge	B 2	B 2	B 2	B 2	B 2
Szenenpodien: Unterkonstruktion	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1
Vorhänge	B 1	B 1	B 1	-	-
Ausstattungen	B 1	B 2	B 2	-	-
Requisiten	B 2	B 2	B 2	-	-
Ausschmückungen	B 1	B 1	B 1	B 1	B 1

Erläuterungen:

Nach DIN 4102 Teil 1 gelten für Baustoffe folgende Bezeichnungen:

nichtbrennbare Baustoffe:	A 1
nichtbrennbare Baustoffe mit brennbaren Bestandteilen:	A 2
schwerentflammbare Baustoffe:	B 1
normalentflammbare Baustoffe:	B 2

Soweit die eingesetzten Materialien keine Baustoffe sind, werden die Bezeichnungen entsprechend den für Baustoffe geltenden Klassifizierungen verwendet. Für Textilien und Möbel sind die Klassifizierungen und Prüfungen nach den dafür geltenden DIN-Normen nachzuweisen.

Ort bezeichnet den Einsatzort des Baustoffes oder Materials:

B	= Bühne
S	= Szenenfläche
SmF	= Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage
SoF	= Szenenfläche ohne automatische Feuerlöschanlage
Z	= Zuschauerraum (bei Versammlungsstätten mit Bühnenhaus)
V	= Versammlungsraum
F	= Foyer

Ist das Material nach DIN klassifiziert oder durch ein Prüfzeichen zugelassen, so ist der Feuerschutz ausreichend dokumentiert. Ansonsten ist das Material mit Feuerschutzmitteln zu behandeln, durch die die Zuordnung zu einer angestrebten Baustoffklasse erreicht werden kann.

Für Baustoffe sind die Verwendungsnachweise nach den §§ 17 bis 25 LBO zu führen.

(noch Anhang 2)

zum Gastspielprüfbuch.

Titel der Gastspielveranstaltung

Zur Verwendung kommen folgende Baustoffe und Materialien^{*)}:

[illegible]

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

Anhang 3

zum Gastspielprüfbuch.

Titel der Gastspielveranstaltung

Angaben über feuergefährliche Handlungen

Dieser Anhang ist erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingt geraucht oder offenes Feuer verwendet wird. Feuergefährliche Handlungen sind der zuständigen Behörde am Gastspielort anzuzeigen. Für feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Handlungen mit offenem Feuer^{*)}

[illegible]

Erläuterungen:

Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten, von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt entzündeten Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes, z. B. Zigarette, Kerze, Fackel, Brennpaste, Gas usw. Ort auf der Bühne/Szenenfläche bezeichnet, in welchem Teilraum oder auf welcher Teilfläche die Aktion hauptsächlich stattfindet. Unter Löschen/Aschablage sind die Vorrichtungen einzutragen, die für das sichere Löschen der feuergefährlichen Gegenstände oder für die Ablage der Asche vorgesehen sind.

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 10 -

(noch Anhang 3)

zum Gastspielprüfbuch
Titel der Gastspielveranstaltung**Brandschutztechnische Gefährdungsanalyse^{*)}**

(Für feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen).

Feuergefährliche Handlungen

Gefahren durch:

- ☐ Flammbildung
- ☐ Funkenflug
- ☐ Blendung
- ☐ Wärmestrahlung
- ☐ Abtropfen heißer Schlacke
- ☐ Druckwirkung
- ☐ Splittereinwirkung
- ☐ Staubablagerung
- ☐ Schallwirkung
- ☐ Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- ☐ Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch

Schutzmaßnahmen:

Abstände zu Personen:

Abstände zu Dekorationen:

Unterwiesene Personen:

Lösch- u. Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 11 -

Anhang 4

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Angaben über die pyrotechnischen Effekte

Diese Anlage ist erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingte pyrotechnische Effekte durchgeführt werden. Pyrotechnische Effekte sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung. Für pyrotechnische Effekte, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Pyrotechnische Effekte der Klassen II; III, IV und T2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 19 und 21 Sprengstoffgesetz (SprengG) durchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und T1 dürfen auch von Personen ohne Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie vom Veranstalter hierzu beauftragt sind.

Nach Sprengstoffrecht verantwortliche Personen:**Erlaubnisscheininhaber:**

Name, Vorname:
Erlaubnisschein-Nr.:
Ausstellungsdatum:
ausstellende Behörde:

Befähigungsscheininhaber:

Name, Vorname:
Befähigungsschein-Nr.:
Ausstellungsdatum:
ausstellende Behörde:

Beauftragte Person:

(nur Klasse I oder T1)

Herr/Frau:

- Seite 13 -

(noch Anhang 4)
zum Gastspielprüfbuch.....

.....
Titel der Gastspielveranstaltung

Pyrotechnische Gefährdungsanalyse^{*)}

(Vor dem Einsatz pyrotechnischer Effekte ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.)

Pyrotechnische Effekte

Gefahren durch:

- ☐ Flammbildung
- ☐ Funkenflug
- ☐ Blendung
- ☐ Wärmestrahlung
- ☐ Abtropfen heißer Schlacke
- ☐ Druckwirkung
- ☐ Splittereinwirkung
- ☐ Staubablagerung
- ☐ Schallwirkung
- ☐ Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- ☐ Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch

Schutzmaßnahmen:

Abstände zu Personen:

Abstände zu Dekorationen:

Unterwiesene Personen:

Lösch- u. Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 14 -

Anhang 5

zum Gastspielprüfbuch

.....
Titel der Gastspielveranstaltung

Sonstige Angaben

Für folgende Bauprodukte liegen Prüfzeugnisse vor:

Für folgende Fliegende Bauten liegen Ausführungsgenehmigungen vor:

**Verordnung des Finanzministeriums
und des Innenministeriums
zur Durchführung des Finanzausgleichs-
gesetzes im Jahr 2003 (FAGDVO 2003)**

Vom 6. Mai 2004

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 1, § 9 Nr. 1, § 10 Abs. 2 und § 10a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14) wird verordnet:

§ 1

Zu § 7 Abs. 2 FAG

Der Grundbetrag wird auf 704 Euro festgesetzt.

§ 2

Zu § 9 Nr. 1 FAG

Der Feststellung der Steuerkraftmesszahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 28,79 vom Hundert zu Grunde zu legen.

§ 3

Zu § 10 Abs. 2 FAG

Der Kopfbetrag beträgt 317 Euro je Einwohner.

§ 4

Zu § 10a Abs. 2 FAG

Der Feststellung der Umlagekraftmesszahlen sind die Steuerkraftsummen der Stadtkreise und der Landkreise mit einem Teilbetrag von 9,86 vom Hundert zu Grunde zu legen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Sie gilt für das Jahr 2003.

STUTTGART, 6. Mai 2004

*Innenministerium
MAX MUNDING*

*Finanzministerium
DR. HÄGELE*

**Fünfte Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS**

Vom 10. Mai 2004

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBI. S. 201) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GBI. 2000 S. 401) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 1. August 2000 (GBI. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2003 (GBI. S. 255), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Die Hochschulen können durch Satzung festlegen, dass die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 entfallenden Studienplätze zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden; § 2 Nr. 1 bleibt unberührt.«

2. § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Die Hochschulen können durch Satzung festlegen, dass die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nr. 1 entfallenden Studienplätze zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden; § 2 Nr. 1 bleibt unberührt.«

3. In § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte »wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist« durch die Worte »wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden und vor ihrem Erwerb ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist« ersetzt.

4. In Anlage 3 Abs. 12 Satz 2 wird die Angabe »14. Februar 1996« durch die Angabe »11. Dezember 2002« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2004/2005.

STUTTGART, den 10. Mai 2004

PROF. DR. FRANKENBERG

**Verordnung des Ministeriums
für Umwelt und Verkehr
über Zuständigkeiten bei Rohrleitungs-
anlagen nach dem Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(Rohrleitungsanlagen-Zuständigkeits-
verordnung – RohrZuVO)**

Vom 10. Mai 2004

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101),

2. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 15 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75):

Artikel 1

Zuständige Behörden für den Vollzug der §§ 20 bis 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2351) und den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sind die Regierungspräsidien, soweit es sich um Rohrleitungsanlagen handelt, die in den Nummern 19.4 bis 19.7 der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannt sind.

Artikel 2

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBI. S. 439), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird folgende Nummer 51 angefügt:

»51. nach § 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf die unter den Nummern 19.4 bis 19.7 der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannten Anlagen.«

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 10. Mai 2004

MÜLLER

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Strahlenschutz- Zuständigkeitsverordnung

Vom 12. Mai 2004

Auf Grund von § 4 Abs. 6 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBI. S. 314) wird mit der Zustimmung der Landesärztekammer verordnet:

Artikel 1

Die Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 7. Juni 2002 (GBI. S. 349) wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird nach Nummer 2.10 folgende Nummer 2.10.1 eingefügt:

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
»2.10.1	§ 30 Abs. 4 Satz 2	Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz	Landesärztekammer.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Mai 2004

DR. REPNIK

Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst – APrOVwhD)

Vom 18. Mai 2004

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 sowie § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung von Personen mit einem abgeschlossenen Studium der Verwaltungswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften oder der Politologie für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst beim Land, bei den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Ziel der Ausbildung

(1) Wer sich beworben hat und für die Ausbildung zugelassen worden ist, hat einen Vorbereitungsdienst als Ver-

waltungsreferendarin oder Verwaltungsreferendar abzu-
leisten. Dabei soll er mit der Organisation, den Aufgaben
und der Arbeitsweise der Verwaltung, insbesondere auch
mit ihren gestaltenden Funktionen im wirtschaftlichen,
sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich, vertraut
gemacht werden. Die Ausbildung soll die Verwaltungs-
referendare dazu befähigen, sich in angemessener Zeit
auch in solche Tätigkeiten einzuarbeiten, für die sie nicht
in dem erforderlichen Umfang vorgebildet sind.

(2) Die Befähigung für den höheren allgemeinen Ver-
waltungsdienst wird durch die Ableistung des Vorbe-
reitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung er-
worben.

ZWEITER ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

1. Unterabschnitt

Zulassung, Ausbildungsbehörden

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in
das Beamtenverhältnis erfüllt;
2. im Zeitpunkt der Einstellung das 32., im Falle einer
Schwerbehinderung das 40. Lebensjahr noch nicht
vollendet hat;
3. ein Studium nach § 1, dessen Abschlussprüfung ein
Regelstudium von mindestens drei Jahren und sechs
Monaten voraussetzt, an einer Universität oder an ei-
ner anderen Hochschule in gleichgestellten Studien-
gängen mit einer Prüfung abgeschlossen hat;
4. hinreichende Rechtskenntnisse, insbesondere des Ver-
fassungs- und Verwaltungsrechts besitzt;
5. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die für
den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erforder-
liche körperliche Eignung oder im Falle einer Schwer-
behinderung über ein Mindestmaß an gesundheitlicher
Eignung verfügt.

§ 4

Zulassungsbehörde, Zulassungsverfahren

(1) Zulassungsbehörde ist das Innenministerium. Es ent-
scheidet im Benehmen mit dem Wissenschaftsministe-
rium, dem Kultusministerium, dem Finanzministerium,
dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Er-
nährung und Ländlichen Raum, dem Sozialministerium
und dem Ministerium für Umwelt und Verkehr über die
Zulassung.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit einem Lichtbild aus neuester
Zeit;
 2. eine Geburtsurkunde;
 3. eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Perso-
nalausweises, in Zweifelsfällen ein Staatsangehörig-
keitsausweis;
 4. ein Lebenslauf;
 5. eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder
ein entsprechender Nachweis der Hochschulreife;
 6. Bescheinigungen der Hochschulen über die Teil-
nahme an Übungen, Seminaren und anderen Lehr-
veranstaltungen;
 7. Bescheinigungen zum Nachweis der Rechtskennt-
nisse nach § 3 Nr. 4;
 8. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die
Hochschulprüfung und über eine etwaige Promotion;
 9. beglaubigte Abschriften von Zeugnissen und Nach-
weisen über die bisherige Tätigkeit, insbesondere
über eine Berufsausbildung vor, während und nach
dem Studium;
 10. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des
Bundeszentralregistergesetzes;
 11. eine Erklärung darüber, ob wegen des Verdachtes
einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder
ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren an-
hängig ist;
 12. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester
Zeit;
 13. ein etwaiger Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf
den Vorbereitungsdienst.
- (3) Durch die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird
kein Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffent-
lichen Dienst erworben.

§ 5

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleitung

- (1) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidien.
- (2) Die Ausbildungsbehörde beauftragt einen Beamten
der Behörde mit persönlicher und fachlicher Eignung mit
der Leitung der Ausbildung (Ausbildungsleiter). Er soll
die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwal-
tungsdienst besitzen.

2. Unterabschnitt

Rechtsstellung der Verwaltungsreferendare

§ 6

Beamtenverhältnis Personalakten

- (1) Die Zulassungsbehörde ernennt die zugelassenen
Personen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Widerruf zur Verwaltungsreferendarin oder zum Verwal-
tungsreferendar.

(2) Verwaltungsreferendare sollen unter Widerruf des Beamtenverhältnisses entlassen werden, wenn

1. sie in der Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten;
2. sie infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst geleistet haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder dienstfähig werden;
3. die Staatsprüfung als nicht bestanden gilt, weil sie ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde der Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten sind oder wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes von der Prüfung ausgeschlossen worden sind;
4. sie an zwei Prüfungen nicht teilgenommen haben;
5. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(3) Im Übrigen endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages der Eröffnung, dass die Staatsprüfung bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden ist.

(4) Die Personalakten der Verwaltungsreferendare und Verwaltungsreferendarinnen werden bei den Ausbildungsbehörden geführt.

§ 7

Urlaub

(1) Bei der Erteilung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Die Zulassungsbehörde kann Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 14 der Urlaubsverordnung bis zu drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn er der praktischen Ausbildung förderlich ist. Bei einem Urlaub nach § 13 der Urlaubsverordnung ist § 8 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Unterbrechung der Ausbildung

Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, muss die versäumte Zeit nachgeholt werden, soweit sie einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Die Ausbildungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

3. Unterabschnitt

Praktische und theoretische Ausbildung

§ 9

Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Erstreckt sich die Staatsprüfung darüber hinaus, verlängert sich der Vorbereitungsdienst bis zum Abschluss der Prüfung.

(2) Die Zulassungsbehörde kann bei der Zulassung Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung nach § 3 Nr. 3 sind, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach dem Bestehen dieser Prüfung zurückgelegt und für die Ausbildung förderlich sind, in einem Umfang von insgesamt höchstens fünf Monaten auf den Ausbildungsabschnitt nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 anrechnen.

(3) Sofern ein Teil des Vorbereitungsdienstes bei einem anderen Land oder beim Bund abgeleistet wurde, bestimmt die Zulassungsbehörde, welche Zeit der bisherigen Ausbildung auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.

§ 10

Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. acht Monate bei dem Bürgermeisteramt eines Stadtkreises oder einer Großen Kreisstadt oder bei einem Landratsamt;
2. fünf Monate bei einem Regierungspräsidium;
3. drei Monate bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer;
4. drei Monate bei einer obersten Landesbehörde;
5. fünf Monate nach Wahl bei einer der folgenden Ausbildungsstellen:
 - a) zusätzlich bei einer in den Nummern 1 bis 3 genannten Stellen,
 - b) bei einer gesetzgebenden Körperschaft,
 - c) bei einem Regionalverband,
 - d) bei einem kommunalen Landesverband, einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - e) bei einer Hochschulverwaltung,
 - f) bei einem Wirtschaftsunternehmen,
 - g) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder vergleichbaren ausländischen Stelle,
 - h) bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte wissenschaftliche und praktische Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Die Ausbildungsbehörde kann die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern, wenn dies aus wichtigem Grund geboten und mit dem Ziel der Ausbildung vereinbar ist. Die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 können zur Ableistung des Ausbildungsabschnitts nach Absatz 1 Nr. 4 unterbrochen werden.

§ 11

Ausbildungsstellen

(1) Die Ausbildungsbehörde weist die Verwaltungsreferendare jeweils den Ausbildungsstellen zu.

(2) Die sachliche Aufsicht über die Ausbildung obliegt der Ausbildungsstelle. Die Aufsicht kann innerhalb der jeweiligen Behörde oder Stelle persönlich und fachlich geeigneten Bediensteten übertragen werden; die die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen sollen.

§ 12

Ausbildungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften

Die Verwaltungsreferendare sind verpflichtet, während des Vorbereitungsdienstes an Ausbildungslehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

§ 13

Ausbildungsanweisung, Ausbildungsplan

(1) Das Innenministerium kann im Benehmen mit den in § 4 Abs. 1 genannten Ministerien zur Regelung der Ausbildung eine Ausbildungsanweisung erlassen.

(2) Die Ausbildungsbehörde stellt nach Maßgabe der §§ 9 bis 12 und des Absatzes 1 einen Ausbildungsplan auf, in dem Art und Dauer der Ausbildung in den einzelnen Abschnitten des Vorbereitungsdienstes festgelegt werden. Die Verwaltungsreferendare sind hierzu zu hören.

§ 14

Berichte, Beurteilungen

(1) Die Ausbildungsstellen berichten der Ausbildungsbehörde bei besonderem Anlass, insbesondere wenn

1. der Vorbereitungsdienst nicht zu dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt angetreten wird;
2. eine Dienstpflicht verletzt wird;
3. die Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet oder
4. die wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen versäumte Zeit einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt.

(2) Jede Ausbildungsstelle hat nach Beendigung der Ausbildung der Ausbildungsbehörde eine Beurteilung der Fähigkeiten, Leistungen und des dienstlichen Verhaltens der zugewiesenen Verwaltungsreferendare vorzulegen. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wurde. Die Leistungen sind mit einer Punktzahl nach § 22 zu bewerten.

DRITTER ABSCHNITT

Staatsprüfung

§ 15

Zweck

In der Staatsprüfung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst soll die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst festgestellt werden.

§ 16

Prüfungsbehörde, Prüfungszeitpunkt

(1) Prüfungsbehörde ist das Innenministerium.

(2) Die Prüfung wird am Ende der Ausbildung durchgeführt. Die schriftliche Prüfung nach § 20 findet in der Regel in der Wahlstation statt.

§ 17

Prüfungsteilnahme

Die Verwaltungsreferendare haben an der Prüfung teilzunehmen. Die Prüfungsbehörde kann die Teilnahme an der Prüfung untersagen, wenn der Vorbereitungsdienst nicht ordnungsgemäß abgeleistet wurde.

§ 18

Prüfungsunterlagen

(1) Der Ausbildungsbehörde oder, falls eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis vorangegangen ist, der letzten Ausbildungsbehörde ist spätestens zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung eine Erklärung einzureichen, ob schon einmal eine Meldung zur Prüfung vorgenommen wurde, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis.

(2) Die Ausbildungsbehörde legt die Erklärung nach Absatz 1, die nach § 14 Abs. 2 erteilten Beurteilungen und die Personalakten der Prüfungsbehörde vor und bescheinigt gegebenenfalls, dass der Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet ist.

§ 19

Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. ein Beamter der Prüfungsbehörde (Vorsitz);
2. weitere fünf Mitglieder, die einem in § 4 Abs. 1 genannten Ministerium oder einer Ausbildungsbehörde angehören sollen oder die Hochschullehrer sind.

Die Mitglieder müssen, soweit sie nicht Hochschullehrer sind, die Befähigung für den höheren Dienst besitzen. Mindestens drei Mitglieder müssen die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Die Prüfungsbehörde beruft den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für den Verhinderungsfall und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von vier Jahren. Die Prüfungsbehörde kann für einzelne Mitglieder stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall berufen; Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt ent-

sprechend. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder aus den in § 4 Abs. 1 genannten Ministerien werden auf Vorschlag der jeweiligen Ministerien berufen.

(4) Die Tätigkeit als Mitglied des Prüfungsausschusses oder als stellvertretendes Mitglied endet außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Hochschullehrern auch mit deren Entpflichtung. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds die Berufung eines neuen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds erforderlich, so werden diese nur für den Rest der Amtszeit berufen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer für die schriftliche Prüfung und die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 21 Abs. 2. Für die Mitglieder der Prüfungskommission können stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall bestimmt werden. Die Prüfer und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung für den höheren Dienst besitzen oder Hochschullehrer sein. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) Prüfungsgebiete sind:

1. Grundzüge des Verfassungsrechts;
2. allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht und Grundzüge des Verwaltungsgerichtsverfahrensrechts;
3. kommunales Verfassungsrecht, allgemeines Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Bauordnungsrecht, Grundzüge der Bauleitplanung sowie der Raumordnung und Landesplanung einschließlich der rechtlichen Grundlagen;
4. Grundzüge der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen und des Landes einschließlich der rechtlichen Grundlagen;
5. Personal, Organisation und Kommunikation.

(2) Zu fertigen sind:

1. fünf Aufgaben aus den Prüfungsgebieten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4;
2. jeweils eine Aufgabe aus den Prüfungsgebieten nach Absatz 1 Nr. 1 und 5.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabe fünf Stunden. Die Aufgaben sollen praktische Fälle zum Gegenstand haben.

(4) Die Prüfungsbehörde stellt die Aufgaben auf Vorschlag der Prüfer und bestimmt, soweit erforderlich, die Hilfsmittel, die die Prüflinge benützen dürfen.

(5) Die Prüflinge versehen ihre Arbeiten anstelle des Namens mit einer für sämtliche Prüfungsarbeiten gleichen Kennziffer. Die Kennziffern werden vor der schriftlichen Prüfung verlost. Der Schriftführer fertigt eine Liste über die Kennziffern der Prüflinge an. Die Liste darf den Prüfern nicht vor dem Abschluss der Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

(6) Bei Behinderungen, die die Schreibfähigkeit beeinträchtigen, kann die Prüfungsbehörde auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern, Ruhepausen gewähren, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder persönliche oder sachliche Hilfsmittel zulassen. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, so darf die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt zweieinhalb Stunden nicht überschreiten. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein amtsärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung notwendigen medizinischen Befundatsachen enthält, nachzuweisen.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfasst einen Aktenvortrag und vier Prüfungsabschnitte. Der Prüfungsstoff umfasst die Prüfungsgebiete nach § 20 Abs. 1 sowie das Bürgerliche Recht.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Prüfern besteht. Während der mündlichen Prüfung müssen mindestens vier Mitglieder dauernd anwesend sein. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. § 19 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Zur Vorbereitung des Aktenvortrags werden den Kandidaten die Akten 1 1/4 Stunden vor Beginn der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Der Inhalt des Aktenvortrags bestimmt sich aus den Prüfungsgebieten der schriftlichen Prüfung nach § 20 Abs. 1. Die Dauer des Vortrags soll zehn Minuten nicht überschreiten. Die Hilfsmittel für die Vorbereitung des Vortrags bestimmt die Prüfungsbehörde. An den Vortrag schließt sich eine kurze Besprechung an.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll ohne den Aktenvortrag so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa eine Stunde Prüfungszeit entfällt. Mehr als zwei Personen dürfen nicht zusammen geprüft werden. Ein Mitglied der Prüfungskommission darf außer im Aktenvortrag nur in einem Prüfungsabschnitt prüfen.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Verwaltungsreferendaren und anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann der Vorsitzende die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme des Aktenvortrags, der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestatten.

§ 22

Prüfungsnoten

Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung sowie die Leistungen im Aktenvortrag und in jedem Prüfungsabschnitt der mündlichen Prüfung sind nach Punkten wie folgt zu bewerten:

sehr gut (16 bis 18 Punkte)	eine besonders hervorragende Leistung;
gut (13 bis 15 Punkte)	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
vollbefriedigend (10 bis 12 Punkte)	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
befriedigend (7 bis 9 Punkte)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (4 bis 6 Punkte)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (1 bis 3 Punkte)	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung;
ungenügend (0 Punkte)	eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischenpunktzahlen sind nicht zulässig.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung werden von den nach § 19 Abs. 5 bestimmten Prüfern begutachtet und unabhängig voneinander bewertet (Bewertungsvorschlag). Weichen die Bewertungsvorschläge um nicht mehr als vier Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn keine Einigung oder Annäherung bis auf vier Punkte erzielt werden kann, der Prüfungsausschuss oder ein von ihm bestimmter Prüfer im Rahmen der vorliegenden Bewertungsvorschläge die Punktzahl fest. Arbeiten, die nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben werden, erhalten null Punkte.

(2) Die Leistungen im Aktenvortrag und in jedem Prüfungsabschnitt der mündlichen Prüfung werden von der Prüfungskommission auf Vorschlag der jeweiligen Mitglieder bewertet.

§ 24

Feststellung des Ergebnisses

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote fest.

(2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Hierbei sind zu berücksichtigen:

1. mit einem Anteil von 70 vom Hundert die ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung,
2. mit einem Anteil von 30 vom Hundert die ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung, zu deren Berechnung die Gesamtpunktzahl für den Aktenvortrag und für die vier Prüfungsanschnitte durch die Zahl fünf geteilt wird.

Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Durchschnittspunktzahl der Prüfung).

(3) Die Prüfungskommission kann die Durchschnittspunktzahl auf Grund des Gesamteindrucks, den sie von den Leistungen der Prüflinge, auch unter Berücksichtigung der Leistungen im Vorbereitungsdienst, gewonnen hat, bestätigen oder um bis zu einem Punkt heben oder senken (Endpunktzahl).

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endpunktzahl 4,00 erreicht wurde.

(5) Bei bestandener Prüfung ist die Endpunktzahl bei mehr als einem halben Punkt aufzurunden, im Übrigen abzurunden (Gesamtpunktzahl). Hieraus ergibt sich die Gesamtnote entsprechend § 22.

(6) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission teilt der Vorsitzende dem Prüfling das Prüfungsergebnis mit.

§ 25

Niederschrift

(1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgehalten wird:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung;
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommission, der mitwirkenden Personen und die Namen der Prüflinge;
3. die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten;
4. die Bewertungen der mündlichen Prüfung;
5. die Durchschnittspunktzahl, die End- und die Gesamtpunktzahl sowie die Gesamtnote;
6. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 26

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote und

der Gesamtpunktzahl. Sind die Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote ausreichend bewertet worden, so wird in dem Zeugnis nur angegeben, dass die Prüfung bestanden ist.

(2) Mit dem Bestehen der Staatsprüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung »Assessorin des Verwaltungsdienstes« oder »Assessor des Verwaltungsdienstes« zu führen.

§ 27

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei einem Fernbleiben von der Prüfung oder einem Rücktritt von der Prüfung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn Krankheit an der Ablegung der Prüfung hindert. Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei Genehmigung des Fernbleibens oder des Rücktritts muss beim nächsten Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen werden.

(3) Die Prüfungsbehörde bestimmt, ob und welcher weitere Vorbereitungsdienst zu leisten ist.

(4) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung unterzogen hat, kann eine Genehmigung eines nachträglichen Rücktritts wegen dieses Grundes nicht erhalten.

(5) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Prüfung, in der Prüfung. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 28

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder kommt sonst ein erheblicher Verstoß gegen die Ordnung vor, so kann der Prüfungsausschuss die Arbeit mit der schlechtesten Note bewerten oder die betreffende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann über den Ausschluss von der Prüfung eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann die Prüfungsbehörde die bestandene Prüfung für nicht bestanden er-

klären. Diese Erklärung ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

§ 29

Wiederholung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag der Prüfungskommission nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob und welcher weitere Vorbereitungsdienst vor einer Wiederholung der Prüfung zu leisten ist.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 30

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Mai 2004

DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Zusammenfassung milchrechtlicher Vorschriften

Vom 18. Mai 2004

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 27 der Käseverordnung in der Fassung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 413),
2. § 16 Abs. 3 der Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144),
3. § 10 Abs. 2 und § 22 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215) in Verbindung mit § 6 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115),
4. § 12 des Milch- und Margarinesgesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Margarinesgesetz vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 149),
5. § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom

9. Juli 1991 (GBI. S. 473), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBI. S. 278), im Einvernehmen mit dem Sozialministerium und dem Innenministerium,
6. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 15 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75),
7. § 7 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
8. § 5 Abs. 3 und 4 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101):

Artikel 1

Verordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach Vorschriften des Milchrechts

§ 1

Zuständigkeit des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Zuständige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 8 der Milch-Güterverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878) ist das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium).

§ 2

Zuständigkeiten der Regierungspräsidien

- (1) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden nach § 19 Abs. 1 der Milchverordnung in der Fassung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1180).
- (2) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden für die Feststellung des Vorliegens einer besonderen Härte im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 3 a Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 3 sowie § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 8 und Abs. 4 Satz 2 der Milchabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27).
- (3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige Stelle im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 der MilCHFett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung vom 18. Januar 1984 (BGBl. I S. 99).
- (4) Das Regierungspräsidium Tübingen ist
1. zuständige Behörde im Sinne von § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, §§ 15, 16 Abs. 2, sofern es sich um zugelassene Betriebe nach § 20 handelt, § 19 Abs. 2 bis 6, §§ 20, 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 sowie Abs. 2, Anlage 6 Nr. 3.2 und 4.2 und Anlage 7 Nr. 3.2 und 3.5 der Milchverordnung,

2. zuständige Behörde im Sinne von § 2 Abs. 1 der Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch § 28 der Milchverordnung,
3. zuständige Stelle im Sinne von § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 4, § 5 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8. September 1985 (BGBl. I S. 2099), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1707),
4. zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 und 2 der Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144),
5. Überwachungsstelle im Sinne von § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4, § 16 Abs. 1 und der Anlage 1 der Butterverordnung,
6. zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und Abs. 3, § 20 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 4 der Käseverordnung in der Fassung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch § 28 der Milchverordnung,
7. Überwachungsstelle im Sinne von § 11 Abs. 2, 7 und 8 und der Anlage 4 der Käseverordnung,
8. zuständige Behörde nach der Milchabgabenverordnung im Sinne von
 - a) § 8 Abs. 2 Satz 4 für die Zulassung als Träger und die Beaufsichtigung der Verkaufsstelle,
 - b) § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 3 a Satz 2, Abs. 5 Satz 2, § 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 13 für die Verwaltung der in die Reserve des Landes eingezogenen Anlieferungs-Referenzmengen,
9. zuständige Behörde für die Durchführung der Milch-Güterverordnung und der Verordnung zur Durchführung der Milch-Güterverordnung, vorbehaltlich des § 1, sowie für die Überwachung der Tätigkeit der vom Ministerium gemäß § 1 zugelassenen Untersuchungsstellen,
10. zuständig für die Durchführung der Umlagenerhebung nach § 1 der Verordnung über die Erhebung von milchwirtschaftlichen Umlagen und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 der Verordnung über die Erhebung von milchwirtschaftlichen Umlagen.

§ 3

Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden

Die untere Verwaltungsbehörde ist zuständige Behörde

1. nach der Milchverordnung, vorbehaltlich des § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1,
2. nach § 3 Abs. 3 a Nr. 2 der Käseverordnung,
3. im Sinne von § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471),

4. im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 12 Abs. 3 der Butterverordnung,
5. im Sinne von § 2a Nr. 2 der Milcherzeugnisverordnung.

§ 4

Aufgaben des Milchprüfings

Der nach § 2 Abs. 7 der Milch-Güteverordnung zugelassene Milchprüfung Baden-Württemberg e.V. (StAnz. Nr. 37 vom 8. Mai 1985) handelt als untersuchende Stelle im Sinne von § 17 der Milchverordnung im Auftrag der zuständigen Behörde.

§ 5

Dynamisierung

Die Regelungen dieser Verordnung gelten für alle angeführten Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung und der Butterverordnung

ABSCHNITT 1

Durchführung der Käseverordnung

§ 1

Kennzeichnung

(1) Auf Käse, der unter der Bezeichnung einer Standard-sorten mit einem vorgeschriebenen Mindestalter nach Anlage 1 der Käseverordnung in der Fassung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 413) in der jeweils gelten Fassung in den Verkehr gebracht wird, hat der Hersteller außer der nach § 14 Abs. 1 der Käseverordnung erforderlichen Kennzeichnung folgende Angaben anzubringen:

1. Tag und Monat oder Jahrestag der Herstellung,
2. bei Emmentaler den Buchstaben »E« und die Fertiger- oder Kesselnummer.

(2) Die Angaben sind deutlich sichtbar in haltbarer Weise und in leicht lesbarer Schrift vor dem Salzen oder der Einlage in das Salzbad anzubringen.

§ 2

Aufzeichnungen bei Emmentaler

Zum Nachweis, dass jeder Käse laib auf seine Güte geprüft wurde, sind von Betrieben, die

1. Emmentaler herstellen, über Rohstoffeinsatz sowie Erzeugung in Laiben und Kilogramm je Tag,

2. Emmentaler fertig lagern, über Zukauf und Verkauf sowie den Bestand in Laiben und Kilogramm

vollständige Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen der Überwachungsstelle vorzulegen.

§ 3

Lagerung

Käse, der zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches der Käseverordnung bestimmt ist, muss, wenn er nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, von den für das Inland bestimmten Erzeugnissen getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Kennzeichnung nach § 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß vornimmt,
2. die Aufzeichnungen nach § 2 nicht oder nicht richtig führt,
3. die getrennte Lagerung oder Kenntlichmachung nach § 3 nicht vornimmt.

ABSCHNITT 2

Durchführung der Butterverordnung

§ 5

Probenzahl bei Deutscher Molkereibutter

Die Probenzahl für jede Prüfung wird bei Deutscher Molkereibutter für Herstellerbetriebe, deren Produktionsmenge im vorhergehenden Kalenderjahr 100 Tonnen bei dieser Buttersorte nicht überschritt, abweichend von Nummer 2.2 der Anlage 1 der Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144) in der jeweils geltenden Fassung auf eine Probe festgelegt.

Artikel 3

Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung (Milch-GüteDVO)

§ 1

Probenahme

(1) Die in der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878) festgelegten Mindestproben werden als Probenzahl festgelegt. Abweichend hiervon sind zur Feststellung des Fett- und Eiweißgehaltes sowie des Ge-

haltes an somatischen Zellen in der Regel jeden zweiten Tag, mindestens jedoch zehn Proben im Monat zu entnehmen.

(2) Die Proben für die Untersuchungen nach der Milch-Güteverordnung und dieser Verordnung, insbesondere die Proben zur Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit, zur Feststellung von Hemmstoffen und des Gefrierpunkts, sind auf Veranlassung der zugelassenen Untersuchungsstelle von den Molkereien und selbständigen Liefergenossenschaften unvermutet und unregelmäßig über den Monat verteilt zu entnehmen. Kann eine Probe am Probenahmetag nicht entnommen werden, hat die Molkerei oder selbständige Liefergenossenschaft sicherzustellen, dass eine Probenahme unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Proben sind jeweils für Nachuntersuchungen im Falle eines Hemmstoffverdachts bereit zu halten.

(4) Die Proben sind unverzüglich zu konservieren. Sie sind zu kühlen und bis zur Untersuchung in einem Temperaturbereich von unter 8°C zu halten. Eine Konservierung kann bei Proben unterbleiben, die auf ihren Gehalt an Fett, Eiweiß, Hemmstoff und somatischen Zellen untersucht werden. Proben, die auf den Gefrierpunkt untersucht werden, dürfen nicht konserviert werden.

(5) Untersuchungsergebnisse auf den Gehalt an Fett, Eiweiß, Hemmstoff, somatische Zellen und des Gefrierpunktes werden bei Proben, deren pH-Wert den Wert von 6,4 unterschreitet, nicht gewertet. Proben, die augenscheinlich nicht zur Untersuchung geeignet sind, sind zu verwerfen.

§ 2

Anerkennung von Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen

(1) Anlagen in Milchsammelwagen für die Entnahme von Proben (Probenahmeanlagen) dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Regierungspräsidium als geeignet anerkannt sind. Probenahmeanlagen müssen jährlich einer Hauptprüfung unterzogen werden. Das Regierungspräsidium kann sich hierbei der zugelassenen Untersuchungsstelle als technischem Sachverständigen bedienen.

(2) Eine Probenahmeanlage, die bei einer Hauptprüfung den Anforderungen erst bei einem zweiten oder weiteren Wiederholungsprüfungsdurchgang genügt, ist spätestens nach einem halben Jahr erneut einer Hauptprüfung zu unterziehen. Besteht eine Probenahmeanlage eine Prüfung nicht, darf sie solange nicht weiterverwendet werden, bis die Eignung durch eine weitere Prüfung bestätigt wird. Auch nach Einbau einer Probenahmeanlage in einen anderen Milchsammelwagen ist eine erneute Hauptprüfung durchzuführen. Über sämtliche Prüfungen sind Protokolle anzufertigen und dem Regierungspräsidium vorzulegen.

(3) Die Anerkennung ist vom Halter des Milchsammelwagens schriftlich zu beantragen. Die Molkerei, für die der Milchsammelwagen eingesetzt ist, hat die für die Überprüfung benötigten Gerätschaften und die Milch unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Wartung der Probenahmeanlagen und Ansaugstutzen

(1) Der Halter des Milchsammelwagens ist verpflichtet, für die Reinigung und Desinfizierung der Probenahmeanlage zu sorgen.

(2) Der Ansaugstutzen des Milchsammelwagens für die Übernahme von Milch ist auch während der Fahrt vor Verunreinigung ausreichend zu schützen.

§ 4

Untersuchung

(1) Neben den in § 2 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 der Milch-Güteverordnung vorgesehenen Untersuchungsverfahren werden gemäß § 2 Abs. 6 der Milch-Güteverordnung zusätzlich folgende Untersuchungsverfahren zugelassen:

1. Zur Feststellung des Fettgehaltes:

Verfahren nach Gerber (Untersuchung nach den Bestimmungen der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Gliederungsnummer L 01.00-8);

Photometrisch:

Infrarotabsorption (Anlage 1).

2. Zur Feststellung des Eiweißgehaltes:

Photometrisch:

Infrarotabsorption (Anlage 1).

3. Zur Feststellung des Gefrierpunkts:

Infrarotabsorption und Leitfähigkeit (Anlage 2).

Weitere Untersuchungsverfahren können vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zugelassen werden, wenn deren Eignung ausreichend nachgewiesen wird.

(2) Die Ergebnisse der Untersuchungen der Milch auf den Gehalt an somatischen Zellen sind monatlich dem Eutergesundheitsdienst (Tiergesundheitsdienst im Sinne von § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes) als geometrischer Monatsdurchschnittswert zu melden.

(3) Überschreitungen nach § 2 Abs. 10 Satz 2 der Milch-Güteverordnung sowie nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Milchverordnung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1180) sind der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu melden.

(4) Die Molkereien und selbständigen Liefergenossenschaften sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. in der Milch eines Erzeugers Hemmstoffe festgestellt worden sind,
2. die Milch eines Erzeugers nicht in die Klasse 1 eingestuft werden kann,
3. der festgelegte Grenzwert für somatische Zellen (§ 2 Abs. 10 Satz 1 der Milch-Güteverordnung) in der Milch eines Erzeugers überschritten worden ist,
4. der Verdacht auf Wasserzusatz gegeben ist,
5. der ermittelte Fettgehalt unter 3 Prozent oder über 5,5 Prozent bzw. der ermittelte Eiweißgehalt unter 2,7 Prozent oder über 4,5 Prozent liegt und dies nicht aus der Eigenart des Tierbestandes zu erklären ist.

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 sind die Erzeuger durch die Molkerei und selbständigen Liefergenossenschaften unverzüglich zu unterrichten.

(5) Nach positivem Hemmstofftest darf Milch erst angeliefert und angenommen werden, wenn der Hemmstofftest wieder negativ ist.

§ 5

Berechnung des Auszahlungspreises

(1) Im Falle einer Abweichung

1. des Gehalts an somatischen Zellen um 200 Prozent und mehr zum geometrischen Mittel,
2. des Fettgehalts von mehr als 0,6 Prozent oder des Eiweißgehalts um mehr als 0,3 Prozent zum arithmetischen Mittel

der letzten acht Probenergebnisse werden alle Werte dieser Probe nicht in die Berechnung des Milchauszahlungspreises einbezogen, außer die Abweichung ist aus der Eigenart des Tierbestandes zu erklären. Ausgenommen sind Abweichungen bei Verdacht auf Wasserzusatz; dies ist im Grundsatz gegeben, wenn gleichzeitig der Gefrierpunkt über dem Wert $-0,515^{\circ}\text{C}$ und die fettfreie Trockenmasse unter dem Wert von 8,4 Prozent liegt.

(2) Die Zu- und Abschläge nach § 4 Abs. 2 und 3 der Milch-Güteverordnung sind bei der Milchgeldauszahlung im Rahmen des Milchpreisaufbaus gesondert auszuweisen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 die Proben nicht in der vorgeschriebenen Weise konserviert und kühlt,
2. § 2 nicht anerkannte Probenahmeanlagen verwendet oder anerkannte Probenahmeanlagen nicht den erforderlichen Überprüfungen unterzieht,

3. § 3 Abs. 1 als Halter eines Milchsammelwagens nicht für die Reinigung und Desinfizierung der Probenahmeanlage sorgt,
4. § 3 Abs. 2 den Ansaugstutzen nicht vor Verunreinigung schützt,
5. § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 den Erzeuger nicht unverzüglich unterrichtet.

§ 7

Dynamisierung

Die Regelungen dieser Verordnung gelten für alle angeführten Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2)

Infrarotabsorption

Der Fett- und Eiweißgehalt der Milch wird durch Messung der Infrarotabsorption bestimmt.

Die Geräte sind täglich mit Milchproben zu justieren, deren Fett- oder Eiweißgehalt nach den folgenden Verfahren der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes bestimmt worden ist:

1. Fett nach Röse-Gottlieb, Gliederungs-Nummer L 01.00-9;
2. Eiweiß
 - a) nach Kjeldahl, Gliederungs-Nummer L 01.00-10 oder
 - b) nach Dumas, Gliederungs-Nummer L 01.00-60.

Während des Betriebes ist die Messgenauigkeit mittels Kontrollmilchen laufend zu überprüfen.

Es dürfen nur solche Geräte verwendet werden, bei denen die sich bei Wiederholungsmessungen ergebenden Abweichungen $\pm 0,03$ des ermittelten Durchschnittswertes nicht überschreiten.

Die Linearitätsabweichung darf im Bereich zwischen 3 und 5 Prozent den Wert von 0,07 nicht überschreiten.

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 Nr. 3)

Feststellung des Gefrierpunktes in der Milch

Der Gefrierpunkt der Milch wird mittels eines Verfahrens zur Messung der Infrarotabsorption und Leitfähigkeit der Milch bestimmt.

Die Geräte sind mit Milchproben, deren Gefrierpunkt nach dem Referenzverfahren (Untersuchung nach der Bestimmung der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes, Gliederungsnummer L 01.00-29) bestimmt worden ist, täglich zu justieren.

Während des Betriebes ist die Messgenauigkeit mittels Kontrollmilchen, deren Gefrierpunkt zuvor nach dem

Referenzverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt wurde, laufend zu überwachen. Werden die Werte der Kontrollmilch nicht erreicht, so ist die Messung solange zu unterbrechen, bis der Fehler abgestellt ist.

Es dürfen nur solche Geräte verwendet werden, bei denen Abweichungen bei Wiederholungsmessungen den Wert von $\pm 0,003^{\circ}\text{C}$ und bei denen Messungen der Vergleichbarkeit den Wert von $\pm 0,005^{\circ}\text{C}$ gegenüber dem Referenzverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nicht überschreiten.

Die Betriebsvorschriften des Geräteherstellers sind einzuhalten.

Artikel 4

Verordnung über die Erhebung von milchwirtschaftlichen Umlagen

§ 1

Gegenstand der Umlage und Abführungspflichtiger

(1) Molkereien haben für die von ihren Milcherzeugern und Milchsammelstellen angelieferten Mengen an Milch und Rahm (im Verhältnis zum jeweiligen monatlichen Vollmilch-Durchschnittsfettgehalt in kg-Vollmilch umgerechnet) eine Umlage je Kilogramm abzuführen.

(2) Milchsammelstellen haben eine Umlage je Kilogramm Milch für die Mengen abzuführen, die aus der eigenen Anlieferung nicht an eine Molkerei abgegeben, sondern direkt abgesetzt wurden. Dies gilt auch für Milcherzeugnisse (in kg-Vollmilch umgerechnet), die aus Milch der eigenen Anlieferung hergestellt und abgesetzt wurden.

§ 2

Höhe der Umlage

Die Umlage nach § 1 beträgt 0,14 Cent.

§ 3

Festsetzung der Umlage

(1) Das Regierungspräsidium setzt für jeden Kalendermonat die jeweils abzuführende Umlage fest.

(2) Die nach § 1 abführungspflichtigen Betriebe sind verpflichtet, dem Regierungspräsidium die für die Umlagefestsetzung erforderlichen Daten bis zum 15. des folgenden Kalendermonats bekannt zu geben. Zur Vorbereitung der bekannt zu gebenden Daten haben die Milchsammelstellen für jeden Kalendermonat bis zum achten des folgenden Kalendermonats ihrer Molkerei die nach § 1 Abs. 2 direkt abgesetzten Mengen mitzuteilen. Die von ihnen zu leistenden Abgaben sind mit dem monatlichen Milchgeld zu verrechnen.

(3) Werden die für die Festsetzung der Umlage erforderlichen Daten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben, so setzt das Regierungspräsidium die Umlage auf Grund einer Schätzung fest.

(4) Das detaillierte Verfahren der Umlagefestsetzung und der Abgabenabwicklung regelt das Regierungspräsidium. Für Bescheide werden gemäß § 7 des Landesgebührengesetzes keine Gebühren erhoben.

§ 4

Fälligkeit

Die Umlage wird am ersten Tag des auf den Meldetermin (§ 3 Abs. 2 Satz 1) folgenden Kalendermonats fällig.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1 oder 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Artikel 5

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung der Butterverordnung und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung vom 8. September 1997 (GBI. S. 407),
2. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Zuständigkeiten nach dem Milch- und Margarinegesetz vom 22. Februar 1993 (GBI. S. 160),
3. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Magermilch-Beihilfenverordnung vom 26. August 1993 (GBI. S. 591),
4. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der MilCHFett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung vom 8. September 1993 (GBI. S. 591),
5. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung der Käseverordnung vom 22. März 1994 (GBI. S. 210), geändert durch § 3 der Verordnung vom 2. Januar 1998 (GBI. S. 38),
6. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 25. März 1996 (GBI. S. 329),
7. Milchrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Januar 1998 (GBI. S. 38),
8. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der milchwirtschaftlichen Zusatzabgabenverordnung vom 29. Mai 2000 (GBI.

S. 479), geändert durch Verordnung vom 15. April 2002 (GBL. S. 181),

9. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung der Milch-Güteverordnung (Milch-GüteverordnungDVO) vom 26. Juli 1995 (GBL. S. 653), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBL. S. 605),
10. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Zweiten Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung vom 9. März 1999 (GBL. S. 155),
11. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Erhebung von milchwirtschaftlichen Umlagen vom 19. Februar 1999 (GBL. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBL. S. 605).

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 § 1 und § 2 Abs. 4 Nr. 9, Artikel 3 und Artikel 5 Nr. 9 treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 2005 in Kraft.

STUTTGART, den 18. Mai 2004

STÄCHELE

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 2004

Vom 19. Mai 2004

Auf Grund von §§ 23 und 24 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBL. S. 286), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBL. S. 522), wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 2004.

§ 2

Beginn

Der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 2004 beginnt am 1. November 2004.

§ 3

Zulassungszahl

Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf 25 festgesetzt.

§ 4

Vergabe der Ausbildungsplätze

Die Ausbildungsplätze, die nach Zulassung der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 LBG vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber verbleiben, werden nach folgenden Quoten vergeben:

1. mindestens 80 Prozent nach Eignung und Leistung,
2. bis 10 Prozent für besondere persönliche oder soziale Härtefälle,
3. 10 Prozent für Bewerber der Warteliste.

§ 5

Auswahlkriterien

Für die Auswahl nach Eignung und Leistung ist die Durchschnittsnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Schlussprüfung maßgebend. Dabei zählt die Note der Diplom-Schlussprüfung zweifach, die der Diplom-Vorprüfung einfach.

§ 6

Zuständigkeit für die Zulassung

Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 2004 entscheidet die Forstdirektion Freiburg (Zulassungsbehörde).

§ 7

Antrag auf Zulassung, Antragsfristen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist bis spätestens 25. August 2004 zu beantragen. In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber einbezogen, die bis zum 25. August 2004 alle Unterlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 bis 9 und Abs. 3 und 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst vorgelegt haben. Zugelassene Bewerber müssen bis zum 29. September 2004, im Nachrückverfahren bis zum 13. Oktober 2004 der Zulassungsbehörde schriftlich mitteilen, ob sie den Vorbereitungsdienst antreten werden oder nicht. Im Übrigen gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Bei Nichtantritt des zugewiesenen Ausbildungsplatzes zu dem in der Zulassungsverfügung bestimmten

Zeitpunkt wird die Zulassung unwirksam, sofern nicht auf Antrag von der Zulassungsbehörde gestattet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt in die Ausbildung einzutreten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 2003 vom 1. Juni 2003 (GBl. S. 293) außer Kraft.

STUTTGART, den 19. Mai 2004

STÄCHELE

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Modeschul-Verordnung

Vom 25. Mai 2004

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 9 und Abs. 3 sowie § 110 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Artikel 1

Die Modeschul-Verordnung vom 6. Juni 1997 (GBl. S. 242), geändert durch Verordnung vom 3. August 2001 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Maßgebende Fächer sind alle Pflichtfächer nach der Stundentafel. Kernfächer sind alle Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 1 und 2.«
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. für jedes der vier Prüfungsgebiete (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4) eine von der Vorsitzenden berufene Lehrkraft, die an der Modeschule unterrichtet.«
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »sechs« durch das Wort »fünf« ersetzt.
3. § 13 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Wird die Zwischenprüfung nicht bestanden, findet § 20 Anwendung.«
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »Nichtprüfungsfächern« durch die Worte »Fächern, in denen nicht geprüft wurde,« ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 bis 5 ersetzt:

»Die Prüfung ist bestanden, wenn

 1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer »ausreichend« oder besser ist und
 2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer »ausreichend« oder besser ist und
 3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
 4. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können:
 - a) die Note »ungenügend« in einem maßgebenden Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder durch die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
 - b) die Note »mangelhaft« in einem Kernbereich durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Kernfach,
 - c) die Note »mangelhaft« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder durch die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern.

Ausnahmsweise kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auch bei Nichterfüllung der in Satz 3 genannten Voraussetzungen die Zwischenprüfung als für bestanden erklärt werden, wenn der Prüfungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht für das Bestehen der Zwischenprüfung ausreichen und nach einer Übergangszeit diese Anforderungen voraussichtlich erfüllt werden. Bei Bestehen der Zwischenprüfung nach Satz 4 ist im Zeugnis zu vermerken: »Die Zwischenprüfung wurde bestanden nach § 18 Abs. 2 Satz 4 der Modeschul-Verordnung.««
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Wer die Zwischenprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis mit den nach § 18 Abs. 1 und 2 ermittelten Noten und dem Vermerk, dass die Schülerin zum Übergang in das zweite Schuljahr berechtigt ist.«
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »Nichtprüfungsfächern und Prüfungsfächern« durch die

Worte »Fächern, in denen nicht geprüft wurde, und Kernfächern« ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung »(1)« entfällt. Es wird folgender Satz 3 angefügt: »Die Prüfung ist insgesamt zu wiederholen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

STUTTGART, den 25. Mai 2004

DR. DÖRING

Verordnung des Innenministeriums über Gebühren und Erstattungen in Aufnahme- und Eingliederungsangelegenheiten (Aufnahme- und Eingliederungs- Gebührenverordnung – AEglGebVO)

Vom 1. Juni 2004

Es wird verordnet auf Grund von:

1. §§ 7 und 24 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
2. § 7 Abs. 10 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 11. März 2004 (GBI. S. 99):

§ 1

(1) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes erheben die unteren Aufnahmebehörden und die unteren Eingliederungsbehörden Gebühren

1. für die Unterbringung und
2. für die Überlassung von Garagen und Pkw-Stellplätzen.

(2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Nr. 1. Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.

(3) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG werden die in § 2 genannten Beträge festgesetzt. § 6 gilt entsprechend.

§ 2

(1) Die Gebühren für die Unterbringung betragen monatlich

1. für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres je
140 Euro

2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden, je
70 Euro.

(2) Die Summe der Gebühren nach Absatz 1 (Familiengebühr) beträgt

1. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 zusammen höchstens
420 Euro

2. für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 zusammen höchstens
280 Euro.

§ 3

Für Personen im Sinne des § 6 des Eingliederungsgesetzes und des § 5 Abs. 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes betragen die Gebühren abweichend von § 2 bis zum Ablauf des sechsten vollen Kalendermonats der Unterbringung

- a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1
110 Euro
- b) nach § 2 Abs. 1 Nr. 2
55 Euro
- c) nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 höchstens
330 Euro
- d) nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 höchstens
220 Euro.

Ab dem vollen siebten Kalendermonat der Unterbringung sind die Gebühren nach § 2 zu erheben.

§ 4

Die Gebühren für das Abstellen von Kraftfahrzeugen betragen monatlich

1. bei Nutzung einer Garage
30 Euro
2. bei Nutzung eines Pkw-Stellplatzes
20 Euro.

§ 5

Schuldner der Gebühren und Erstattungsbeträge sind

1. die unmittelbar nutzende Person,
2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.

Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 6

(1) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.

(2) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebühren- oder Erstattungshöhe ändert, ist der

neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.

(3) Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht am Tag des Einzugs, im Fall des § 4 am Tag der Überlassung. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Eingliederungs- oder Aufnahmeverwaltung veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.

(4) Die Gebühren- und Erstattungsbeträge sind je nach Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.

(5) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren- und Erstattungsbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

§ 7

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

1. die Ausstellung von Ausweisen nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1566),
2. die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 sowie § 100 Abs. 2 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 830),
3. die Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 9 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes,
4. die Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen nach § 10 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes,
5. die Erstattung der Kosten der Rückführung nach § 15 des ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) sowie nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes,
6. die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 839),
7. die Gewährung von Kapitalentschädigungen nach den §§ 17, 19 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2665), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986).

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Innenministeriums über Gebühren für die Benutzung von staatlichen Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung

von Flüchtlingen (FlüAGebVO) vom 8. Mai 1995 (GBI. S. 372), geändert durch die Verordnung vom 14. Juli 1997 (GBI. S. 321), die Eingliederungs-Gebührenverordnung (EglGebVO) vom 29. August 1996 (GBI. S. 597) sowie die Verordnung über die Pauschalierung der Kosten nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes und zur Änderung der Verordnung über Gebühren für die Benutzung von staatlichen Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen vom 14. Juli 1997 (GBI. S. 321) außer Kraft.

(2) Gebühren für Zeiträume vor Inkrafttreten dieser Verordnung sind nach den bisher geltenden Gebührenverordnungen zu erheben.

STUTTGART, den 1. Juni 2004

DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG

Vom 8. Juni 2004

Auf Grund von § 26 Abs. 3, § 35 a Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (GBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (GBI. S. 662), wird verordnet:

Artikel 1

Das Grundbuchamt Essingen wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Essingen wird dem Grundbuchamt Aalen zugewiesen.

Artikel 2

Bei den Gemeinden Essingen, Merdingen und Rutesheim werden Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet.

Artikel 3

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBI. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2003 (GBI. S. 729), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für den Landgerichtsbezirk Ellwangen wird bei dem Notariat Aalen in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) und Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) jeweils das Wort »Essingen« gestrichen und erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Aalen zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Stadtbezirk Aalen und Stadtteile Dewangen, Ebnat, Fachsenfeld, Oberkochen, Unterkochen und Waldhausen der Stadt Aalen, Essingen«.

- b) Für den Landgerichtsbezirk Heidelberg wird bei dem Notariat Neckarbischofsheim in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) das Wort »Neckarbischofsheim« ersetzt durch die Worte »Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt¹« und folgende Fußnote eingefügt:

»¹ Die der Gemeinde Neckarbischofsheim hinsichtlich des Grundbuchamtes obliegenden Verpflichtungen sind nach § 34 a LFGG auf den Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt übertragen.«

- c) Für den Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen wird bei dem Notariat Waldshut-Tiengen in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) und Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) jeweils das Wort »Weilheim« gestrichen. Die Spalte der dem Grundbuchamt Waldshut-Tiengen zugeordneten Gemeinden erhält folgende Fassung: »Waldshut-Tiengen, Weilheim¹«. Folgende Fußnote wird eingefügt:

»¹ Die der Gemeinde Weilheim hinsichtlich des Grundbuchamtes obliegenden Verpflichtungen sind nach § 34 a LFGG auf die Stadt Waldshut-Tiengen übertragen.«

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile für die Gemeinde Eschenbach wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Essingen« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Aalen« eingefügt.
- b) Nach der Zeile für die Gemeinde Mehrstetten wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Merdingen« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Breisach am Rhein« eingefügt.
- c) Nach der Zeile für die Gemeinde Ruppertshofen wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Rutesheim« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Leonberg« eingefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

STUTTGART, den 8. Juni 2004 WERWIGK-HERTNECK

Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)

Vom 17. Mai 2004

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 104), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Nutzungsplanverordnung

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2004 (GBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 7 zu § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile
»Karlsruhe 101,8 25,000«
wird die Zeile
»Kirchheim/Teck 106,5 0,100«
eingefügt.
- b) Nach der Zeile
»Schwarzer Grat/
Iberger Kugel 105,0 50,000«
wird die Zeile
»Sickingen 107,9 1,000«
eingefügt.
- c) In der Zeile
»Sindelfingen 104,3 2,000¹⁾«
wird das Fußnotenzeichen
»¹⁾«
gestrichen.
- d) Die Fußnote
»¹⁾ Diese Positionen befinden sich noch im Koordinierungsverfahren. Änderungen der kennzeichnenden Merkmale sind daher noch möglich und bleiben vorbehalten.«
wird gestrichen.
- e) Nach der Zeile
»Weinheim 107,7 0,100«
wird die Zeile
»Wertheim 89,5 0,100«
eingefügt.
2. Anlage 11 zu § 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Zeile
»Freiburg 102,3 1,000²⁾«
wird die Zeile
»Freiburg Stadt
Augenklinik 88,4 0,100³⁾«
eingefügt.
- b) In der Zeile
»Tübingen 96,6 1,000³⁾«
wird die Angabe
»1,000«
durch die Angabe
»2,000«
ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. Mai 2004

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

DR. HIRSCHLE BEERSTECHE
 PROF. DR. DITTMANN DR. GÖTZ VON OLENHUSEN
 PROF. DR. WELTE

**Verordnung
 der Forstdirektion Freiburg
 über den Bannwald »Burgbrünnele«**

Vom 3. Mai 2004

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Maulbronn auf dem Gebiet der Gemeinde Illingen, Gemarkung Schützingen, Enzkreis, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Bannwald erklärt.

Der Bannwald führt die Bezeichnung »Burgbrünnele«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der Bannwald hat eine Größe von ca. 58,8 ha.
- (2) Der Bannwald liegt im Staatswald Maulbronn etwa 1 km südlich von Illingen-Schützingen und 2 km nordöstlich von Mühlacker-Lienzingen. Er umfasst die Abteilungen 3 und 4 sowie Teile der Abteilung 5 des Staatswald-Distriktes VII »Metterbach«.
- Er wird im Norden vom Gemeindewald Illingen, im Osten von der K 4510, im Süden vom Weinberg »Neue Weinberge«, vom Gemeindewald Illingen und dem Schonwald »Burgberg« begrenzt. Aus kulturhistorischen Gründen wurden die keltischen Grabhügel und Schanzen im Westen der Abteilung 5 nicht in den Bannwald einbezogen.
- (3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 grau unterlegt dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg in Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Maulbronn und bei der Gemeinde Illingen für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist

- die unbeeinflusste Entwicklung eines Buchen-Mischwaldökosystems, das repräsentativ für den Stromberg ist, mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes ändern oder entstehen.

§ 4

Verbote

- (1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.
 2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. Verboten ist es, die *Böden* in ihrer natürlichen Lagerung durch Auffüllungen oder Abgrabungen zu verändern.
5. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.
6. Weiter ist es verboten:
- a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
 - b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite mit Fahrrädern zu befahren;
 - c) auf Wegen außer dem »Burgweg« und dem »Keltenweg« zu reiten;
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - f) Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 2. Hochsitze landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;
 3. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen neu angelegt werden. Die Wildwiese in Abteilung 3 darf weiterhin bewirtschaftet werden. Die Anlage von Kirschen außerhalb von trittempfindlichen Bereichen ist erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für die Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. für die zur langfristigen Sicherung und Erhaltung des »Keltenweges« erforderlichen Maßnahmen und
6. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder eine der nach § 5 einbezogenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 3. Mai 2004

Joos

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 12,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>